



2022/0277(COD)

5.5.2023

ÄNDERUNGSANTRÄGE 118 - 277

Entwurf eines Berichts
Sabine Verheyen
(PE746.655v01-00)

Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt
(Europäisches Medienfreiheitsgesetz) und zur Änderung der
Richtlinie 2010/13/EU

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2022)0457 – C9-0309/2022 – 2022/0277(COD))

Änderungsantrag 118
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission

gestützt auf den Vertrag über die
Arbeitsweise der Europäischen Union,
insbesondere auf Artikel 114,

Geänderter Text

gestützt auf den Vertrag über die
Arbeitsweise der Europäischen Union,
insbesondere auf die Artikel 114 **und 167**,

Or. en

Änderungsantrag 119
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission

gestützt auf den Vertrag über die
Arbeitsweise der Europäischen Union,
insbesondere auf Artikel 114,

Geänderter Text

gestützt auf den Vertrag über die
Arbeitsweise der Europäischen Union,
insbesondere auf **die** Artikel 114 **und 167**,

Or. fr

Änderungsantrag 120
Diana Riba i Giner, Daniel Freund, Marcel Kolaja

Vorschlag für eine Verordnung
Bezugsvermerk 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

***nach Stellungnahme des Europäischen
Datenschutzbeauftragten,***

Geänderter Text

Or. en

Änderungsantrag 121
Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Unabhängige Mediendienste spielen eine einzigartige Rolle **im Binnenmarkt**. Sie stellen einen sich rasch verändernden und wirtschaftlich wichtigen Sektor dar, der Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen Zugang zu einer Vielzahl von Meinungen und zuverlässigen Informationsquellen bietet und damit eine im Allgemeininteresse liegende öffentliche Kontrollfunktion erfüllt. Mediendienste sind zunehmend online und grenzüberschreitend verfügbar, unterliegen in den verschiedenen Mitgliedstaaten allerdings nicht den gleichen Vorschriften und dem gleichen Schutzniveau.

Geänderter Text

(1) Unabhängige Mediendienste spielen eine einzigartige Rolle **für die Demokratie, die Sicherstellung der Rechtsstaatlichkeit und für das Funktionieren des Binnenmarkts**. Sie sind **unverzichtbarer Faktor im Prozess öffentlicher Meinungsbildung und** stellen einen sich rasch verändernden und wirtschaftlich wichtigen Sektor dar, der Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen Zugang zu einer Vielzahl von Meinungen und zuverlässigen Informationsquellen bietet und damit eine im Allgemeininteresse liegende öffentliche Kontrollfunktion erfüllt. Mediendienste sind zunehmend online und grenzüberschreitend verfügbar, unterliegen in den verschiedenen Mitgliedstaaten allerdings nicht den gleichen Vorschriften und dem gleichen Schutzniveau.

Or. de

Änderungsantrag 122
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(1a) erinnert daran, dass alle Mediendiensteanbieter ihre Dienste in der gesamten EU anbieten können; fordert einen besseren Dialog zwischen der Medienbranche, den zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten und dem Gremium zur Stärkung der Medienfreiheit und des Medienpluralismus, wodurch

Geänderter Text

Desinformation und Einflussnahme aus dem Ausland wirksam bekämpft werden; betont, wie wichtig es ist, bewährte Verfahren aus der EU einzusetzen, um Bewerberländer und Partnerländer der EU, insbesondere im westlichen Balkan, zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 123

Irena Joveva, Laurence Farreng, Ilana Cicurel, Ramona Strugariu, Salima Yenbou

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Nach Artikel 167 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) trägt die Union bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen der Verträge den kulturellen Aspekten Rechnung, um insbesondere die Vielfalt ihrer Kulturen zu wahren und zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 124

Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Angesichts ihrer einzigartigen Rolle ist der Schutz der Medienfreiheit und des Medienpluralismus ein wesentliches Merkmal eines gut funktionierenden Binnenmarkts für Mediendienste (oder „Medienbinnenmarkt“). Dieser Markt hat sich seit Beginn des neuen Jahrhunderts grundlegend verändert und ist zunehmend

(2) erinnert daran, dass Medienpluralismus und Medienfreiheit eine der wichtigsten Säulen der Demokratie sind und zudem als Kulturgut betrachtet werden sollten, das für die Bewahrung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt von zentraler Bedeutung ist; angesichts ihrer

digital und international geworden. Er bietet viele wirtschaftliche Chancen, weist aber auch eine Reihe von Herausforderungen auf. Die Union sollte den Mediensektor dabei unterstützen, diese Chancen im Binnenmarkt zu nutzen und gleichzeitig die gemeinsamen Werte der Union und der Mitgliedstaaten wie die Grundrechte zu schützen.

einzigartigen Rolle ist der Schutz der Medienfreiheit und des Medienpluralismus ein wesentliches Merkmal eines gut funktionierenden Binnenmarkts für Mediendienste (oder „Medienbinnenmarkt“). Dieser Markt hat sich seit Beginn des neuen Jahrhunderts grundlegend verändert und ist zunehmend digital und international geworden. Er bietet viele wirtschaftliche Chancen, weist aber auch eine Reihe von Herausforderungen auf. Die Union sollte den Mediensektor dabei unterstützen, diese Chancen im Binnenmarkt zu nutzen und gleichzeitig die gemeinsamen Werte der Union und der Mitgliedstaaten wie die Grundrechte zu schützen.

Or. en

Änderungsantrag 125 **Željana Zovko**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Im Bereich der digitalen Medien haben Bürger und Unternehmen in zunehmendem Maße grenzüberschreitenden Zugang zu Medieninhalten, die auf ihren persönlichen Geräten unmittelbar verfügbar sind, und konsumieren diese. Globale Online-Plattformen fungieren als Zugangstor zu Medieninhalten, und haben Geschäftsmodelle, die bisweilen den Zugang zu Mediendiensten unterbinden und polarisierende Inhalte und Desinformation zu verstärken. Diese Plattformen sind auch wesentliche Anbieter von Online-Werbung, auf die finanzielle Mittel weg vom Mediensektor umverlagert wurden, was dessen finanzielle Tragfähigkeit und folglich die Vielfalt der angebotenen Inhalte

Geänderter Text

(3) Im Bereich der digitalen Medien haben Bürger und Unternehmen in zunehmendem Maße grenzüberschreitenden Zugang zu Medieninhalten, die auf ihren persönlichen Geräten unmittelbar verfügbar sind, und konsumieren diese. Globale Online-Plattformen fungieren als Zugangstor zu Medieninhalten, und haben Geschäftsmodelle, die bisweilen den Zugang zu Mediendiensten unterbinden und polarisierende Inhalte und Desinformation zu verstärken. Diese Plattformen sind auch wesentliche Anbieter von Online-Werbung, auf die finanzielle Mittel weg vom Mediensektor umverlagert wurden, was dessen finanzielle Tragfähigkeit und folglich die Vielfalt der angebotenen Inhalte

beeinträchtigt. Da Mediendienste wissens- und kapitalintensiv sind, müssen sie eine gewisse Größenordnung erreichen, damit sie wettbewerbsfähig bleiben und im Binnenmarkt florieren. Dafür ist es von besonderer Bedeutung, grenzüberschreitend Dienstleistungen anbieten und Investitionen auch aus anderen Mitgliedstaaten oder in anderen Mitgliedstaaten erhalten zu können.

beeinträchtigt. *Als solche sollten sowohl globale Online-Plattformen als auch soziale Medien, Suchmaschinen und mögliche KI-generierte Inhalte und Mechanismen besser reguliert werden und in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.* Da Mediendienste wissens- und kapitalintensiv sind, müssen sie eine gewisse Größenordnung erreichen, damit sie wettbewerbsfähig bleiben und im Binnenmarkt florieren. Dafür ist es von besonderer Bedeutung, grenzüberschreitend Dienstleistungen anbieten und Investitionen auch aus anderen Mitgliedstaaten oder in anderen Mitgliedstaaten erhalten zu können.

Or. en

Änderungsantrag 126 Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Im Bereich der digitalen Medien haben Bürger und Unternehmen in zunehmendem Maße grenzüberschreitenden Zugang zu **Medieninhalten**, die auf ihren persönlichen Geräten unmittelbar verfügbar sind, und konsumieren diese. **Globale** Online-Plattformen fungieren als Zugangstor zu **Medieninhalten**, und haben Geschäftsmodelle, die **bisweilen** den Zugang zu Mediendiensten unterbinden und polarisierende Inhalte und Desinformation **zu** verstärken. Diese Plattformen sind auch wesentliche Anbieter von Online-Werbung, auf die finanzielle Mittel weg vom Mediensektor umverlagert **wurden**, was dessen finanzielle Tragfähigkeit und folglich die Vielfalt der angebotenen **Inhalte** beeinträchtigt. Da Mediendienste wissens-

Geänderter Text

(3) Im Bereich der digitalen Medien haben Bürger und Unternehmen in zunehmendem Maße grenzüberschreitenden Zugang zu **Mediendiensten**, die auf ihren persönlichen Geräten unmittelbar verfügbar sind, und konsumieren diese. **Sehr große** Online-Plattformen **und sehr große Online-Suchmaschinen, die ihren Ursprung häufig außerhalb der Union haben**, fungieren als Zugangstor zu **Mediendiensten**, und haben Geschäftsmodelle, die **zu häufig** den Zugang zu Mediendiensten unterbinden und polarisierende Inhalte und Desinformation verstärken. Diese Plattformen **oder Suchmaschinen** sind auch wesentliche Anbieter **oder Vermittler** von Online-Werbung, auf die finanzielle Mittel weg vom Mediensektor umverlagert

und kapitalintensiv sind, müssen sie *eine* gewisse **Größenordnung** erreichen, damit sie wettbewerbsfähig bleiben und im Binnenmarkt florieren. Dafür ist es von besonderer Bedeutung, grenzüberschreitend Dienstleistungen anbieten und Investitionen auch aus anderen Mitgliedstaaten oder in anderen Mitgliedstaaten erhalten zu können.

werden, was dessen finanzielle Tragfähigkeit und folglich die Vielfalt der angebotenen **Mediendienste** beeinträchtigt. Da Mediendienste wissens- und kapitalintensiv sind, müssen sie gewisse **Reichweiten bei ihren jeweiligen Zielgruppen** erreichen, damit sie wettbewerbsfähig bleiben und im Binnenmarkt florieren. Dafür ist es von besonderer Bedeutung, grenzüberschreitend Dienstleistungen anbieten und Investitionen auch aus anderen Mitgliedstaaten oder in anderen Mitgliedstaaten erhalten zu können.

Or. de

Begründung

Da der Begriff "Mediendienst", gemäß Artikel 2 Nummer 1 des Verordnungsvorschlags definiert, der wesentliche Kernbegriff des Rechtstextes ist, sollte dieser durchgängig und einheitlich für Dienste verwendet werden, die die definierten Bedingungen erfüllen.

Änderungsantrag 127 **Emmanuel Maurel, Stelios Kouloglou**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Im Bereich der digitalen Medien haben Bürger und Unternehmen in zunehmendem Maße grenzüberschreitenden Zugang zu Medieninhalten, die auf ihren persönlichen Geräten unmittelbar verfügbar sind, und konsumieren diese. Globale Online-Plattformen fungieren als Zugangstor zu Medieninhalten, und haben Geschäftsmodelle, *die* bisweilen *den* Zugang zu Mediendiensten **unterbinden** und polarisierende Inhalte und Desinformation **zu verstärken**. Diese Plattformen sind auch wesentliche Anbieter von Online-Werbung, auf die finanzielle Mittel weg vom Mediensektor

Geänderter Text

(3) Im Bereich der digitalen Medien haben Bürger und Unternehmen in zunehmendem Maße grenzüberschreitenden Zugang zu Medieninhalten, die auf ihren persönlichen Geräten unmittelbar verfügbar sind, und konsumieren diese. Globale Online-Plattformen **und -Suchmaschinen** fungieren als Zugangstor zu Medieninhalten und haben Geschäftsmodelle, **mit denen** bisweilen **der** Zugang zu Mediendiensten **unterbunden wird** und polarisierende Inhalte und Desinformation **verstärkt werden**. Diese Plattformen sind auch wesentliche Anbieter von Online-Werbung, auf die

umverlagert wurden, was dessen finanzielle Tragfähigkeit und folglich die Vielfalt der angebotenen Inhalte beeinträchtigt. Da Mediendienste wissens- und kapitalintensiv sind, müssen sie eine gewisse Größenordnung erreichen, damit sie wettbewerbsfähig bleiben und im Binnenmarkt florieren. Dafür ist es von besonderer Bedeutung, grenzüberschreitend Dienstleistungen anbieten und Investitionen auch aus anderen Mitgliedstaaten oder in anderen Mitgliedstaaten erhalten zu können.

finanzielle Mittel weg vom Mediensektor umverlagert wurden, was dessen finanzielle Tragfähigkeit und folglich die Vielfalt der angebotenen Inhalte beeinträchtigt. Da Mediendienste wissens- und kapitalintensiv sind, müssen sie eine gewisse Größenordnung erreichen, damit sie wettbewerbsfähig bleiben und im Binnenmarkt florieren. Dafür ist es von besonderer Bedeutung, grenzüberschreitend Dienstleistungen anbieten und Investitionen auch aus anderen Mitgliedstaaten oder in anderen Mitgliedstaaten erhalten zu können.

Or. fr

Änderungsantrag 128 **François-Xavier Bellamy**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Im Bereich der digitalen Medien haben Bürger und Unternehmen in zunehmendem Maße grenzüberschreitenden Zugang zu Medieninhalten, die auf ihren persönlichen Geräten unmittelbar verfügbar sind, und konsumieren diese. **Globale** Online-Plattformen fungieren als Zugangstor zu Medieninhalten, und haben Geschäftsmodelle, die bisweilen den Zugang zu Mediendiensten unterbinden und polarisierende Inhalte und Desinformation zu verstärken. Diese Plattformen sind auch wesentliche Anbieter von Online-Werbung, auf die finanzielle Mittel weg vom Mediensektor umverlagert wurden, was dessen finanzielle Tragfähigkeit und folglich die Vielfalt der angebotenen Inhalte beeinträchtigt. Da Mediendienste wissens- und kapitalintensiv sind, müssen sie eine gewisse Größenordnung erreichen, damit

Geänderter Text

(3) Im Bereich der digitalen Medien haben Bürger und Unternehmen in zunehmendem Maße grenzüberschreitenden Zugang zu Medieninhalten, die auf ihren persönlichen Geräten unmittelbar verfügbar sind, und konsumieren diese. Online-Plattformen **und Suchmaschinen** fungieren als Zugangstor zu Medieninhalten, und haben Geschäftsmodelle, die bisweilen den Zugang zu Mediendiensten unterbinden und polarisierende Inhalte und Desinformation zu verstärken. Diese Plattformen sind auch wesentliche Anbieter von Online-Werbung, auf die finanzielle Mittel weg vom Mediensektor umverlagert wurden, was dessen finanzielle Tragfähigkeit und folglich die Vielfalt der angebotenen Inhalte beeinträchtigt. Da Mediendienste wissens- und kapitalintensiv sind, müssen sie eine gewisse Größenordnung erreichen, damit

sie wettbewerbsfähig bleiben und im Binnenmarkt florieren. Dafür ist es von besonderer Bedeutung, grenzüberschreitend Dienstleistungen anbieten und Investitionen auch aus anderen Mitgliedstaaten oder in anderen Mitgliedstaaten erhalten zu können.

sie wettbewerbsfähig bleiben und im Binnenmarkt florieren. Dafür ist es von besonderer Bedeutung, grenzüberschreitend Dienstleistungen anbieten und Investitionen auch aus anderen Mitgliedstaaten oder in anderen Mitgliedstaaten erhalten zu können.

Or. en

Änderungsantrag 129 Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Der Binnenmarkt für Mediendienste ist jedoch nicht ausreichend integriert. Eine Reihe nationaler Beschränkungen behindern den freien Verkehr im Binnenmarkt. Insbesondere die unterschiedlichen nationalen Vorschriften und Ansätze in Bezug auf Medienpluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit, die unzureichende Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen sowie die undurchsichtige und unfaire Zuweisung öffentlicher und privater wirtschaftlicher Ressourcen erschweren es den Medienmarktakteuren, über Grenzen hinweg tätig zu werden und zu expandieren, und führen zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen in der Union. Die Integrität des Binnenmarkts für Mediendienste kann auch durch Anbieter – darunter auch staatlich kontrollierte **Mediendienstanbieter**, die von bestimmten Drittländern finanziert werden – angegriffen werden, die systematisch Desinformation, wie Manipulation von Informationen und Einflussnahme, betreiben und die Freiheiten des Binnenmarkts missbrauchen.

Geänderter Text

(4) Der Binnenmarkt für Mediendienste ist jedoch nicht ausreichend integriert. Eine Reihe nationaler Beschränkungen behindern den freien Verkehr im Binnenmarkt. Insbesondere die unterschiedlichen nationalen Vorschriften und Ansätze in Bezug auf Medienpluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit, die unzureichende Zusammenarbeit zwischen den **zuständigen** nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen sowie die undurchsichtige und unfaire Zuweisung öffentlicher und privater wirtschaftlicher Ressourcen erschweren es den Medienmarktakteuren, über Grenzen hinweg tätig zu werden und zu expandieren und führen zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen in der Union. Die Integrität des Binnenmarkts für Mediendienste kann auch durch Anbieter – darunter auch staatlich kontrollierte **Anbieter medialer Angebote**, die von bestimmten Drittländern finanziert werden – angegriffen werden, die systematisch Desinformation, wie Manipulation von Informationen und Einflussnahme, betreiben und die Freiheiten des

Begründung

Die Verwendung des in Art. 2 Nr. 2 definierten Begriffs des "Mediendiensteanbieters" sollte ausschließlich in Bezug auf solche Anbieter erfolgen, die zweifelsfrei die entsprechenden Voraussetzungen nach dieser Definition erfüllen.

Änderungsantrag 130
Catherine Griset, Gianantonio Da Re

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Darüber hinaus haben einige Mitgliedstaaten als Reaktion auf die Anfechtungen des Medienpluralismus und der Medienfreiheit im Internet bereits Regulierungsmaßnahmen ergriffen oder **werden diese voraussichtlich noch** ergreifen, wodurch die Gefahr eines weiteren Auseinanderdriftens der nationalen Ansätze und Beschränkungen für den freien Verkehr im Binnenmarkt besteht.

Geänderter Text

(5) Darüber hinaus haben einige Mitgliedstaaten als Reaktion auf die Anfechtungen des Medienpluralismus und der Medienfreiheit im Internet bereits Regulierungsmaßnahmen ergriffen oder **könnten sie im Rahmen ihrer nationalen Zuständigkeit** ergreifen, wodurch die Gefahr eines weiteren Auseinanderdriftens der nationalen Ansätze und Beschränkungen für den freien Verkehr im Binnenmarkt besteht.

Änderungsantrag 131
Irena Joveva, Ramona Strugariu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Ein freier und gut funktionierender Binnenmarkt für Mediendienste ist außerdem eine wesentliche Säule einer funktionierenden Demokratie, da er den Verbrauchern

Zugang zu einer Vielzahl von Meinungen und vertrauenswürdigen Informationsquellen bietet. Die wachsende Bedeutung des Online-Umfelds und seine neuen Funktionen hatten eine disruptive Wirkung auf den Markt für Mediendienste, wodurch dieser zunehmend grenzüberschreitend ausgerichtet ist und ein echter europäischer Markt für Mediendienste gefördert wird. In diesem Umfeld sind Medieninhalte für europäische Verbraucher nicht nur verfügbar, sondern auch leicht zugänglich, und zwar unabhängig von ihrem Herkunftsmitgliedstaat. Medieninhalte, die für Verbraucher in einem Mitgliedstaat erstellt wurden, können eine weitaus größere Reichweite haben als ursprünglich beabsichtigt. Die Möglichkeiten der Mediendienstanbieter, unter fairen Wettbewerbsbedingungen tätig zu sein, um den Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern Nachrichten und Informationen über aktuelle Ereignisse zur Verfügung zu stellen, können durch unterschiedliche Ansätze auf nationaler Ebene behindert werden. Diese Ansätze haben zu einer Marktfragmentierung, Rechtsunsicherheit und steigenden Befolgungskosten für Medienunternehmen und Medienschaffende geführt. Daher ist ein einheitlicher Rechtsrahmen erforderlich, durch den eine harmonisierte Anwendung der Vorschriften für Mediendienstanbieter in der gesamten Union sichergestellt wird, wobei dafür gesorgt wird, dass die europäischen Verbraucher Zugang zu einer breiten Palette zuverlässiger Informationsquellen und zu Qualitätsjournalismus als öffentliche Güter haben, um fundierte Entscheidungen treffen zu können, auch über den Zustand ihrer Demokratien.

Or. en

Änderungsantrag 132
Diana Riba i Giner, Daniel Freund, Marcel Kolaja

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Ein freier und gut funktionierender Binnenmarkt für Mediendienste ist außerdem eine wesentliche Säule einer funktionierenden Demokratie, da er den Verbrauchern Zugang zu Meinungsvielfalt und vertrauenswürdigen Informationsquellen bietet. Die wachsende Bedeutung des Online-Umfelds und seine neuen Funktionen hatten eine disruptive Wirkung auf den Markt für Mediendienste. Die Möglichkeiten der Mediendienstanbieter, unter fairen Wettbewerbsbedingungen tätig zu sein, wird durch unterschiedliche Ansätze auf nationaler Ebene behindert. Diese Ansätze haben zu einer Marktfragmentierung und Rechtsunsicherheit geführt. Daher ist ein einheitlicher Rechtsrahmen erforderlich, durch den eine harmonisierte Anwendung der Vorschriften für Mediendienstanbieter in der gesamten Union sichergestellt wird, wobei dafür gesorgt wird, dass die europäischen Verbraucher Zugang zu einer breiten Palette zuverlässiger Informationsquellen und zu Qualitätsjournalismus als öffentliche Güter haben, um fundierte Entscheidungen treffen zu können, auch über den Zustand ihrer Demokratien.

Or. en

Änderungsantrag 133
Ibán García Del Blanco, João Albuquerque, Marcos Ros Sempere

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die Annahme standardisierter Ziele einer demokratischen Nachhaltigkeit durch die Mediendienste wird zudem dazu beitragen, den Anfechtungen des Medienpluralismus und der Medienfreiheit zu widerstehen, wobei gleichzeitig das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger gestärkt und wirtschaftliche Ressourcen auf die Mediendienste umverteilt werden, die nachhaltige demokratische Ziele in ihre strategischen Unternehmensziele aufnehmen.

Or. en

Änderungsantrag 134
Diana Riba i Giner, Daniel Freund, Marcel Kolaja

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) Das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, das in Artikel 11 der Charta und in Artikel 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert ist, umfasst sowohl das Recht, Informationen zu empfangen und weiterzugeben, als auch die Freiheit und die Pluralität der Medien. Demnach stützt sich die vorliegende Verordnung auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) und die in diesem Zusammenhang vom Europarat erarbeiteten Standards.

Or. en

Änderungsantrag 135

Irena Joveva, Laurence Farreng, Ilana Cicurel, Ramona Strugariu, Salima Yenbou

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Empfänger von Mediendiensten in der Union (natürliche Personen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind oder von den ihnen durch das Unionsrecht verliehenen Rechten profitieren, sowie in der Union niedergelassene juristische Personen) sollten freie und pluralistische Mediendienste im Binnenmarkt effektiv frei empfangen können. Zur **Förderung** des grenzüberschreitenden Flusses von Mediendiensten sollte ein Mindestmaß an Schutz für die Dienstempfänger im Binnenmarkt gewährleistet werden. **Dies stünde im Einklang mit dem Recht nach Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“)**, Informationen zu empfangen und weiterzugeben. Es ist daher notwendig, bestimmte Aspekte der nationalen Vorschriften für Mediendienste zu vereinheitlichen. Im Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas forderten die Bürgerinnen und Bürger die EU auf, die Unabhängigkeit und den Pluralismus der Medien weiter zu fördern, insbesondere durch die Einführung von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Bedrohungen der Unabhängigkeit der Medien in Form EU-weiter Mindeststandards⁴⁶.

Geänderter Text

(6) Die Empfänger von Mediendiensten in der Union (natürliche Personen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind oder von den ihnen durch das Unionsrecht verliehenen Rechten profitieren, sowie in der Union niedergelassene juristische Personen) sollten freie und pluralistische Mediendienste, **die unter Wahrung der redaktionellen Freiheit produziert werden**, im Binnenmarkt effektiv frei empfangen können. Zur **Unterstützung** des grenzüberschreitenden Flusses von Mediendiensten sollte ein Mindestmaß an Schutz für die Dienstempfänger im Binnenmarkt gewährleistet werden. **Die Rechte der Empfänger von Mediendiensten stünden mit dem Recht, Informationen zu empfangen und weiterzugeben, und der Verpflichtung zur Achtung der Medienfreiheit und des Medienpluralismus** nach Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“), **der das Recht umfasst, Informationen und Meinungen ohne Einmischung öffentlicher Stellen und über Staatsgrenzen hinweg zu empfangen und weiterzugeben, sowie Artikel 22 der Charta, nach dem die Union die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen achten muss, im Einklang**. Es ist daher notwendig, bestimmte Aspekte der nationalen Vorschriften für Mediendienste zu vereinheitlichen, **wobei auch Artikel 167 des AEUV bezüglich der Wahrung der nationalen und regionalen Vielfalt der Mitgliedstaaten und das Bedürfnis der Öffentlichkeit, die von den Mediendiensten zur Verfügung gestellten Inhalte gegebenenfalls auch in den**

Amtssprachen zu erhalten, zu berücksichtigen sind. Im Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas forderten die Bürgerinnen und Bürger die EU auf, die Unabhängigkeit und den Pluralismus der Medien weiter zu fördern, insbesondere durch die Einführung von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Bedrohungen der Unabhängigkeit der Medien in Form EU-weiter Mindeststandards.

⁴⁶ Konferenz zur Zukunft Europas – Bericht über das endgültige Ergebnis, Mai 2022, insbesondere Vorschlag 27 Absatz 1 und Vorschlag 37 Absatz 4.

Or. en

Änderungsantrag 136
Andrey Slabakov

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Empfänger von Mediendiensten in der Union (natürliche Personen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind oder von den ihnen durch das Unionsrecht verliehenen Rechten profitieren, sowie in der Union niedergelassene juristische Personen) sollten freie und pluralistische Mediendienste im Binnenmarkt effektiv frei empfangen können. Zur Förderung des grenzüberschreitenden Flusses von Mediendiensten sollte ein Mindestmaß an Schutz für die Dienstempfänger im Binnenmarkt gewährleistet werden. Dies stünde im Einklang mit dem Recht nach Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“), Informationen zu empfangen und weiterzugeben. Es ist daher notwendig,

Geänderter Text

(6) Die Empfänger von Mediendiensten in der Union (natürliche Personen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind oder von den ihnen durch das Unionsrecht verliehenen Rechten profitieren, sowie in der Union niedergelassene juristische Personen) sollten freie und pluralistische Mediendienste im Binnenmarkt effektiv frei empfangen können. Zur Förderung des grenzüberschreitenden Flusses von Mediendiensten sollte ein Mindestmaß an Schutz für die Dienstempfänger im Binnenmarkt gewährleistet werden. Dies stünde im Einklang mit dem Recht nach Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“), Informationen zu empfangen und weiterzugeben. Es ist daher notwendig,

bestimmte Aspekte der nationalen Vorschriften für Mediendienste zu vereinheitlichen. ***Im Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas forderten die Bürgerinnen und Bürger die EU auf, die Unabhängigkeit und den Pluralismus der Medien weiter zu fördern, insbesondere durch die Einführung von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Bedrohungen der Unabhängigkeit der Medien in Form EU-weiter Mindeststandards⁴⁶.***

bestimmte Aspekte der nationalen Vorschriften für Mediendienste zu vereinheitlichen.

⁴⁶ ***Konferenz zur Zukunft Europas – Bericht über das endgültige Ergebnis, Mai 2022, insbesondere Vorschlag 27 Absatz 1 und Vorschlag 37 Absatz 4.***

Or. en

Änderungsantrag 137 **Diana Riba i Giner, Daniel Freund, Marcel Kolaja**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 6**

Vorschlag der Kommission

(6) ***Die Empfänger von Mediendiensten in der Union*** (natürliche Personen, die ***Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind oder*** von den ihnen durch das Unionsrecht verliehenen Rechten profitieren, sowie in der Union niedergelassene juristische Personen) sollten freie und pluralistische Mediendienste im Binnenmarkt effektiv frei empfangen können. Zur Förderung des grenzüberschreitenden Flusses von Mediendiensten sollte ein Mindestmaß an Schutz für die Dienstempfänger im Binnenmarkt gewährleistet werden. Dies stünde im Einklang mit dem Recht nach Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“), Informationen zu empfangen

Geänderter Text

(6) ***Die Bürgerinnen und Bürger der Union oder*** natürliche Personen, die von den ihnen durch das Unionsrecht verliehenen Rechten profitieren, sowie in der Union niedergelassene juristische Personen sollten freie und pluralistische Mediendienste im Binnenmarkt effektiv frei empfangen können. Zur Förderung des grenzüberschreitenden Flusses von Mediendiensten sollte ein Mindestmaß an Schutz für die Dienstempfänger im Binnenmarkt gewährleistet werden. Dies stünde im Einklang mit dem Recht nach Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“), Informationen zu empfangen und weiterzugeben. Es ist daher notwendig, bestimmte Aspekte der nationalen

und weiterzugeben. Es ist daher notwendig, bestimmte Aspekte der nationalen Vorschriften für Mediendienste zu vereinheitlichen. Im Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas forderten die Bürgerinnen und Bürger die EU auf, die Unabhängigkeit und den Pluralismus der Medien weiter zu fördern, insbesondere durch die Einführung von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Bedrohungen der Unabhängigkeit der Medien in Form EU-weiter Mindeststandards⁴⁶.

⁴⁶ Konferenz zur Zukunft Europas – Bericht über das endgültige Ergebnis, Mai 2022, insbesondere Vorschlag 27 Absatz 1 und Vorschlag 37 Absatz 4.

Vorschriften für Mediendienste zu vereinheitlichen. Im Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas forderten die Bürgerinnen und Bürger die EU auf, die Unabhängigkeit und den Pluralismus der Medien weiter zu fördern, insbesondere durch die Einführung von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Bedrohungen der Unabhängigkeit der Medien in Form EU-weiter Mindeststandards⁴⁶.

⁴⁶ Konferenz zur Zukunft Europas – Bericht über das endgültige Ergebnis, Mai 2022, insbesondere Vorschlag 27 Absatz 1 und Vorschlag 37 Absatz 4.

Or. en

Änderungsantrag 138 **Petra Kammerevert**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 6**

Vorschlag der Kommission

(6) Die **Empfänger** von Mediendiensten in der Union (natürliche Personen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind oder von den ihnen durch das Unionsrecht verliehenen Rechten profitieren, sowie in der Union niedergelassene juristische Personen) sollten freie und pluralistische Mediendienste im Binnenmarkt effektiv frei empfangen können. Zur Förderung des grenzüberschreitenden Flusses von Mediendiensten sollte ein Mindestmaß an Schutz für die **Diensteempfänger** im Binnenmarkt gewährleistet werden. Dies stünde im Einklang mit dem Recht nach Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden

Geänderter Text

(6) Die **Nutzer** von Mediendiensten in der Union (natürliche Personen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind oder von den ihnen durch das Unionsrecht verliehenen Rechten profitieren, sowie in der Union niedergelassene juristische Personen) sollten freie und pluralistische Mediendienste im Binnenmarkt effektiv frei empfangen können. Zur Förderung des grenzüberschreitenden Flusses von Mediendiensten sollte ein Mindestmaß an Schutz für die **Nutzer** im Binnenmarkt gewährleistet werden. Dies stünde im Einklang mit dem Recht nach Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“), Informationen zu empfangen

„Charta“), Informationen zu empfangen und weiterzugeben. Es ist daher notwendig, bestimmte Aspekte der nationalen Vorschriften für Mediendienste zu vereinheitlichen. Im Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas forderten die Bürgerinnen und Bürger die EU auf, die Unabhängigkeit und den Pluralismus der Medien weiter zu fördern, insbesondere durch die Einführung von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Bedrohungen der Unabhängigkeit der Medien in Form EU-weiter Mindeststandards⁴⁶.

und weiterzugeben. Es ist daher notwendig, bestimmte Aspekte der nationalen Vorschriften für Mediendienste zu vereinheitlichen. Im Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas forderten die Bürgerinnen und Bürger die EU auf, die Unabhängigkeit und den Pluralismus der Medien weiter zu fördern, insbesondere durch die Einführung von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Bedrohungen der Unabhängigkeit der Medien in Form EU-weiter Mindeststandards⁴⁶.

⁴⁶ Konferenz zur Zukunft Europas – Bericht über das endgültige Ergebnis, Mai 2022, insbesondere Vorschlag 27 Absatz 1 und Vorschlag 37 Absatz 4.

⁴⁶ Konferenz zur Zukunft Europas – Bericht über das endgültige Ergebnis, Mai 2022, insbesondere Vorschlag 27 Absatz 1 und Vorschlag 37 Absatz 4.

Or. de

Begründung

Um Rechtsklarheit herzustellen sollte in der deutschen Sprachfassung der Begriff "Nutzer" verwendet werden, der in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/2065 (Digitale Dienstengesetz) und in Artikel 2 der Richtlinie 2000/31/EG (eCommerce) verwendet wird und der in der englischen Fassung kohärent Verwendung findet.

Änderungsantrag 139 **Diana Riba i Giner, Daniel Freund, Marcel Kolaja**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 6 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Das Medienumfeld verändert sich umfassend und schnell. Dabei hat sich die Rolle der Medien in einer demokratischen Gesellschaft nicht verändert, die Medien verfügen jedoch über zusätzliche Instrumente, um Interaktion und Engagement zu erleichtern. In der Medienpolitik müssen diese und künftige Entwicklungen berücksichtigt werden.

Deshalb sollte in dieser Verordnung ein weit gefasster Medienbegriff angenommen werden, der alle Akteure umfasst, die an der Produktion und Verbreitung von Inhalten (z. B. Informationen, Analysen, Kommentare, Meinungen, Bildung, Kultur, Kunst und Unterhaltung in Text-, Ton-, Bild-, audiovisueller oder sonstiger Form) für eine potenziell große Zahl an Menschen beteiligt sind, und Anwendungen zur Erleichterung der interaktiven Massenkommunikation (z. B. soziale Netzwerke) einschließt, wobei (in all diesen Fällen) die redaktionelle Kontrolle oder Aufsicht über die Inhalte beibehalten wird. Somit sollte die Definition des Begriffs „Mediendienst“ Printmedien, Rundfunkmedien, nicht-lineare audiovisuelle Medien, Online-Zeitungen, Nachrichten-Websites, Online-Nachrichtenportale, Online-Nachrichtenarchive, Herausgeber von Print- und Online-Medien, Journalisten, einschließlich solcher, die in atypischen Beschäftigungsverhältnissen tätig sind, wie freiberufliche und unabhängige Journalisten, und andere öffentliche Kontrollinstanzen, die über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse berichten, wie Blogger, NRO, Bürgerjournalisten, Hinweisgeber, bekannte Nutzer sozialer Medien und Podcaster, umfassen.

Or. en

Begründung

Siehe allgemeiner Kommentar 34 (Absatz 44) und die Empfehlung des Europarats von 2011, Rn. 7.

Änderungsantrag 140
Diana Riba i Giner, Daniel Freund, Marcel Kolaja

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

(7) Für die Zwecke dieser Verordnung **sollte** sich die Definition des Begriffs „Mediendienst“ **auf Dienste im Sinne des AEUV beschränken und daher jede Form wirtschaftlicher Tätigkeit umfassen. Diese** Begriffsbestimmung sollte nutzergenerierte Inhalte ausschließen, die auf eine Online-Plattform hochgeladen werden, es sei denn, es handelt sich um eine berufliche Tätigkeit, die in der Regel gegen Entgelt (finanzieller oder sonstiger Art) erbracht wird. Sie sollte auch rein privaten Schriftwechsel wie E-Mails sowie alle Dienste, deren Hauptzweck nicht die Bereitstellung von audiovisuellen oder reinen Audio-Inhalten oder Presseveröffentlichungen ist, ausschließen, d. h. wenn der Inhalt nur von untergeordneter Bedeutung für den Dienst und nicht dessen Hauptzweck ist, wie etwa Werbung oder Informationen im Zusammenhang mit einem Produkt oder einem Dienst, das bzw. der von Websites bereitgestellt wird, die keine Mediendienste anbieten. **Die Definition des Begriffs „Mediendienst“ sollte insbesondere Fernseh- oder Hörfunksendungen, audiovisuelle Mediendienste auf Abruf, Audio-Podcasts oder Presseveröffentlichungen umfassen.** Die Unternehmenskommunikation und die Verbreitung von Informations- oder Werbematerial für öffentliche oder private Einrichtungen sollte vom Anwendungsbereich dieser Begriffsbestimmung ausgenommen werden.

(7) Für die Zwecke dieser Verordnung **sollten Mediendienste als Dienste im Sinne der Verträge betrachtet werden, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden. Die** Begriffsbestimmung eines Mediendienstes sollte nutzergenerierte Inhalte ausschließen, die auf eine Online-Plattform hochgeladen werden, es sei denn, es handelt sich um eine berufliche Tätigkeit, die in der Regel gegen Entgelt (finanzieller oder sonstiger Art) erbracht wird. Sie sollte auch rein privaten Schriftwechsel wie E-Mails sowie alle Dienste, deren Hauptzweck nicht die Bereitstellung von audiovisuellen oder reinen Audio-Inhalten oder Presseveröffentlichungen ist, ausschließen, d. h. wenn der Inhalt nur von untergeordneter Bedeutung für den Dienst und nicht dessen Hauptzweck ist, wie etwa Werbung oder Informationen im Zusammenhang mit einem Produkt oder einem Dienst, das bzw. der von Websites bereitgestellt wird, die keine Mediendienste anbieten. Die Unternehmenskommunikation und die Verbreitung von Informations- oder Werbematerial für öffentliche oder private Einrichtungen sollte vom Anwendungsbereich dieser Begriffsbestimmung ausgenommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 141

Irena Joveva, Laurence Farreng, Ilana Cicurel, Ramona Strugariu, Salima Yenbou

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Für die Zwecke dieser Verordnung sollte sich die Definition des Begriffs „Mediendienst“ auf Dienste im Sinne des AEUV beschränken und daher jede Form wirtschaftlicher Tätigkeit umfassen. Diese Begriffsbestimmung sollte nutzergenerierte Inhalte ausschließen, die auf eine Online-Plattform hochgeladen werden, es sei denn, es handelt sich um eine berufliche Tätigkeit, die in der Regel gegen Entgelt (finanzieller oder sonstiger Art) erbracht wird. Sie sollte auch rein privaten Schriftwechsel wie E-Mails sowie alle Dienste, deren Hauptzweck nicht die Bereitstellung von audiovisuellen oder reinen Audio-Inhalten oder Presseveröffentlichungen ist, ausschließen, d. h. wenn der Inhalt nur von untergeordneter Bedeutung für den Dienst und nicht dessen Hauptzweck ist, wie etwa Werbung oder Informationen im Zusammenhang mit einem Produkt oder einem Dienst, das bzw. der von Websites bereitgestellt wird, die keine Mediendienste anbieten. Die Definition des Begriffs „Mediendienst“ sollte insbesondere Fernseh- oder Hörfunksendungen, audiovisuelle Mediendienste auf Abruf, Audio-Podcasts oder Presseveröffentlichungen umfassen. Die Unternehmenskommunikation und die Verbreitung von Informations- oder Werbematerial für öffentliche oder private Einrichtungen sollte vom Anwendungsbereich dieser Begriffsbestimmung ausgenommen werden.

Geänderter Text

(7) Für die Zwecke dieser Verordnung sollte sich die Definition des Begriffs „Mediendienst“ auf Dienste im Sinne des AEUV beschränken und daher jede Form wirtschaftlicher Tätigkeit umfassen, ***einschließlich atypischer Beschäftigungsformen***. Diese Begriffsbestimmung sollte nutzergenerierte Inhalte ausschließen, die auf eine Online-Plattform hochgeladen werden, es sei denn, es handelt sich um eine berufliche Tätigkeit, die in der Regel gegen Entgelt (finanzieller oder sonstiger Art) erbracht wird. Sie sollte auch rein privaten Schriftwechsel wie E-Mails sowie alle Dienste, deren Hauptzweck nicht die Bereitstellung von audiovisuellen oder reinen Audio-Inhalten oder Presseveröffentlichungen ist, ausschließen, d. h. wenn der Inhalt nur von untergeordneter Bedeutung für den Dienst und nicht dessen Hauptzweck ist, wie etwa Werbung oder Informationen im Zusammenhang mit einem Produkt oder einem Dienst, das bzw. der von Websites bereitgestellt wird, die keine Mediendienste anbieten. Die Definition des Begriffs „Mediendienst“ sollte insbesondere Fernseh- oder Hörfunksendungen, audiovisuelle Mediendienste auf Abruf, Audio-Podcasts oder Presseveröffentlichungen umfassen. Die Unternehmenskommunikation und die Verbreitung von Informations- oder Werbematerial für öffentliche oder private Einrichtungen sollte vom Anwendungsbereich dieser Begriffsbestimmung ausgenommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Für die Zwecke dieser Verordnung sollte sich die Definition des Begriffs „Mediendienst“ auf Dienste im Sinne des AEUV beschränken und daher jede Form wirtschaftlicher Tätigkeit umfassen. Diese Begriffsbestimmung sollte nutzergenerierte Inhalte ausschließen, die auf eine Online-Plattform hochgeladen werden, es sei denn, es handelt sich um eine berufliche Tätigkeit, die in der Regel gegen Entgelt (finanzieller oder sonstiger Art) erbracht wird. Sie sollte auch rein privaten Schriftwechsel wie E-Mails sowie alle Dienste, deren Hauptzweck nicht die Bereitstellung von audiovisuellen oder reinen Audio-Inhalten oder Presseveröffentlichungen ist, ausschließen, d. h. wenn der Inhalt nur von untergeordneter Bedeutung für den Dienst und nicht dessen Hauptzweck ist, wie etwa Werbung oder Informationen im Zusammenhang mit einem Produkt oder einem Dienst, das bzw. der von Websites bereitgestellt wird, die keine Mediendienste anbieten. Die Definition des Begriffs „Mediendienst“ sollte insbesondere Fernseh- oder Hörfunksendungen, audiovisuelle Mediendienste auf Abruf, Audio-Podcasts **oder** Presseveröffentlichungen umfassen. Die Unternehmenskommunikation und die Verbreitung von Informations- oder Werbematerial für öffentliche oder private Einrichtungen sollte vom Anwendungsbereich dieser Begriffsbestimmung ausgenommen werden.

Geänderter Text

(7) Für die Zwecke dieser Verordnung sollte sich die Definition des Begriffs „Mediendienst“ auf Dienste im Sinne des AEUV beschränken und daher jede Form wirtschaftlicher Tätigkeit umfassen. Diese Begriffsbestimmung sollte nutzergenerierte Inhalte ausschließen, die auf eine Online-Plattform hochgeladen werden, es sei denn, es handelt sich um eine berufliche Tätigkeit, die in der Regel gegen Entgelt (finanzieller oder sonstiger Art) erbracht wird. Sie sollte auch rein privaten Schriftwechsel wie E-Mails sowie alle Dienste, deren Hauptzweck nicht die Bereitstellung von audiovisuellen oder reinen Audio-Inhalten oder Presseveröffentlichungen ist, ausschließen, d. h. wenn der Inhalt nur von untergeordneter Bedeutung für den Dienst und nicht dessen Hauptzweck ist, wie etwa Werbung oder Informationen im Zusammenhang mit einem Produkt oder einem Dienst, das bzw. der von Websites bereitgestellt wird, die keine Mediendienste anbieten. Die Definition des Begriffs „Mediendienst“ sollte insbesondere Fernseh- oder Hörfunksendungen, audiovisuelle Mediendienste auf Abruf, Audio-Podcasts, Presseveröffentlichungen **oder Teile hieraus** umfassen. Die Unternehmenskommunikation und die Verbreitung von Informations- oder Werbematerial für öffentliche oder private Einrichtungen sollte vom Anwendungsbereich dieser Begriffsbestimmung ausgenommen werden.

Or. de

Änderungsantrag 143

Irena Joveva, Laurence Farreng, Ilana Cicurel, Ramona Strugariu, Salima Yenbou

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Auf dem Markt für digitalisierte Medien können Anbieter von Video-Sharing-Plattformen **oder** sehr großen Online-Plattformen unter die Definition des Mediendienstanbieters fallen. Im Allgemeinen spielen solche Anbieter eine Schlüsselrolle bei der Organisation der Inhalte, auch durch Automatisierung oder Algorithmen, tragen jedoch keine redaktionelle Verantwortung für die Inhalte, zu denen sie Zugang gewähren. In der zunehmend konvergierenden Medienlandschaft haben jedoch einige Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder sehr großen Online-Plattformen damit begonnen, redaktionelle Kontrolle über einen oder mehrere Teile ihrer Dienste auszuüben. Daher **könnte eine solche Einrichtung** sowohl als Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder sehr großen Online-Plattformen als auch als Mediendienstanbieter eingestuft werden.

Geänderter Text

(8) Auf dem Markt für digitalisierte Medien können Anbieter von Video-Sharing-Plattformen, sehr großen Online-Plattformen **oder sehr großen Online-Suchmaschinen** unter die Definition des Mediendienstanbieters fallen. Im Allgemeinen spielen solche Anbieter eine Schlüsselrolle bei der Organisation der Inhalte, auch durch Automatisierung oder Algorithmen, tragen jedoch keine redaktionelle Verantwortung für die Inhalte, zu denen sie Zugang gewähren. In der zunehmend konvergierenden Medienlandschaft haben jedoch einige Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder sehr großen Online-Plattformen damit begonnen, redaktionelle Kontrolle über einen oder mehrere Teile ihrer Dienste auszuüben. Daher **könnten solche Einrichtungen, wenn sie redaktionelle Kontrolle ausüben**, sowohl als Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder sehr großen Online-Plattformen als auch als Mediendienstanbieter eingestuft werden.

Or. en

Änderungsantrag 144

Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Auf dem Markt für digitalisierte Medien können Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder sehr großen Online-Plattformen unter die Definition

Geänderter Text

(8) Auf dem Markt für digitalisierte Medien können Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder sehr großen Online-Plattformen **oder Hosting-Diensten**

des Mediendiensteanbieters fallen. Im Allgemeinen spielen solche Anbieter eine Schlüsselrolle bei der Organisation der Inhalte, auch durch Automatisierung oder Algorithmen, tragen jedoch keine redaktionelle Verantwortung für die Inhalte, zu denen sie Zugang gewähren. In der zunehmend konvergierenden Medienlandschaft haben jedoch einige Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder sehr großen Online-Plattformen damit begonnen, redaktionelle Kontrolle über einen oder mehrere Teile ihrer Dienste auszuüben. Daher könnte eine solche Einrichtung sowohl als Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder sehr großen Online-Plattformen als auch als Mediendiensteanbieter eingestuft werden.

im Allgemeinen unter die Definition des Mediendiensteanbieters fallen. Im Allgemeinen spielen solche Anbieter eine Schlüsselrolle bei der Organisation der Inhalte, auch durch Automatisierung oder Algorithmen, tragen jedoch keine redaktionelle Verantwortung für die Inhalte, zu denen sie Zugang gewähren. In der zunehmend konvergierenden Medienlandschaft haben jedoch einige Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder sehr großen Online-Plattformen damit begonnen, redaktionelle Kontrolle über einen oder mehrere Teile ihrer Dienste auszuüben. Daher könnte eine solche Einrichtung sowohl als Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder sehr großen Online-Plattformen als auch als Mediendiensteanbieter eingestuft werden.

Or. en

Änderungsantrag 145 Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Auf dem Markt für digitalisierte Medien können Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder **sehr großen Online-Plattformen** unter die Definition des Mediendiensteanbieters fallen. Im Allgemeinen spielen solche Anbieter eine Schlüsselrolle bei der Organisation der Inhalte, auch durch Automatisierung oder Algorithmen, tragen jedoch keine redaktionelle Verantwortung für die Inhalte, zu denen sie Zugang gewähren. In der zunehmend konvergierenden Medienlandschaft haben jedoch einige Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder sehr großen Online-Plattformen damit begonnen, redaktionelle Kontrolle über einen oder mehrere Teile ihrer Dienste

Geänderter Text

(8) Auf dem Markt für digitalisierte Medien können Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder **Hostingdiensten generell** unter die Definition des Mediendiensteanbieters fallen. Im Allgemeinen spielen solche Anbieter eine Schlüsselrolle bei der Organisation der Inhalte, auch durch Automatisierung oder Algorithmen, tragen jedoch keine redaktionelle Verantwortung für die Inhalte, zu denen sie Zugang gewähren. In der zunehmend konvergierenden Medienlandschaft haben jedoch einige Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder sehr großen Online-Plattformen damit begonnen, redaktionelle Kontrolle über einen oder mehrere Teile ihrer Dienste

auszuüben. Daher könnte eine solche Einrichtung sowohl als Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder sehr großen Online-Plattformen als auch als Mediendienstanbieter eingestuft werden.

auszuüben. Daher könnte eine solche Einrichtung sowohl als Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder sehr großen Online-Plattformen als auch als Mediendienstanbieter eingestuft werden.

Or. fr

Änderungsantrag 146
Diana Riba i Giner, Daniel Freund, Marcel Kolaja

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Die Fähigkeit von Online-Plattformen, Inhalte anzubieten, ohne die redaktionelle Verantwortung dafür zu übernehmen, und die Möglichkeit einer gezielten Ansprache von Nutzern mit Werbung zu vermarkten, machen sie andererseits zu direkten Wettbewerbern von Mediendienstanbietern, deren Inhalte sie vermitteln und verbreiten. Angesichts der Verlagerung des wirtschaftlichen Wertes zugunsten der Online-Plattformen sollten bei der Definition des Begriffs „Publikummessung“ die von den Nutzern von Mediendiensten und Online-Plattformen konsumierten Inhalte berücksichtigt werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass alle Vermittler, die an der Verbreitung von Inhalten beteiligt sind, ihre Methoden zur Publikummessung transparent machen, damit die Werbetreibenden fundierte Entscheidungen treffen können, die den Wettbewerb stärken.

Or. en

Änderungsantrag 147
Chiara Gemma, Vincenzo Sofò, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Definition der Publikumsmessung sollte Messsysteme umfassen, die im Einklang mit Branchenstandards innerhalb von Selbstregulierungsorganisationen wie den gemeinsamen Industrieausschüssen entwickelt wurden, sowie außerhalb solcher Selbstregulierungsansätze entwickelte Messsysteme. Letztere werden in der Regel von bestimmten Online-Akteuren eingesetzt, die ihr eigenes Publikum messen oder dem Markt ihre eigenen Publikumsmesssysteme zur Verfügung stellen, die nicht unbedingt den gemeinsam vereinbarten Branchenstandards entsprechen. Angesichts der erheblichen Auswirkungen, die solche Publikumsmesssysteme auf die Werbe- und Medienmärkte haben, sollten sie unter diese Verordnung fallen.

Geänderter Text

(9) Die Definition der Publikumsmessung sollte Messsysteme umfassen, die im Einklang mit Branchenstandards innerhalb von Selbstregulierungsorganisationen wie den gemeinsamen Industrieausschüssen entwickelt wurden, sowie außerhalb solcher Selbstregulierungsansätze entwickelte Messsysteme. Letztere werden in der Regel von bestimmten Online-Akteuren eingesetzt, die ihr eigenes Publikum messen oder dem Markt ihre eigenen Publikumsmesssysteme zur Verfügung stellen, die nicht unbedingt den gemeinsam vereinbarten Branchenstandards entsprechen. ***Systeme, die außerhalb der gemeinsam vereinbarten Branchenstandards entwickelt werden, sollten als eigene Publikumsmesssysteme betrachtet werden.*** Angesichts der erheblichen Auswirkungen, die solche Publikumsmesssysteme auf die Werbe- und Medienmärkte haben, sollten sie unter diese Verordnung fallen. ***Mediendienste, die sich an die allgemein anerkannten Branchenstandards halten, werden nicht als Anbieter eigener Publikumsmesssysteme betrachtet.***

Or. en

Änderungsantrag 148
Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Definition der Publikumsmessung sollte Messsysteme

Geänderter Text

(9) Die Definition der Publikumsmessung sollte Messsysteme

umfassen, die im Einklang mit Branchenstandards innerhalb von Selbstregulierungsorganisationen wie den gemeinsamen Industrieausschüssen entwickelt wurden, sowie außerhalb solcher Selbstregulierungsansätze entwickelte Messsysteme. Letztere werden in der Regel von bestimmten Online-Akteuren eingesetzt, die ihr eigenes Publikum messen oder dem Markt ihre **eigenen** Publikumsmesssysteme zur Verfügung stellen, die nicht unbedingt den gemeinsam vereinbarten Branchenstandards entsprechen. Angesichts der erheblichen Auswirkungen, die solche Publikumsmesssysteme auf die Werbe- und Medienmärkte haben, sollten sie unter diese Verordnung fallen.

umfassen, die im Einklang mit Branchenstandards innerhalb von Selbstregulierungsorganisationen wie den gemeinsamen Industrieausschüssen entwickelt wurden, sowie außerhalb solcher Selbstregulierungsansätze entwickelte Messsysteme. Letztere werden in der Regel von bestimmten Online-Akteuren eingesetzt, die ihr eigenes Publikum messen oder dem Markt ihre **proprietären** Publikumsmesssysteme zur Verfügung stellen, die nicht unbedingt den gemeinsam vereinbarten Branchenstandards entsprechen. Angesichts der erheblichen Auswirkungen, die solche Publikumsmesssysteme auf die Werbe- und Medienmärkte haben, sollten sie unter diese Verordnung fallen. **Mediendiensteanbieter, die sich an gemeinsam vereinbarte Branchenstandards halten, sollten nicht als Anbieter proprietärer Publikumsmesssysteme gelten.**

Or. de

Änderungsantrag 149
Diana Riba i Giner, Daniel Freund, Marcel Kolaja

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Als staatliche Werbung sollten im weitesten Sinne Werbebotschaften **oder Eigenwerbungstätigkeiten** verstanden werden, die durch oder für ein breites Spektrum von Behörden oder öffentlichen Stellen oder in deren Namen unternommen werden; hierunter fallen Regierungen, Regulierungsbehörden oder -stellen, staatseigene Unternehmen oder sonstige staatlich kontrollierte Stellen in verschiedenen Sektoren auf nationaler **oder regionaler Ebene** oder lokale **Verwaltungen von Gebietskörperschaften**

Geänderter Text

(10) Als staatliche Werbung sollten im weitesten Sinne Werbebotschaften verstanden werden, die durch oder für ein breites Spektrum von Behörden oder öffentlichen Stellen **auf Unionsebene, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene, einschließlich der Kommission und ihrer Agenturen**, oder in deren Namen unternommen werden; hierunter fallen Regierungen, Regulierungsbehörden oder -stellen, staatseigene Unternehmen oder sonstige staatlich kontrollierte Stellen in verschiedenen Sektoren auf nationaler,

*mit mehr als 1 Million Einwohnern. Die Definition der staatlichen Werbung sollte jedoch keine Notfallmeldungen von Behörden umfassen, die z. B. bei Naturkatastrophen oder die Gesundheit bedrohenden Katastrophen, Unfällen oder anderen **plötzlichen** Zwischenfällen, die **Einzelpersonen** schaden können, erforderlich sind.*

*regionaler oder lokaler Ebene. Für die Mittelzuweisung für staatliche Werbung und andere finanzielle Unterstützung, auch bei Naturkatastrophen oder die Gesundheit bedrohenden Katastrophen, Unfällen oder anderen **unvorhergesehenen großen** Zwischenfällen, die **einem großen Teil der Bevölkerung** schaden können, sollten die Kriterien vorab im nationalen Recht festgelegt werden. Solche Notfallmeldungen sollten nicht von den Transparenzpflichten ausgenommen werden. Außerdem ist staatliche Werbung nur eine Form der finanziellen Unterstützung für die Medien, die auch direkte Subventionen in Form von direkter staatlicher Unterstützung für Mediendiensteanbieter, Steuervergünstigungen, Steuerermäßigungen oder vollständige Steuerbefreiungen für den Mediensektor, staatliche Werbung, projektbasierte finanzielle Förderregelungen zur Deckung spezifischer Bedürfnisse von Medienunternehmen, wie Ausbildung und Kompetenzentwicklung, Modernisierung von Technologien oder Einrichtungen oder Umstrukturierungsprozesse einschließen kann.*

Or. en

Änderungsantrag 150
Michaela Šojdrová, Radan Kanev, Peter Pollák

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Als staatliche Werbung sollten im weitesten Sinne Werbebotschaften oder Eigenwerbungstätigkeiten verstanden werden, die durch oder für ein breites Spektrum von Behörden oder öffentlichen Stellen oder in deren Namen unternommen werden; hierunter fallen Regierungen,

Geänderter Text

(10) Als staatliche Werbung sollten im weitesten Sinne Werbebotschaften oder Eigenwerbungstätigkeiten verstanden werden, die durch oder für ein breites Spektrum von Behörden oder öffentlichen Stellen oder in deren Namen unternommen werden; hierunter fallen Regierungen,

Regulierungsbehörden oder -stellen, staatseigene Unternehmen oder sonstige staatlich kontrollierte Stellen in verschiedenen Sektoren auf nationaler oder regionaler Ebene oder lokale Verwaltungen von Gebietskörperschaften **mit mehr als 1 Million Einwohnern. Die Definition der staatlichen Werbung sollte jedoch keine Notfallmeldungen von Behörden umfassen, die z. B. bei Naturkatastrophen oder die Gesundheit bedrohenden Katastrophen, Unfällen oder anderen plötzlichen Zwischenfällen, die Einzelpersonen schaden können, erforderlich sind.**

Regulierungsbehörden oder -stellen, staatseigene Unternehmen oder sonstige staatlich kontrollierte Stellen in verschiedenen Sektoren auf nationaler oder regionaler Ebene oder lokale Verwaltungen von Gebietskörperschaften.

Or. en

Änderungsantrag 151

Tomasz Frankowski, Loucas Fourlas, Peter Pollák, Michaela Šojdrová, Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Als staatliche Werbung sollten im weitesten Sinne Werbebotschaften oder Eigenwerbungstätigkeiten verstanden werden, die durch oder für ein breites Spektrum von Behörden oder öffentlichen Stellen oder in deren Namen unternommen werden; hierunter fallen Regierungen, Regulierungsbehörden oder -stellen, staatseigene Unternehmen oder sonstige staatlich kontrollierte Stellen in verschiedenen Sektoren auf nationaler oder regionaler Ebene oder lokale Verwaltungen von Gebietskörperschaften **mit mehr als 1 Million Einwohnern. Die Definition der staatlichen Werbung sollte jedoch keine Notfallmeldungen von Behörden umfassen, die z. B. bei Naturkatastrophen oder die Gesundheit bedrohenden Katastrophen, Unfällen oder anderen plötzlichen Zwischenfällen, die Einzelpersonen schaden können,**

Geänderter Text

(10) Als staatliche Werbung sollten im weitesten Sinne Werbebotschaften oder Eigenwerbungstätigkeiten verstanden werden, die durch oder für ein breites Spektrum von Behörden oder öffentlichen Stellen oder in deren Namen unternommen werden; hierunter fallen Regierungen, Regulierungsbehörden oder -stellen, staatseigene Unternehmen oder sonstige staatlich kontrollierte Stellen in verschiedenen Sektoren auf nationaler oder regionaler Ebene oder lokale Verwaltungen von Gebietskörperschaften.

erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 152
Monica Semedo, Anna Júlia Donáth

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Als staatliche Werbung sollten im weitesten Sinne Werbebotschaften oder Eigenwerbungstätigkeiten verstanden werden, die durch oder für ein breites Spektrum von Behörden oder öffentlichen Stellen oder in deren Namen unternommen werden; hierunter fallen Regierungen, Regulierungsbehörden oder -stellen, staatseigene Unternehmen oder sonstige staatlich kontrollierte Stellen in verschiedenen Sektoren auf nationaler oder regionaler Ebene oder lokale Verwaltungen von Gebietskörperschaften mit mehr als 1 Million Einwohnern. ***Die Definition der staatlichen Werbung sollte jedoch keine Notfallmeldungen von Behörden umfassen, die z. B. bei Naturkatastrophen oder die Gesundheit bedrohenden Katastrophen, Unfällen oder anderen plötzlichen Zwischenfällen, die Einzelpersonen schaden können, erforderlich sind.***

Geänderter Text

(10) Als staatliche Werbung sollten im weitesten Sinne Werbebotschaften oder Eigenwerbungstätigkeiten verstanden werden, die durch oder für ein breites Spektrum von Behörden oder öffentlichen Stellen oder in deren Namen unternommen werden; hierunter fallen Regierungen, Regulierungsbehörden oder -stellen, staatseigene Unternehmen oder sonstige staatlich kontrollierte Stellen in verschiedenen Sektoren auf nationaler oder regionaler Ebene oder lokale Verwaltungen von Gebietskörperschaften mit mehr als 1 Million Einwohnern.

Or. en

Änderungsantrag 153
Irena Joveva, Ramona Strugariu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Als staatliche **Werbung** sollten im weitesten Sinne Werbebotschaften oder Eigenwerbungstätigkeiten verstanden werden, die durch oder für ein breites Spektrum von Behörden oder öffentlichen Stellen oder in deren Namen unternommen werden; hierunter fallen Regierungen, Regulierungsbehörden oder -stellen, staatseigene Unternehmen oder sonstige staatlich kontrollierte Stellen in verschiedenen Sektoren auf nationaler oder regionaler Ebene oder lokale Verwaltungen von Gebietskörperschaften **mit mehr als 1 Million Einwohnern. Die Definition der staatlichen Werbung sollte jedoch keine Notfallmeldungen von Behörden umfassen, die z. B. bei Naturkatastrophen oder die Gesundheit bedrohenden Katastrophen, Unfällen oder anderen plötzlichen Zwischenfällen, die Einzelpersonen schaden können, erforderlich sind.**

(10) Als staatliche **Ausgaben für Mediendiensteanbieter und Anbieter von Online-Plattformen** sollten im weitesten Sinne Werbebotschaften oder Eigenwerbungstätigkeiten, **einschließlich der Werbung für Waren und Dienstleistungen oder ihres Kaufs**, verstanden werden, die durch oder für ein breites Spektrum von Behörden oder öffentlichen Stellen oder in deren Namen unternommen werden; hierunter fallen Regierungen, Regulierungsbehörden oder -stellen, staatseigene Unternehmen oder sonstige staatlich kontrollierte **oder staatsnahe** Stellen in verschiedenen Sektoren auf nationaler oder regionaler Ebene oder lokale Verwaltungen von Gebietskörperschaften.

Or. en

Änderungsantrag 154 **Petra Kammerevert**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 10**

Vorschlag der Kommission

(10) Als staatliche Werbung sollten im weitesten Sinne Werbebotschaften oder Eigenwerbungstätigkeiten verstanden werden, die durch oder für ein breites Spektrum von Behörden oder öffentlichen Stellen oder in deren Namen unternommen werden; hierunter fallen Regierungen, Regulierungsbehörden oder -stellen, staatseigene Unternehmen oder sonstige staatlich kontrollierte Stellen in verschiedenen Sektoren auf nationaler oder regionaler Ebene oder lokale Verwaltungen **von Gebietskörperschaften mit mehr als 1 Million Einwohnern. Die Definition der**

Geänderter Text

(10) Als staatliche Werbung sollten im weitesten Sinne Werbebotschaften oder Eigenwerbungstätigkeiten verstanden werden, die durch oder für ein breites Spektrum von Behörden oder öffentlichen Stellen oder in deren Namen unternommen werden; hierunter fallen **Institutionen, Behörden und Stellen der Union**, Regierungen, Regulierungsbehörden oder -stellen, staatseigene Unternehmen oder sonstige staatlich kontrollierte Stellen in verschiedenen Sektoren auf nationaler oder regionaler Ebene oder lokale Verwaltungen. Die Definition der

staatlichen Werbung sollte jedoch keine Notfallmeldungen von Behörden umfassen, die z. B. bei Naturkatastrophen oder die Gesundheit bedrohenden Katastrophen, Unfällen oder anderen plötzlichen Zwischenfällen, die Einzelpersonen schaden können, erforderlich sind.

staatlichen Werbung sollte jedoch keine Notfallmeldungen von Behörden umfassen, die z. B. bei Naturkatastrophen oder die Gesundheit bedrohenden Katastrophen, Unfällen oder anderen plötzlichen Zwischenfällen, die Einzelpersonen schaden können, erforderlich sind.

Or. de

Änderungsantrag 155
Irena Joveva, Ramona Strugariu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Notfallmeldungen von Behörden sollten allgemein von staatlicher Werbung unterschieden werden und Meldungen von Behörden oder von Behörden durchgeführte Informationskampagnen in Notfallsituationen bezeichnen, wie z. B. in Fällen von Naturkatastrophen, gesundheitlichen Notlagen, Unfällen oder anderen plötzlichen Zwischenfällen oder kritischen Situationen, die Einzelpersonen schaden können. Solche Meldungen können für ein breites Spektrum von Behörden oder öffentlichen Stellen erfolgen, einschließlich zentraler oder lokaler Regierungseinrichtungen, Regulierungsbehörden oder -stellen sowie staatseigener Unternehmen oder staatlich kontrollierter Unternehmen und Stellen in verschiedenen Branchen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene.

Or. en

Änderungsantrag 156
Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Um sicherzustellen, dass die Gesellschaft von den Vorteilen **des** Medienbinnenmarkts profitieren kann, ist es unerlässlich, nicht nur die im Vertrag verankerten Grundfreiheiten zu gewährleisten, sondern auch für die Rechtssicherheit sorgen, die die **Empfänger** von Mediendiensten benötigen, um die entsprechenden Vorteile in Anspruch nehmen zu können. Diese **Empfänger** sollten Zugang zu hochwertigen Mediendiensten haben, die von Journalisten **und Redakteuren** unabhängig und im Einklang mit journalistischen Standards produziert wurden und die somit vertrauenswürdige Informationen, einschließlich Nachrichten und Inhalte **zur aktuellen Information**, bereitstellen. **Durch ein solches Recht wird einem etwaigen Mediendiensteanbieter nicht die Pflicht auferlegt, Standards einzuhalten, die nicht ausdrücklich gesetzlich festgelegt sind.** Solche hochwertigen Mediendienste sind **auch** ein Gegenmittel gegen Desinformation, **auch** gegen die Manipulation von Informationen und die Einflussnahme aus dem Ausland.

Geänderter Text

(11) Um sicherzustellen, dass die Gesellschaft von den Vorteilen **eines vielfältigen** Medienbinnenmarkts profitieren kann, ist es unerlässlich, nicht nur die im Vertrag verankerten Grundfreiheiten zu gewährleisten, sondern auch für die Rechtssicherheit sorgen, die die **Nutzer** von Mediendiensten benötigen, um die entsprechenden Vorteile in Anspruch nehmen zu können. Diese **Nutzer** sollten Zugang zu hochwertigen Mediendiensten haben, die von Journalisten unabhängig und im Einklang mit journalistischen Standards produziert wurden und die somit vertrauenswürdige Informationen, einschließlich Nachrichten und Inhalte **zum Zeitgeschehen**, bereitstellen. Solche hochwertigen Mediendienste **und der freie Zugang zu solchen Diensten** sind ein **elementares** Gegenmittel gegen Desinformation, **sowie** gegen die Manipulation von Informationen und die Einflussnahme aus dem Ausland. **Vielfältige Medien tragen zu einem Meinungspluralismus bei, der eine unabdingbare, konstitutive Voraussetzung eines jeden demokratischen Staats ist und der kommunikativen Chancengleichheit dient. Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Artikel 11 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verpflichten zur Herstellung gleichgewichtiger Vielfalt in den europäischen Kommunikationsräumen und verlangen von den Mitgliedstaaten, sich schützend und fördernd vor das Schutzgut des Medienpluralismus zu stellen.**

Or. de

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Um sicherzustellen, dass die Gesellschaft von den Vorteilen des Medienbinnenmarkts profitieren kann, ist es unerlässlich, nicht nur die im Vertrag verankerten Grundfreiheiten zu gewährleisten, sondern auch für die Rechtssicherheit sorgen, die die Empfänger von Mediendiensten benötigen, um die entsprechenden Vorteile in Anspruch nehmen zu können. Diese Empfänger sollten Zugang zu hochwertigen Mediendiensten haben, die von Journalisten und Redakteuren unabhängig und im Einklang mit journalistischen Standards produziert wurden und die somit vertrauenswürdige Informationen, einschließlich Nachrichten und Inhalte zur aktuellen Information, bereitstellen. Durch ein solches Recht wird einem etwaigen Mediendienstanbieter nicht die Pflicht auferlegt, Standards einzuhalten, die nicht ausdrücklich gesetzlich festgelegt sind. Solche hochwertigen Mediendienste sind auch ein Gegenmittel gegen Desinformation, auch gegen die Manipulation von Informationen und die Einflussnahme aus dem Ausland.

Geänderter Text

(11) Um sicherzustellen, dass die Gesellschaft von den Vorteilen des Medienbinnenmarkts profitieren kann, ist es unerlässlich, nicht nur die im Vertrag verankerten Grundfreiheiten zu gewährleisten, sondern auch für die Rechtssicherheit sorgen, die die Empfänger von Mediendiensten benötigen, um die entsprechenden Vorteile in Anspruch nehmen zu können. Diese Empfänger sollten Zugang zu hochwertigen Mediendiensten **in ihren jeweiligen Sprachen, auch kleineren Sprachen**, haben, die von Journalisten und Redakteuren unabhängig und im Einklang mit journalistischen Standards produziert wurden und die somit vertrauenswürdige Informationen, einschließlich Nachrichten und Inhalte zur aktuellen Information, bereitstellen; **erinnert daran, wie wichtig es ist, eine angemessene Vergütung und den Schutz von Journalisten sicherzustellen**; Durch ein solches Recht wird einem etwaigen Mediendienstanbieter nicht die Pflicht auferlegt, Standards einzuhalten, die nicht ausdrücklich gesetzlich festgelegt sind. Solche hochwertigen Mediendienste sind auch ein Gegenmittel gegen Desinformation, auch gegen die Manipulation von Informationen und die Einflussnahme aus dem Ausland; **betont, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission und dem Gremium bei der Suche nach tragfähigen Lösungen zum Schutz von Journalisten und der Bewältigung aller Arten von Bedrohungen der redaktionellen Unabhängigkeit, der Medienfreiheit und des Medienpluralismus ist**;

Änderungsantrag 158**Irena Joveva, Laurence Farreng, Ilana Cicurel, Ramona Strugariu, Salima Yenbou****Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 11***Vorschlag der Kommission*

(11) Um sicherzustellen, dass die Gesellschaft von den Vorteilen des Medienbinnenmarkts profitieren kann, ist es unerlässlich, nicht nur die im Vertrag verankerten Grundfreiheiten zu gewährleisten, sondern auch für die Rechtssicherheit sorgen, die die Empfänger von Mediendiensten benötigen, um die entsprechenden Vorteile in Anspruch nehmen zu können. Diese Empfänger sollten Zugang zu hochwertigen Mediendiensten haben, die von Journalisten und Redakteuren unabhängig und im Einklang mit journalistischen Standards produziert wurden und die somit vertrauenswürdige Informationen, einschließlich Nachrichten und Inhalte zur aktuellen Information, bereitstellen. Durch ein solches Recht wird einem etwaigen Mediendienstanbieter nicht die Pflicht auferlegt, Standards einzuhalten, die nicht ausdrücklich gesetzlich festgelegt sind. Solche hochwertigen Mediendienste sind auch ein Gegenmittel gegen Desinformation, auch gegen die Manipulation von Informationen und die Einflussnahme aus dem Ausland.

Geänderter Text

(11) Um sicherzustellen, dass die Gesellschaft von den Vorteilen des Medienbinnenmarkts profitieren kann, ist es unerlässlich, nicht nur die im Vertrag verankerten Grundfreiheiten zu gewährleisten, sondern auch für die Rechtssicherheit sorgen, die die Empfänger von Mediendiensten benötigen, um die entsprechenden Vorteile in Anspruch nehmen zu können. Diese Empfänger sollten Zugang zu hochwertigen Mediendiensten haben, die von Journalisten und Redakteuren unabhängig und im Einklang mit ***ethischen und professionellen*** Standards ***des Journalismus*** produziert wurden und die somit vertrauenswürdige Informationen, einschließlich Nachrichten und Inhalte zur aktuellen Information, ***die auf lokaler, nationaler oder internationaler Ebene von politischem oder gesellschaftlichem Interesse sind, ohne Eingriff der öffentlichen Gewalt oder Einflussnahme aus geschäftlichen Interessen*** bereitstellen. Durch ein solches Recht wird einem etwaigen Mediendienstanbieter nicht die Pflicht auferlegt, Standards einzuhalten, die nicht ausdrücklich gesetzlich festgelegt sind. Solche hochwertigen Mediendienste sind auch ein Gegenmittel gegen Desinformation, auch gegen die Manipulation von Informationen und die Einflussnahme aus dem Ausland.

Änderungsantrag 159
Diana Riba i Giner, Daniel Freund, Marcel Kolaja

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Um sicherzustellen, dass die Gesellschaft von den Vorteilen des Medienbinnenmarkts profitieren kann, ist es unerlässlich, nicht nur die im Vertrag verankerten Grundfreiheiten zu gewährleisten, sondern auch für die Rechtssicherheit sorgen, die die Empfänger von Mediendiensten benötigen, um die entsprechenden Vorteile in Anspruch nehmen zu können. Diese Empfänger sollten Zugang zu hochwertigen Mediendiensten haben, die von Journalisten und Redakteuren unabhängig und im Einklang mit journalistischen Standards produziert wurden und die somit vertrauenswürdige Informationen, ***einschließlich Nachrichten und Inhalte zur aktuellen Information***, bereitstellen. ***Durch ein solches Recht wird einem etwaigen Mediendienstanbieter nicht die Pflicht auferlegt, Standards einzuhalten, die nicht ausdrücklich gesetzlich festgelegt sind.*** Solche hochwertigen Mediendienste sind auch ein Gegenmittel gegen Desinformation, auch gegen die Manipulation von Informationen und die Einflussnahme aus dem Ausland.

Geänderter Text

(11) Um sicherzustellen, dass die Gesellschaft von den Vorteilen des Medienbinnenmarkts profitieren kann, ist es unerlässlich, nicht nur die im Vertrag verankerten Grundfreiheiten zu gewährleisten, sondern auch für die Rechtssicherheit sorgen, die die Empfänger von Mediendiensten benötigen, um die entsprechenden Vorteile in Anspruch nehmen zu können. Diese Empfänger sollten Zugang zu hochwertigen Mediendiensten haben, die von Journalisten und Redakteuren unabhängig und im Einklang mit journalistischen Standards produziert wurden und die somit vertrauenswürdige Informationen bereitstellen. Solche hochwertigen Mediendienste sind auch ein Gegenmittel gegen Desinformation, auch gegen die Manipulation von Informationen und die Einflussnahme aus dem Ausland.

Or. en

Änderungsantrag 160
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Um sicherzustellen, dass die

Geänderter Text

(11) Um sicherzustellen, dass die

Gesellschaft von den Vorteilen des Medienbinnenmarkts profitieren kann, ist es unerlässlich, nicht nur die im Vertrag verankerten Grundfreiheiten zu gewährleisten, sondern auch für die Rechtssicherheit sorgen, die die Empfänger von Mediendiensten benötigen, um die entsprechenden Vorteile in Anspruch nehmen zu können. Diese Empfänger sollten Zugang zu hochwertigen Mediendiensten haben, die von Journalisten und **Redakteuren** unabhängig und im Einklang mit journalistischen Standards produziert wurden und die somit vertrauenswürdige Informationen, einschließlich Nachrichten und Inhalte zur aktuellen Information, bereitstellen. Durch ein solches Recht wird einem etwaigen Mediendienstanbieter nicht die Pflicht auferlegt, Standards einzuhalten, die nicht ausdrücklich gesetzlich festgelegt sind. Solche hochwertigen Mediendienste sind auch ein Gegenmittel gegen Desinformation, auch gegen die Manipulation von Informationen und die Einflussnahme aus dem Ausland.

Gesellschaft von den Vorteilen des Medienbinnenmarkts profitieren kann, ist es unerlässlich, nicht nur die im Vertrag verankerten Grundfreiheiten zu gewährleisten, sondern auch für die Rechtssicherheit sorgen, die die Empfänger von Mediendiensten benötigen, um die entsprechenden Vorteile in Anspruch nehmen zu können. Diese Empfänger sollten Zugang zu hochwertigen Mediendiensten haben, die von Journalisten und **Redaktionsleitern** unabhängig und im Einklang mit journalistischen Standards produziert wurden und die somit vertrauenswürdige Informationen, einschließlich Nachrichten und Inhalte zur aktuellen Information, bereitstellen. Durch ein solches Recht wird einem etwaigen Mediendienstanbieter nicht die Pflicht auferlegt, Standards einzuhalten, die nicht ausdrücklich gesetzlich festgelegt sind. Solche hochwertigen Mediendienste sind auch ein Gegenmittel gegen Desinformation, auch gegen die Manipulation von Informationen und die Einflussnahme aus dem Ausland.

Or. en

Änderungsantrag 161 **Rob Rooken**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 13**

Vorschlag der Kommission

(13) Der freie Fluss **vertrauenswürdiger** Informationen ist für einen gut funktionierenden Binnenmarkt für Mediendienste von wesentlicher Bedeutung. Daher sollte die Bereitstellung von Mediendiensten keinen Beschränkungen unterliegen, die gegen diese Verordnung oder andere Vorschriften des Unionsrechts, wie etwa die Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen

Geänderter Text

(13) Der freie Fluss **von** Informationen ist für einen gut funktionierenden Binnenmarkt für Mediendienste von wesentlicher Bedeutung. Daher sollte die Bereitstellung von Mediendiensten keinen Beschränkungen unterliegen, die gegen diese Verordnung oder andere Vorschriften des Unionsrechts, wie etwa die Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁸ verstoßen, die

Parlaments und des Rates⁴⁸ verstoßen, die Maßnahmen zum Schutz der Nutzer vor illegalen und schädlichen Inhalten enthält. Beschränkungen könnten sich auch aus Maßnahmen ergeben, die von nationalen Behörden im Einklang mit dem Unionsrecht angewandt werden.

⁴⁸ Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).

Maßnahmen zum Schutz der Nutzer vor illegalen und schädlichen Inhalten enthält. Beschränkungen könnten sich auch aus Maßnahmen ergeben, die von nationalen Behörden im Einklang mit dem Unionsrecht angewandt werden.

⁴⁸ Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 162 Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Der Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit ist eine Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit der Mediendiensteanbieter und ihre berufliche Integrität. Für Mediendiensteanbieter, die **Nachrichten** und Inhalte **zur aktuellen Information** bereitstellen, ist die redaktionelle Unabhängigkeit angesichts **ihrer** gesellschaftlichen Bedeutung als öffentliches Gut besonders wichtig. **Mediendiensteanbieter** sollten **ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten** im Binnenmarkt frei ausüben und in einem zunehmend Online befindlichen Umfeld, in dem Informationen über Grenzen hinweg fließen, gleichberechtigt miteinander konkurrieren können.

Geänderter Text

(14) Der Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit ist eine Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit der Mediendiensteanbieter und ihre berufliche Integrität. Für Mediendiensteanbieter, die **Nachrichteninhalte** und Inhalte **zum Zeitgeschehen** bereitstellen, ist die redaktionelle Unabhängigkeit angesichts **der** gesellschaftlichen Bedeutung **dieser Inhalte** als öffentliches Gut besonders wichtig. **Ohne die Vorschriften der Richtlinie 2013/EU/EU und deren Umsetzung durch die Mitgliedstaaten infrage zu stellen**, sollten **Mediendiensteanbieter ihre Wirtschaftstätigkeiten** im Binnenmarkt frei ausüben und in einem zunehmend online befindlichen Umfeld, in dem Informationen über Grenzen hinweg

fließen, gleichberechtigt miteinander konkurrieren können.

Or. fr

Änderungsantrag 163
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Der Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit ist eine Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit der Mediendiensteanbieter und ihre berufliche Integrität. Für Mediendiensteanbieter, die Nachrichten und Inhalte zur aktuellen Information bereitstellen, ist die redaktionelle Unabhängigkeit angesichts ihrer gesellschaftlichen Bedeutung als öffentliches Gut besonders wichtig. **Mediendiensteanbieter sollten** ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten im Binnenmarkt frei ausüben und in einem zunehmend Online befindlichen Umfeld, in dem Informationen über Grenzen hinweg fließen, gleichberechtigt miteinander konkurrieren können.

Geänderter Text

(14) Der Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit ist eine Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit der Mediendiensteanbieter und ihre berufliche Integrität. Für Mediendiensteanbieter, die Nachrichten und Inhalte zur aktuellen Information bereitstellen, ist die redaktionelle Unabhängigkeit angesichts ihrer gesellschaftlichen Bedeutung als öffentliches Gut besonders wichtig. **Unbeschadet der in der Richtlinie 2010/13/EU enthaltenen Bestimmungen und deren Umsetzung durch die Mitgliedstaaten sollten Mediendiensteanbieter** ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten im Binnenmarkt frei ausüben und in einem zunehmend Online befindlichen Umfeld, in dem Informationen über Grenzen hinweg fließen, gleichberechtigt miteinander konkurrieren können.

Or. en

Änderungsantrag 164
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) Der Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit ist eine Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit der Mediendiensteanbieter und ihre berufliche Integrität. Für Mediendiensteanbieter, die Nachrichten und Inhalte zur aktuellen Information bereitstellen, ist die redaktionelle Unabhängigkeit angesichts ihrer gesellschaftlichen Bedeutung als öffentliches Gut besonders wichtig. **Mediendiensteanbieter sollten** ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten im Binnenmarkt frei ausüben und in einem zunehmend Online befindlichen Umfeld, in dem Informationen über Grenzen hinweg fließen, gleichberechtigt miteinander konkurrieren können.

(14) Der Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit ist eine Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit der Mediendiensteanbieter und ihre berufliche Integrität. Für Mediendiensteanbieter, die Nachrichten und Inhalte zur aktuellen Information bereitstellen, ist die redaktionelle Unabhängigkeit angesichts ihrer gesellschaftlichen Bedeutung als öffentliches Gut besonders wichtig. **Unbeschadet der in der Richtlinie 2010/13/EU enthaltenen Bestimmungen und deren Umsetzung durch die Mitgliedstaaten sollten Mediendiensteanbieter** ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten im Binnenmarkt frei ausüben und in einem zunehmend Online befindlichen Umfeld, in dem Informationen über Grenzen hinweg fließen, gleichberechtigt miteinander konkurrieren können.

Or. en

Änderungsantrag 165
Diana Riba i Giner, Daniel Freund, Marcel Kolaja

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) **Der Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit ist eine Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit der Mediendiensteanbieter und ihre berufliche Integrität. Für Mediendiensteanbieter, die Nachrichten und Inhalte zur aktuellen Information bereitstellen, ist die redaktionelle Unabhängigkeit angesichts ihrer gesellschaftlichen Bedeutung als öffentliches Gut besonders wichtig.** Mediendiensteanbieter sollten ihre **wirtschaftlichen** Tätigkeiten im Binnenmarkt frei ausüben und in einem zunehmend Online befindlichen Umfeld, in dem Informationen über Grenzen hinweg

Geänderter Text

(14) **Informationen sind ein öffentliches Gut.** Mediendiensteanbieter **spielen dabei eine zentrale gesellschaftliche Rolle. Um unabhängige und pluralistische Medien sicherzustellen, ist es von entscheidender Bedeutung, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein sicheres Umfeld zu schaffen, in dem Journalisten redaktionelle Unabhängigkeit ausüben können. Journalisten, einschließlich freiberuflich tätiger und selbstständiger Journalisten, sowie andere** Mediendiensteanbieter sollten ihre Tätigkeiten im Binnenmarkt frei ausüben und in einem zunehmend

fließen, gleichberechtigt miteinander konkurrieren können.

Online befindlichen Umfeld, in dem Informationen über Grenzen hinweg fließen, gleichberechtigt miteinander konkurrieren können.

Or. en

Änderungsantrag 166 Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Die Mitgliedstaaten verfolgen unterschiedliche Ansätze zum Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit, die in der gesamten Union zunehmend Angriffen ausgesetzt ist. Insbesondere wird in mehreren Mitgliedstaaten verstärkt Einfluss auf redaktionelle Entscheidungen von Mediendiensteanbietern genommen. Eine solche Einflussnahme kann direkt oder indirekt durch den Staat oder andere Akteure, einschließlich Behörden, gewählte Amtsträger, Regierungsbeamte und Politiker, erfolgen, um beispielsweise einen politischen Vorteil zu erlangen. Anteilseigner und andere private Parteien, die an Mediendiensteanbietern beteiligt sind, können zur Erzielung wirtschaftlicher und sonstiger Vorteile in einer Weise handeln, die über das notwendige Gleichgewicht zwischen ihrer eigenen unternehmerischen Freiheit und der freien Meinungsäußerung einerseits und der redaktionellen Meinungsfreiheit und den Informationsrechten der Nutzer andererseits hinausgeht. Darüber hinaus haben die jüngsten Trends bei der Medienverbreitung und -nutzung, insbesondere im Online-Umfeld, Mitgliedstaaten veranlasst, Rechtsvorschriften zur Regulierung der Bereitstellung von Medieninhalten in Erwägung zu ziehen. Auch die Ansätze der

Geänderter Text

(15) Die Mitgliedstaaten verfolgen unterschiedliche Ansätze zum Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit, die in der gesamten Union zunehmend Angriffen ausgesetzt ist. Insbesondere wird in mehreren Mitgliedstaaten verstärkt Einfluss auf redaktionelle Entscheidungen von Mediendiensteanbietern genommen. Eine solche Einflussnahme kann direkt oder indirekt durch den Staat oder andere Akteure, einschließlich Behörden, gewählte Amtsträger, Regierungsbeamte und Politiker, erfolgen, um beispielsweise einen politischen Vorteil zu erlangen; ***betont, wie wichtig es ist, einen transparenten und unabhängigen Informationsfluss sicherzustellen, der für die Stärkung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger sowie ihre demokratische Teilhabe entscheidend ist.*** Anteilseigner und andere private Parteien, die an Mediendiensteanbietern beteiligt sind, können zur Erzielung wirtschaftlicher und sonstiger Vorteile in einer Weise handeln, die über das notwendige Gleichgewicht zwischen ihrer eigenen unternehmerischen Freiheit und der freien Meinungsäußerung einerseits und der redaktionellen Meinungsfreiheit und den Informationsrechten der Nutzer andererseits hinausgeht. Darüber hinaus haben die jüngsten Trends bei der

Mediendiensteanbieter zur Gewährleistung der redaktionellen Unabhängigkeit unterscheiden sich. Diese Einflussnahme und Fragmentierung der Regulierung und der Ansätze wirkt sich nachteilig auf die Bedingungen im Binnenmarkt für die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten durch Mediendiensteanbieter und letztlich die Qualität der von Bürgern und Unternehmen empfangenen Mediendienste aus. Daher müssen wirksame Schutzvorkehrungen getroffen werden, die die Ausübung der redaktionellen Freiheit in der gesamten Union ermöglichen, damit Mediendiensteanbieter ihre Inhalte unabhängig produzieren und grenzüberschreitend verbreiten sowie die Dienstempfänger auf solche Inhalte zugreifen können.

Medienverbreitung und -nutzung, insbesondere im Online-Umfeld, Mitgliedstaaten veranlasst, Rechtsvorschriften zur Regulierung der Bereitstellung von Medieninhalten in Erwägung zu ziehen. Auch die Ansätze der Mediendiensteanbieter zur Gewährleistung der redaktionellen Unabhängigkeit unterscheiden sich. Diese Einflussnahme und Fragmentierung der Regulierung und der Ansätze wirkt sich nachteilig auf die Bedingungen im Binnenmarkt für die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten durch Mediendiensteanbieter und letztlich die Qualität der von Bürgern und Unternehmen empfangenen Mediendienste aus. Daher müssen wirksame Schutzvorkehrungen getroffen werden, die die Ausübung der redaktionellen Freiheit in der gesamten Union ermöglichen, damit Mediendiensteanbieter ihre Inhalte unabhängig produzieren und grenzüberschreitend verbreiten sowie die Dienstempfänger auf solche Inhalte zugreifen können; **fordert eine grenzübergreifende Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten und EU-Partnerländern, insbesondere den EU-Bewerberländern;**

Or. en

Änderungsantrag 167 **Petra Kammerevert**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 15**

Vorschlag der Kommission

(15) Die Mitgliedstaaten verfolgen unterschiedliche Ansätze zum Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit, die in der gesamten Union zunehmend Angriffen ausgesetzt ist. **Insbesondere wird** in mehreren Mitgliedstaaten verstärkt

Geänderter Text

(15) Die Mitgliedstaaten verfolgen unterschiedliche Ansätze zum Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit, die in der gesamten Union zunehmend Angriffen ausgesetzt ist. **Dass** in mehreren Mitgliedstaaten verstärkt Einfluss auf

Einfluss auf redaktionelle Entscheidungen von Mediendiensteanbietern genommen. Eine solche **Einflussnahme** kann direkt oder indirekt durch den Staat oder andere Akteure, einschließlich Behörden, gewählte Amtsträger, Regierungsbeamte und Politiker, erfolgen, um beispielsweise einen politischen Vorteil zu erlangen. Anteilseigner und andere private Parteien, die an Mediendiensteanbietern beteiligt sind, können zur Erzielung wirtschaftlicher und sonstiger Vorteile in einer Weise handeln, die über das notwendige Gleichgewicht zwischen ihrer eigenen unternehmerischen Freiheit und der freien Meinungsäußerung einerseits und der redaktionellen Meinungsfreiheit und den Informationsrechten der Nutzer andererseits hinausgeht. Darüber hinaus haben die jüngsten Trends bei der Medienverbreitung und -nutzung, insbesondere im Online-Umfeld, Mitgliedstaaten veranlasst, Rechtsvorschriften zur Regulierung der Bereitstellung von **Medieninhalten** in Erwägung zu ziehen. Auch die Ansätze der Mediendiensteanbieter zur Gewährleistung der redaktionellen Unabhängigkeit unterscheiden sich. Diese Einflussnahme und Fragmentierung der Regulierung und der Ansätze wirkt sich nachteilig auf die Bedingungen im Binnenmarkt für die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten durch Mediendiensteanbieter und letztlich die Qualität der von Bürgern und Unternehmen empfangenen Mediendienste aus. Daher müssen wirksame Schutzvorkehrungen getroffen werden, die die Ausübung der redaktionellen Freiheit in der gesamten Union ermöglichen, damit Mediendiensteanbieter ihre **Inhalte** unabhängig produzieren und grenzüberschreitend verbreiten sowie die **Diensteempfänger** auf solche **Inhalte** zugreifen können.

redaktionelle Entscheidungen von Mediendiensteanbietern genommen **wird, macht gesetzgeberisches Handeln notwendig**. Eine solche **Einmischung** kann direkt oder indirekt durch den Staat oder andere Akteure, einschließlich Behörden, gewählte Amtsträger, Regierungsbeamte und Politiker, erfolgen, um beispielsweise einen politischen Vorteil zu erlangen. Anteilseigner und andere private Parteien, die an Mediendiensteanbietern beteiligt sind, können zur Erzielung wirtschaftlicher und sonstiger Vorteile in einer Weise handeln, die über das notwendige Gleichgewicht zwischen ihrer eigenen unternehmerischen Freiheit und der freien Meinungsäußerung einerseits und der redaktionellen Meinungsfreiheit und den Informationsrechten der Nutzer andererseits hinausgeht. **Dies scheint besonders dort vorzukommen, wo aus wirtschaftlicher Macht eine Meinungsmacht erwächst, die den öffentlichen Meinungsbildungsprozess beeinträchtigen kann**. Darüber hinaus haben die jüngsten Trends bei der Medienverbreitung und -nutzung, insbesondere im Online-Umfeld, Mitgliedstaaten veranlasst, Rechtsvorschriften zur Regulierung der Bereitstellung von **Mediendiensten** in Erwägung zu ziehen. Auch die Ansätze der Mediendiensteanbieter zur Gewährleistung der redaktionellen Unabhängigkeit unterscheiden sich. Diese Einflussnahme und Fragmentierung der Regulierung und der Ansätze wirkt sich nachteilig auf die Bedingungen im Binnenmarkt für die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten durch Mediendiensteanbieter und letztlich die Qualität der von Bürgern und Unternehmen empfangenen Mediendienste aus. Daher müssen wirksame Schutzvorkehrungen getroffen werden, die die Ausübung der redaktionellen Freiheit in der gesamten Union ermöglichen, damit Mediendiensteanbieter ihre **Mediendienste** unabhängig produzieren und grenzüberschreitend verbreiten sowie die

Nutzer auf solche *Mediendienste* zugreifen können.

Or. de

Änderungsantrag 168
Diana Riba i Giner, Daniel Freund, Marcel Kolaja

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Entsprechend der Entschließung 1003 (1993) des Europarats zur Ethik des Journalismus müssen in der Nachrichtenorganisation die Herausgeber mit den Journalisten zusammenarbeiten und dabei die Tatsache berücksichtigen, dass der berechnete Respekt vor der ideologischen Einstellung der Herausgeber und Eigentümer durch die unumgängliche Forderung nach der Richtigkeit der Informationen und nach moralisch einwandfreien Stellungnahmen eingeschränkt wird. Infolge dieser Anforderungen müssen die Garantien für die Meinungsfreiheit der Journalisten, die letztendlich die Information übermitteln, verstärkt werden. Zusätzlich zur Wahrung der Medienfreiheit muss dazu auch die Freiheit innerhalb der Medien geschützt und Schutz vor internem Druck geboten werden.

Or. en

Änderungsantrag 169
Diana Riba i Giner, Daniel Freund, Marcel Kolaja

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

(16) Journalisten **und** Redakteure sind die wichtigsten Akteure bei der Produktion und Bereitstellung vertrauenswürdiger Medieninhalte, insbesondere bei der Berichterstattung über Nachrichten oder Aktuelles. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, die Fähigkeit von Journalisten zu schützen, Informationen, einschließlich vertraulicher Informationen, zu sammeln, einer Faktenprüfung zu unterziehen und zu analysieren. Insbesondere Mediendiensteanbieter und Journalisten (einschließlich solcher, die in atypischen Beschäftigungsverhältnissen tätig sind, wie Freiberufler) sollten sich auf einen robusten Schutz journalistischer Quellen und Kommunikation, auch vor dem Einsatz von Überwachungstechnik, verlassen können, da ohne einen solchen Schutz Quellen davon abgehalten werden könnten, die Medien bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu unterstützen. So kann **die Freiheit** von Journalisten, ihre wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben und ihre wichtige Rolle als „öffentliche Kontrollinstanz“ wahrzunehmen, untergraben werden, was sich negativ auf den Zugang zu hochwertigen Mediendiensten auswirkt. Der Schutz journalistischer Quellen **trägt zum** Schutz des in Artikel 11 der Charta verankerten Grundrechts **bei**.

(16) Journalisten, Redakteure **und Medienschaffende** sind die wichtigsten Akteure bei der Produktion und Bereitstellung vertrauenswürdiger Medieninhalte, insbesondere bei der Berichterstattung über Nachrichten oder Aktuelles. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, die Fähigkeit von Journalisten zu schützen, Informationen, einschließlich vertraulicher Informationen, zu sammeln, einer Faktenprüfung zu unterziehen und zu analysieren. Insbesondere Mediendiensteanbieter und Journalisten (einschließlich solcher, die in atypischen Beschäftigungsverhältnissen tätig sind, wie Freiberufler **und Blogger**) sollten sich auf einen robusten Schutz journalistischer Quellen und Kommunikation, auch vor **willkürlicher Einflussnahme und** dem Einsatz von Überwachungstechnik, verlassen können, da ohne einen solchen Schutz Quellen davon abgehalten werden könnten, die Medien bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu unterstützen. **Diese abschreckende Wirkung ist für Frauen und gendervariante Journalisten noch stärker, insbesondere für Frauen aus gesellschaftlichen Randgruppen, wie aufgrund von Rassismus benachteiligte Frauen, Frauen, die religiösen oder ethnischen Minderheiten angehören, LBtQI+-Personen und Frauen mit Behinderungen.** So kann **das Recht auf freie Meinungsäußerung und Fähigkeit** von Journalisten, ihre wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben und ihre wichtige Rolle als „öffentliche Kontrollinstanz“ wahrzunehmen, untergraben werden, was sich negativ auf den Zugang zu hochwertigen Mediendiensten auswirkt. Der Schutz journalistischer Quellen **ist eine Voraussetzung für den** Schutz des in Artikel 11 der Charta verankerten Grundrechts **und wesentlich zur Wahrung der Überwachungsfunktion investigativer Journalisten in demokratischen**

Änderungsantrag 170
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Journalisten und Redakteure sind die wichtigsten Akteure bei der Produktion und Bereitstellung vertrauenswürdiger Medieninhalte, insbesondere bei der Berichterstattung über Nachrichten oder Aktuelles. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, die Fähigkeit von Journalisten zu schützen, Informationen, einschließlich vertraulicher Informationen, zu sammeln, einer Faktenprüfung zu unterziehen und zu analysieren. Insbesondere Mediendiensteanbieter und Journalisten (einschließlich solcher, die in atypischen Beschäftigungsverhältnissen tätig sind, wie Freiberufler) sollten sich auf einen robusten Schutz journalistischer Quellen und Kommunikation, auch **vor dem Einsatz** von Überwachungstechnik, verlassen können, da ohne einen solchen Schutz Quellen davon abgehalten werden könnten, die Medien bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu unterstützen. So kann die Freiheit von Journalisten, ihre wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben und ihre wichtige Rolle als „öffentliche Kontrollinstanz“ wahrzunehmen, untergraben werden, was sich negativ auf den Zugang zu hochwertigen Mediendiensten auswirkt. Der Schutz journalistischer Quellen trägt zum Schutz des in Artikel 11 der Charta verankerten Grundrechts bei.

Geänderter Text

(16) Journalisten und Redakteure sind die wichtigsten Akteure bei der Produktion und Bereitstellung vertrauenswürdiger Medieninhalte, insbesondere bei der Berichterstattung über Nachrichten oder Aktuelles. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, **die redaktionelle Freiheit zu schützen, für ein hochwertiges und sicheres Arbeitsumfeld zu sorgen** und die Fähigkeit von Journalisten zu schützen, Informationen, einschließlich vertraulicher Informationen, zu sammeln, einer Faktenprüfung zu unterziehen und zu analysieren, **und zwar sowohl in der realen Welt als auch in der Online-Welt**. Insbesondere Mediendiensteanbieter und Journalisten (einschließlich solcher, die in atypischen Beschäftigungsverhältnissen tätig sind, wie Freiberufler) sollten sich auf einen robusten Schutz journalistischer Quellen und Kommunikation, auch **hinsichtlich des Einsatzes** von Überwachungstechnik, verlassen können, da ohne einen solchen Schutz Quellen davon abgehalten werden könnten, die Medien bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu unterstützen. So kann die Freiheit von Journalisten, ihre wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben und ihre wichtige Rolle als „öffentliche Kontrollinstanz“ wahrzunehmen, untergraben werden, was sich negativ auf den Zugang zu hochwertigen Mediendiensten auswirkt. Der Schutz

journalistischer Quellen trägt zum Schutz des in Artikel 11 der Charta verankerten Grundrechts bei.

Or. en

Änderungsantrag 171
Morten Løkkegaard

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Journalisten und Redakteure sind die wichtigsten Akteure bei der Produktion und Bereitstellung vertrauenswürdiger Medieninhalte, insbesondere bei der Berichterstattung über Nachrichten oder Aktuelles. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, die Fähigkeit von Journalisten zu schützen, Informationen, einschließlich vertraulicher Informationen, zu sammeln, einer Faktenprüfung zu unterziehen und zu analysieren. Insbesondere Mediendiensteanbieter und Journalisten (einschließlich solcher, die in atypischen Beschäftigungsverhältnissen tätig sind, wie Freiberufler) sollten sich auf einen robusten Schutz journalistischer Quellen und Kommunikation, auch vor dem Einsatz von Überwachungstechnik, verlassen können, da ohne einen solchen Schutz Quellen davon abgehalten werden könnten, die Medien bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu unterstützen. So kann die Freiheit von Journalisten, ihre wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben und ihre wichtige Rolle als „öffentliche Kontrollinstanz“ wahrzunehmen, untergraben werden, was sich negativ auf den Zugang zu hochwertigen Mediendiensten auswirkt. Der Schutz journalistischer Quellen trägt zum Schutz des in Artikel 11 der Charta verankerten

Geänderter Text

(16) Journalisten und Redakteure sind die wichtigsten Akteure bei der Produktion und Bereitstellung vertrauenswürdiger Medieninhalte, insbesondere bei der Berichterstattung über Nachrichten oder Aktuelles. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, die Fähigkeit von Journalisten zu schützen, Informationen, einschließlich vertraulicher Informationen, zu sammeln, einer Faktenprüfung zu unterziehen und zu analysieren. Insbesondere Mediendiensteanbieter und Journalisten (einschließlich solcher, die in atypischen Beschäftigungsverhältnissen tätig sind, wie Freiberufler) sollten sich auf einen robusten Schutz journalistischer Quellen und Kommunikation, auch vor dem Einsatz von Überwachungstechnik **und Verschlüsselungstechniken**, verlassen können, da ohne einen solchen Schutz Quellen davon abgehalten werden könnten, die Medien bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu unterstützen. So kann die Freiheit von Journalisten, ihre wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben und ihre wichtige Rolle als „öffentliche Kontrollinstanz“ wahrzunehmen, untergraben werden, was sich negativ auf den Zugang zu hochwertigen Mediendiensten auswirkt. Der Schutz journalistischer Quellen trägt zum Schutz des in Artikel 11 der Charta verankerten

Änderungsantrag 172
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Journalisten und **Redakteure** sind die wichtigsten Akteure bei der Produktion und Bereitstellung vertrauenswürdiger Medieninhalte, insbesondere bei der Berichterstattung über Nachrichten oder Aktuelles. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, die Fähigkeit von Journalisten zu schützen, Informationen, einschließlich vertraulicher Informationen, zu sammeln, einer Faktenprüfung zu unterziehen und zu analysieren. Insbesondere Mediendiensteanbieter und Journalisten (einschließlich solcher, die in atypischen Beschäftigungsverhältnissen tätig sind, wie Freiberufler) sollten sich auf einen robusten Schutz journalistischer Quellen und Kommunikation, auch vor dem Einsatz von Überwachungstechnik, verlassen können, da ohne einen solchen Schutz Quellen davon abgehalten werden könnten, die Medien bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu unterstützen. So kann die Freiheit von Journalisten, ihre wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben und ihre wichtige Rolle als „öffentliche Kontrollinstanz“ wahrzunehmen, untergraben werden, was sich negativ auf den Zugang zu hochwertigen Mediendiensten auswirkt. Der Schutz journalistischer Quellen trägt zum Schutz des in Artikel 11 der Charta verankerten Grundrechts bei.

Geänderter Text

(16) Journalisten und **Redaktionsleiter** sind die wichtigsten Akteure bei der Produktion und Bereitstellung vertrauenswürdiger Medieninhalte, insbesondere bei der Berichterstattung über Nachrichten oder Aktuelles. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, die Fähigkeit von Journalisten zu schützen, Informationen, einschließlich vertraulicher Informationen, zu sammeln, einer Faktenprüfung zu unterziehen und zu analysieren. Insbesondere Mediendiensteanbieter und Journalisten (einschließlich solcher, die in atypischen Beschäftigungsverhältnissen tätig sind, wie Freiberufler) sollten sich auf einen robusten Schutz journalistischer Quellen und Kommunikation, auch vor dem Einsatz von Überwachungstechnik, verlassen können, da ohne einen solchen Schutz Quellen davon abgehalten werden könnten, die Medien bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu unterstützen. So kann die Freiheit von Journalisten, ihre wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben und ihre wichtige Rolle als „öffentliche Kontrollinstanz“ wahrzunehmen, untergraben werden, was sich negativ auf den Zugang zu hochwertigen Mediendiensten auswirkt. Der Schutz journalistischer Quellen trägt zum Schutz des in Artikel 11 der Charta verankerten Grundrechts bei.

Änderungsantrag 173
Catherine Griset, Gianantonio Da Re

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Journalisten und Redakteure sind die wichtigsten Akteure bei der Produktion und Bereitstellung vertrauenswürdiger Medieninhalte, insbesondere bei der Berichterstattung über Nachrichten oder Aktuelles. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, die Fähigkeit von Journalisten zu schützen, Informationen, einschließlich vertraulicher Informationen, zu sammeln, einer Faktenprüfung zu unterziehen und zu analysieren. Insbesondere Mediendiensteanbieter und Journalisten (einschließlich solcher, die in atypischen Beschäftigungsverhältnissen tätig sind, wie Freiberufler) sollten sich auf einen robusten Schutz journalistischer Quellen und Kommunikation, auch vor dem Einsatz von Überwachungstechnik, verlassen können, da ohne einen solchen Schutz Quellen davon abgehalten werden könnten, die Medien bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu unterstützen. So kann die Freiheit von Journalisten, ihre wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben und ihre wichtige Rolle als „öffentliche Kontrollinstanz“ wahrzunehmen, untergraben werden, was sich negativ auf den Zugang zu hochwertigen Mediendiensten auswirkt. Der Schutz journalistischer Quellen trägt zum Schutz des in Artikel 11 der Charta verankerten Grundrechts bei.

Geänderter Text

(16) Journalisten und **verantwortliche** Redakteure sind die wichtigsten Akteure bei der Produktion und Bereitstellung vertrauenswürdiger Medieninhalte, insbesondere bei der Berichterstattung über Nachrichten oder Aktuelles. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, die Fähigkeit von Journalisten zu schützen, Informationen, einschließlich vertraulicher Informationen, zu sammeln, einer Faktenprüfung zu unterziehen und zu analysieren. Insbesondere Mediendiensteanbieter und Journalisten (einschließlich solcher, die in atypischen Beschäftigungsverhältnissen tätig sind, wie Freiberufler) sollten sich auf einen robusten Schutz journalistischer Quellen und Kommunikation, auch vor dem Einsatz von Überwachungstechnik, verlassen können, da ohne einen solchen Schutz Quellen davon abgehalten werden könnten, die Medien bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu unterstützen. So kann die Freiheit von Journalisten, ihre wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben und ihre wichtige Rolle als „öffentliche Kontrollinstanz“ wahrzunehmen, untergraben werden, was sich negativ auf den Zugang zu hochwertigen Mediendiensten auswirkt. Der Schutz journalistischer Quellen trägt zum Schutz des in Artikel 11 der Charta verankerten Grundrechts bei.

Änderungsantrag 174
Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Journalisten und Redakteure sind die wichtigsten Akteure bei der Produktion und Bereitstellung vertrauenswürdiger Medieninhalte, insbesondere bei der Berichterstattung über Nachrichten oder Aktuelles. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, die Fähigkeit von Journalisten zu schützen, Informationen, einschließlich vertraulicher Informationen, zu sammeln, einer Faktenprüfung zu unterziehen und zu analysieren. Insbesondere Mediendiensteanbieter und Journalisten (einschließlich solcher, die in atypischen Beschäftigungsverhältnissen tätig sind, wie Freiberufler) sollten sich auf einen **robusten** Schutz journalistischer Quellen und Kommunikation, auch vor dem Einsatz von **Überwachungstechnik**, verlassen können, da ohne einen solchen Schutz Quellen davon abgehalten werden könnten, die Medien bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu unterstützen. So kann die Freiheit von Journalisten, ihre wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben und ihre wichtige Rolle als „öffentliche Kontrollinstanz“ wahrzunehmen, untergraben werden, was sich negativ auf den Zugang zu hochwertigen Mediendiensten auswirkt. Der Schutz journalistischer Quellen trägt zum Schutz des in Artikel 11 der Charta verankerten Grundrechts bei.

Geänderter Text

(16) Journalisten und Redakteure sind die wichtigsten Akteure bei der Produktion und Bereitstellung vertrauenswürdiger Medieninhalte, insbesondere bei der Berichterstattung über Nachrichten oder Aktuelles. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, die Fähigkeit von Journalisten zu schützen, Informationen, einschließlich vertraulicher Informationen, zu sammeln, einer Faktenprüfung zu unterziehen und zu analysieren. Insbesondere Mediendiensteanbieter und Journalisten (einschließlich solcher, die in atypischen Beschäftigungsverhältnissen tätig sind, wie Freiberufler) sollten sich auf einen **absoluten** Schutz journalistischer Quellen und Kommunikation, auch vor dem Einsatz von **Überwachungstechnologien**, verlassen können, da ohne einen solchen Schutz Quellen davon abgehalten werden könnten, die Medien bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu unterstützen. So kann die Freiheit von Journalisten, ihre wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben und ihre wichtige Rolle als „öffentliche Kontrollinstanz“ wahrzunehmen, untergraben werden, was sich negativ auf den Zugang zu hochwertigen Mediendiensten auswirkt. Der Schutz journalistischer Quellen trägt zum Schutz des in Artikel 11 der Charta verankerten Grundrechts bei.

Or. de

Änderungsantrag 175

Rob Rooker

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Journalisten und Redakteure sind die wichtigsten Akteure bei der Produktion und Bereitstellung **vertrauenswürdiger Medieninhalte**, insbesondere bei der Berichterstattung über Nachrichten oder Aktuelles. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, die Fähigkeit von Journalisten zu schützen, Informationen, einschließlich vertraulicher Informationen, zu sammeln, einer Faktenprüfung zu unterziehen und zu analysieren. Insbesondere Mediendiensteanbieter und Journalisten (einschließlich solcher, die in atypischen Beschäftigungsverhältnissen tätig sind, wie Freiberufler) sollten sich auf einen robusten Schutz journalistischer Quellen und Kommunikation, auch vor dem Einsatz von Überwachungstechnik, verlassen können, da ohne einen solchen Schutz Quellen davon abgehalten werden könnten, die Medien bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu unterstützen. So kann die Freiheit von Journalisten, ihre wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben und ihre wichtige Rolle als „öffentliche Kontrollinstanz“ wahrzunehmen, untergraben werden, was sich negativ auf den Zugang zu hochwertigen Mediendiensten auswirkt. Der Schutz journalistischer Quellen trägt zum Schutz des in Artikel 11 der Charta verankerten Grundrechts bei.

Geänderter Text

(16) Journalisten und Redakteure sind die wichtigsten Akteure bei der Produktion und Bereitstellung **von Medieninhalten**, insbesondere bei der Berichterstattung über Nachrichten oder Aktuelles. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, die Fähigkeit von Journalisten zu schützen, Informationen, einschließlich vertraulicher Informationen, zu sammeln, einer Faktenprüfung zu unterziehen und zu analysieren. Insbesondere Mediendiensteanbieter und Journalisten (einschließlich solcher, die in atypischen Beschäftigungsverhältnissen tätig sind, wie Freiberufler) sollten sich auf einen robusten Schutz journalistischer Quellen und Kommunikation, auch vor dem Einsatz von Überwachungstechnik, verlassen können, da ohne einen solchen Schutz Quellen davon abgehalten werden könnten, die Medien bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu unterstützen. So kann die Freiheit von Journalisten, ihre wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben und ihre wichtige Rolle als „öffentliche Kontrollinstanz“ wahrzunehmen, untergraben werden, was sich negativ auf den Zugang zu hochwertigen Mediendiensten auswirkt. Der Schutz journalistischer Quellen trägt zum Schutz des in Artikel 11 der Charta verankerten Grundrechts bei.

Or. en

Änderungsantrag 176

Diana Riba i Giner, Daniel Freund, Marcel Kolaja

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Die zur Überwachung von Journalisten eingesetzten Methoden sind vielfältig, wie etwa das Abfangen elektronischer Kommunikation und von Metadaten, das Hacking von Geräten oder Software, einschließlich Denial-of-Service-Angriffen, Telefonüberwachung, Abhörung, Videoaufnahmen, Verfolgung mithilfe von Geolokalisierung über Funkwellenidentifikation (Radio Frequency Identification, RFID), GPS oder Mobilfunkdaten, Data Mining und Überwachung sozialer Medien. Durch diese Techniken können das Recht auf Privatsphäre, das Recht auf Datenschutz und Recht auf freie Meinungsäußerung von Journalisten erheblich beeinträchtigt werden. Der durch die vorliegende Verordnung verliehene Schutz umfasst daher aktuelle Formen der digitalen Überwachung, aber auch künftige Technologien, die mit der technologischen Innovation einhergehen können, und er gilt unbeschadet der Anwendung des geltenden oder künftigen Unionsrechts, durch das die Entwicklung, der Handel oder die Nutzung spezifischer Überwachungstechnik, die als zu invasiv eingestuft wird, eingeschränkt oder untersagt wird. Auf einem Gerät installierte Spähsoftware, die einen uneingeschränkten Zugriff auf personenbezogene Daten, einschließlich sensibler Daten gewährt, kann den Kern des Rechts auf Privatsphäre beeinträchtigen und sollte nach dem Unionsrecht in keinem Fall als notwendig oder verhältnismäßig betrachtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 177
Diana Riba i Giner, Daniel Freund, Marcel Kolaja

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16b) Der Einsatz von Überwachungstechnik oder die Nötigung zum Zugang zu durch das Berufsgeheimnis geschützte und der Geheimhaltungspflicht unterliegende Daten von Journalisten sollte in einer demokratischen Gesellschaft angesichts der Schwere des Eingriffs in die Medienfreiheit niemals als notwendig und verhältnismäßig gelten. Dadurch werden die Rolle von Journalisten als öffentliche Kontrollinstanz und die grundlegende Rolle journalistischer Quellen für den Schutz des in Artikel 11 der Charta verankerten Rechts auf freie Meinungsäußerung geschwächt.

Or. en

**Änderungsantrag 178
Irena Joveva, Ramona Strugariu**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) Der Schutz journalistischer Quellen ist derzeit in den Mitgliedstaaten uneinheitlich geregelt. In einigen Mitgliedstaaten sind Journalisten umfassend davor geschützt, zur Offenlegung von Informationen gezwungen zu werden, die ihre Quelle in Straf- und Verwaltungsverfahren identifizieren. Andere Mitgliedstaaten sehen einen qualifizierten Schutz vor, der auf Gerichtsverfahren zu bestimmten strafrechtlichen Anklagen beschränkt ist, während andere Mitgliedstaaten Schutz in Form eines allgemeinen Grundsatzes

(17) Der Schutz journalistischer Quellen ist derzeit in den Mitgliedstaaten uneinheitlich geregelt. In einigen Mitgliedstaaten sind Journalisten umfassend davor geschützt, zur Offenlegung von Informationen gezwungen zu werden, die ihre Quelle in Straf- und Verwaltungsverfahren identifizieren. Andere Mitgliedstaaten sehen einen qualifizierten Schutz vor, der auf Gerichtsverfahren zu bestimmten strafrechtlichen Anklagen beschränkt ist, während andere Mitgliedstaaten Schutz in Form eines allgemeinen Grundsatzes

bieten. Dies führt zu einer Fragmentierung des Medienbinnenmarkts. Infolgedessen dürften Journalisten, die zunehmend an grenzüberschreitenden Projekten arbeiten und ihre Dienste für ein grenzüberschreitendes Publikum erbringen, und damit auch Anbieter von Mediendiensten mit Hindernissen, Rechtsunsicherheit und ungleichen Wettbewerbsbedingungen konfrontiert sein. Daher muss der Schutz journalistischer Quellen und Kommunikation auf Unionsebene vereinheitlicht und weiter gestärkt werden.

bieten. *Trotz vorhandener, vom Europarat kodifizierter Standards und der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte haben praktische Beispiele aus verschiedenen Mitgliedstaaten sehr verschiedene Konzepte in Bezug auf dieses Thema und einen mangelnden Schutz für journalistische Quellen in manchen Situationen aufgedeckt.* Dies führt zu einer Fragmentierung des Medienbinnenmarkts. Infolgedessen dürften Journalisten, die zunehmend an grenzüberschreitenden Projekten arbeiten und ihre Dienste für ein grenzüberschreitendes Publikum erbringen, und damit auch Anbieter von Mediendiensten mit Hindernissen, Rechtsunsicherheit und ungleichen Wettbewerbsbedingungen konfrontiert sein. Daher muss der Schutz journalistischer Quellen und Kommunikation auf Unionsebene *aufbauend auf bereits eingerichtetem Soft-Law durch den Europarat und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Einklang mit Artikel 52 Absatz 1 der Charta und in Übereinstimmung mit anderen Unionsvorschriften* vereinheitlicht und weiter gestärkt werden. *Um einen angemessenen Schutz für journalistische Quellen zu bieten, sollten Maßnahmen zur Offenlegung journalistischer Quellen ausschließlich von einem Gericht oder einem Richter vorab angeordnet werden. Solche Maßnahmen sollten nur auf Antrag einer Person oder Einrichtung angeordnet werden, die ein unmittelbares berechtigtes Interesse hat und alle zumutbaren Alternativen zum Schutz dieses Interesses ausgeschöpft hat, und zwar nur dann, wenn ein zwingendes Erfordernis des öffentlichen Interesses nach nationalem Recht besteht, wenn die gewünschten Informationen für die Untersuchung schwerer Straftaten wesentlich sind, wenn es keine anderen Alternativen gibt, um die gewünschten*

Informationen zu erhalten, und wenn der Eingriff in die Rechte der Journalisten verhältnismäßig und gesetzlich vorgeschrieben ist. Das Interesse an der Offenlegung journalistischer Quellen sollte immer gegen die Verletzung der Meinungs- und Informationsfreiheit abgewogen werden. Solche Maßnahmen sollten vor einem höheren Gericht angefochten werden können.

Or. en

Änderungsantrag 179
Diana Riba i Giner, Daniel Freund, Marcel Kolaja

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Der Schutz journalistischer Quellen ist derzeit in den Mitgliedstaaten uneinheitlich geregelt. In einigen Mitgliedstaaten sind Journalisten umfassend davor geschützt, zur Offenlegung von Informationen gezwungen zu werden, die ihre Quelle in Straf- und Verwaltungsverfahren identifizieren. Andere Mitgliedstaaten sehen einen qualifizierten Schutz vor, der auf Gerichtsverfahren zu bestimmten strafrechtlichen Anklagen beschränkt ist, während andere Mitgliedstaaten Schutz in Form eines allgemeinen Grundsatzes bieten. Dies führt zu einer Fragmentierung des Medienbinnenmarkts. Infolgedessen dürften Journalisten, die zunehmend an grenzüberschreitenden Projekten arbeiten und ihre Dienste für ein grenzüberschreitendes Publikum erbringen, und damit auch Anbieter von Mediendiensten mit Hindernissen, Rechtsunsicherheit und ungleichen Wettbewerbsbedingungen konfrontiert sein. Daher muss der Schutz journalistischer Quellen und

Geänderter Text

(17) Der Schutz journalistischer Quellen **und Kommunikation** ist derzeit in den Mitgliedstaaten uneinheitlich geregelt. In einigen Mitgliedstaaten sind Journalisten umfassend davor geschützt, zur Offenlegung von Informationen gezwungen zu werden, die ihre Quelle in Straf- und Verwaltungsverfahren identifizieren. Andere Mitgliedstaaten sehen einen qualifizierten Schutz vor, der auf Gerichtsverfahren zu bestimmten strafrechtlichen Anklagen beschränkt ist, während andere Mitgliedstaaten Schutz in Form eines allgemeinen Grundsatzes bieten. **Trotz vorhandener, vom Europarat kodifizierter Standards und der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte haben praktische Beispiele aus verschiedenen Mitgliedstaaten sehr verschiedene Konzepte in Bezug auf dieses Thema und einen mangelnden Schutz für journalistische Quellen in manchen Situationen aufgedeckt.** Dies führt zu einer Fragmentierung des Medienbinnenmarkts. Infolgedessen

Kommunikation auf Unionsebene vereinheitlicht und weiter gestärkt werden.

dürften Journalisten, die zunehmend an grenzüberschreitenden Projekten arbeiten und ihre Dienste für ein grenzüberschreitendes Publikum erbringen, und damit auch Anbieter von Mediendiensten mit Hindernissen, Rechtsunsicherheit und ungleichen Wettbewerbsbedingungen konfrontiert sein. Daher muss der Schutz journalistischer Quellen und Kommunikation auf Unionsebene vereinheitlicht und weiter gestärkt werden, **ohne den derzeitigen Schutz eines Mitgliedstaats zu schwächen.**

Journalisten, die an grenzüberschreitenden Projekten arbeiten, sollten die höchsten Schutzstandards der betreffenden Mitgliedstaaten genießen. Der Schutz journalistischer Quellen und Kommunikation sollte mindestens dem Schutz entsprechen, der gemäß internationalen und europäischen Standards und nach der Rechtsprechung des EuGH und des EGMR vorgesehen ist.

Or. en

Änderungsantrag 180
Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Der Schutz journalistischer Quellen ist derzeit in den Mitgliedstaaten uneinheitlich geregelt. In einigen Mitgliedstaaten sind Journalisten umfassend davor geschützt, zur Offenlegung von Informationen gezwungen zu werden, die ihre Quelle in Straf- und Verwaltungsverfahren identifizieren. Andere Mitgliedstaaten sehen einen qualifizierten Schutz vor, der auf Gerichtsverfahren zu bestimmten

Geänderter Text

(17) Der Schutz journalistischer Quellen ist derzeit in den Mitgliedstaaten uneinheitlich geregelt. In einigen Mitgliedstaaten sind Journalisten umfassend davor geschützt, zur Offenlegung von Informationen gezwungen zu werden, die ihre Quelle in Straf- und Verwaltungsverfahren identifizieren. Andere Mitgliedstaaten sehen einen qualifizierten Schutz vor, der auf Gerichtsverfahren zu bestimmten

strafrechtlichen Anklagen beschränkt ist, während andere Mitgliedstaaten Schutz in Form eines allgemeinen Grundsatzes bieten. Dies führt zu einer Fragmentierung des Medienbinnenmarkts. Infolgedessen dürften Journalisten, die zunehmend an grenzüberschreitenden Projekten arbeiten und ihre Dienste für ein grenzüberschreitendes Publikum erbringen, und damit auch Anbieter von Mediendiensten mit Hindernissen, Rechtsunsicherheit und ungleichen Wettbewerbsbedingungen konfrontiert sein. Daher muss der Schutz journalistischer Quellen und Kommunikation auf Unionsebene *vereinheitlicht und weiter* gestärkt werden.

strafrechtlichen Anklagen beschränkt ist, während andere Mitgliedstaaten Schutz in Form eines allgemeinen Grundsatzes bieten. Dies führt zu einer Fragmentierung des Medienbinnenmarkts. Infolgedessen dürften Journalisten, die zunehmend an grenzüberschreitenden Projekten arbeiten und ihre Dienste für ein grenzüberschreitendes Publikum erbringen, und damit auch Anbieter von Mediendiensten mit Hindernissen, Rechtsunsicherheit und ungleichen Wettbewerbsbedingungen konfrontiert sein. Daher muss der Schutz journalistischer Quellen und Kommunikation auf Unionsebene *so umfassend und weitgehend wie nur möglich* gestärkt werden.

Or. de

Änderungsantrag 181
Diana Riba i Giner, Daniel Freund, Marcel Kolaja

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Digitale Sicherheit und die Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation sind zu einem wichtigen Thema für Journalisten geworden. Angesichts dessen müssen Werbung und Schutz von Anonymisierungsprogrammen sowie von Endstelle zu Endstelle verschlüsselten Diensten, die von Mediendienstanbietern und ihren Beschäftigten verwendet werden, auf europäischer Ebene gefördert werden, um einen gleichen Zugang zu dieser Ausrüstung in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen. Diese Instrumente sind für Journalisten unerlässlich geworden, um ihrer Arbeit frei nachzugehen und ihre Rechte auf Privatsphäre, Datenschutz und freie Meinungsäußerung ausüben zu

können, auch durch die Sicherung ihrer Kommunikation und den Schutz der Vertraulichkeit ihrer Quellen.

Or. en

Änderungsantrag 182

Irena Joveva, Laurence Farreng, Ilana Cicurel, Ramona Strugariu, Salima Yenbou

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die von den Mitgliedstaaten eingerichteten öffentlich-rechtlichen Medien spielen eine besondere Rolle im Medienbinnenmarkt, indem sie im Rahmen ihres Auftrags dafür sorgen, dass Bürger und Unternehmen Zugang zu hochwertigen Informationen und einer unparteiischen Medienberichterstattung haben. Die öffentlich-rechtlichen Medien können jedoch aufgrund ihrer institutionellen Nähe zum Staat und der öffentlichen Finanzierung, die sie erhalten, dem Risiko einer Einflussnahme besonders stark ausgesetzt sein. Dieses Risiko könnte sich in der gesamten Union noch verschärfen, wenn die unabhängige Governance und eine ausgewogene Berichterstattung durch die öffentlich-rechtlichen Medien in unterschiedlichem Maß geschützt werden. Dies kann dazu führen, dass es zu einer verzerrten oder parteiischen Medienberichterstattung kommt, der Wettbewerb auf dem Medienbinnenmarkt leidet und der Zugang zu unabhängigen und unparteiischen Medien beeinträchtigt wird. Es ist daher notwendig, auf der Grundlage der vom Europarat diesbezüglich entwickelten internationalen Standards rechtliche Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise der öffentlich-rechtlichen Medien in der gesamten Union zu schaffen. Ferner muss sichergestellt werden, dass öffentlich-

Geänderter Text

(18) Die von den Mitgliedstaaten eingerichteten öffentlich-rechtlichen Medien spielen eine besondere Rolle im Medienbinnenmarkt, indem sie im Rahmen ihres Auftrags dafür sorgen, dass Bürger und Unternehmen Zugang zu hochwertigen Informationen und einer unparteiischen Medienberichterstattung haben. ***Die Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien und die Autonomie bei der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags liegen daher im öffentlichen Interesse und sind notwendig, um Demokratie, Pluralismus, sozialen Zusammenhalt und kulturelle und gesellschaftliche Vielfalt zu gewährleisten, auch im Hinblick auf die Beteiligung der Öffentlichkeit. Unabhängigkeit ist insbesondere in Wahlkampfzeiten wichtig, um sicherzustellen, dass die Bürgerinnen und Bürger Zugang zu unparteiischen und hochwertigen Informationen haben.*** Die öffentlich-rechtlichen Medien können jedoch aufgrund ihrer institutionellen Nähe zum Staat und der öffentlichen Finanzierung, die sie erhalten, dem Risiko einer Einflussnahme besonders stark ausgesetzt sein. Dieses Risiko könnte sich in der gesamten Union noch verschärfen, wenn die unabhängige Governance und eine ausgewogene Berichterstattung durch die öffentlich-rechtlichen Medien in

rechtliche Medienanbieter unbeschadet der Anwendung der Beihilfenvorschriften der Union eine **ausreichende** und stabile Finanzierung erhalten, damit sie ihrem Auftrag nachkommen und vorhersehbar planen können. Eine solche Finanzierung sollte vorzugsweise für mehrere Jahre im Einklang mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag der öffentlich-rechtlichen Medienanbieter beschlossen werden und angemessen sein, um zu vermeiden, dass im Rahmen jährlicher Haushaltsverhandlungen unzulässig Einfluss genommen werden kann. Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen berühren nicht die in dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll Nr. 29 festgelegte Befugnis der Mitgliedstaaten, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren.

unterschiedlichem Maß geschützt werden. **Die vorstehend genannten Risiken können sich auch mit Blick auf politisch ernannte Führungskräfte eintreten, die aus politischen oder kommerziellen Partialinteressen heraus Druck auf die redaktionelle Unabhängigkeit von Journalisten und Redakteuren ausüben.** Dies kann dazu führen, dass es zu einer verzerrten oder parteiischen Medienberichterstattung kommt, der Wettbewerb auf dem Medienbinnenmarkt leidet und der Zugang zu unabhängigen und unparteiischen Medien beeinträchtigt wird. Es ist daher notwendig, **dass die Unabhängigkeit und redaktionelle Autonomie der öffentlich-rechtlichen Medien gegenüber der Regierung, politischen oder wirtschaftlichen Akteuren oder anderen Interessenträgern gewährleistet werden. Es ist auch notwendig,** auf der Grundlage der vom Europarat diesbezüglich entwickelten internationalen Standards rechtliche Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise der öffentlich-rechtlichen Medien in der gesamten Union zu schaffen. **Die Führungskräfte von öffentlich-rechtlichen Medien sollten unabhängig, unparteiisch und frei von politischen oder kommerziellen Interessen sein sowie klaren Regeln für Interessenkonflikte unterliegen, und die Ernennung und Entlassung von Personen oder Gremien, die das oberste Entscheidungsgremium innerhalb des öffentlich-rechtlichen Medienanbieters bilden, sollten nach vorhersehbaren, transparenten, nichtdiskriminierenden und objektiven Kriterien unter Berücksichtigung der Meinung der Mitarbeiter des öffentlichen Mediendienstes, insbesondere der Redaktionen und Journalisten, erfolgen.** Ferner muss sichergestellt werden, dass öffentlich-rechtliche Medienanbieter unbeschadet der Anwendung der Beihilfenvorschriften der Union eine **angemessene, nachhaltige** und stabile Finanzierung erhalten, damit sie ihrem

Auftrag nachkommen und vorhersehbar planen können. Eine solche Finanzierung sollte vorzugsweise für mehrere Jahre im Einklang mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag der öffentlich-rechtlichen Medienanbieter **auf der Grundlage vorhersehbarer, transparenter, unabhängiger, unparteiischer und nichtdiskriminierender Verfahren** beschlossen werden und angemessen sein, um zu vermeiden, dass im Rahmen jährlicher Haushaltsverhandlungen unzulässig Einfluss genommen werden kann. Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen berühren nicht die in dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll Nr. 29 festgelegte Befugnis der Mitgliedstaaten, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren.

Or. en

Änderungsantrag 183

Tomasz Frankowski, Loucas Fourlas, Peter Pollák, Michaela Šojdrová, Milan Zver, Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die von den Mitgliedstaaten eingerichteten öffentlich-rechtlichen Medien spielen eine besondere Rolle im Medienbinnenmarkt, indem sie im Rahmen ihres Auftrags dafür sorgen, dass Bürger und Unternehmen Zugang zu hochwertigen Informationen und einer unparteiischen Medienberichterstattung haben. Die öffentlich-rechtlichen Medien können jedoch aufgrund ihrer institutionellen Nähe zum Staat und der öffentlichen Finanzierung, die sie erhalten, dem Risiko einer Einflussnahme besonders stark

Geänderter Text

(18) Die von den Mitgliedstaaten eingerichteten öffentlich-rechtlichen Medien spielen eine besondere Rolle im Medienbinnenmarkt, indem sie im Rahmen ihres Auftrags dafür sorgen, dass Bürger und Unternehmen Zugang zu hochwertigen Informationen und einer unparteiischen Medienberichterstattung haben. ***Sie bieten ein Forum für die öffentliche Diskussion und ein Mittel zur Förderung einer umfassenderen demokratischen Teilhabe von Einzelpersonen. Daher kann der Medienpluralismus nur über ein***

ausgesetzt sein. Dieses Risiko könnte sich in der gesamten Union noch verschärfen, wenn die unabhängige Governance und eine ausgewogene Berichterstattung durch die öffentlich-rechtlichen Medien in unterschiedlichem Maß geschützt werden. Dies kann dazu führen, dass es zu einer verzerrten oder parteiischen Medienberichterstattung kommt, der Wettbewerb auf dem Medienbinnenmarkt leidet und der Zugang zu unabhängigen und unparteiischen Medien beeinträchtigt wird. Es ist daher notwendig, auf der Grundlage der vom Europarat diesbezüglich entwickelten internationalen Standards rechtliche Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise der öffentlich-rechtlichen Medien in der gesamten Union zu schaffen. Ferner muss sichergestellt werden, dass öffentlich-rechtliche Medienanbieter unbeschadet der Anwendung der Beihilfavorschriften der Union eine ausreichende und stabile Finanzierung erhalten, damit sie ihrem Auftrag nachkommen und vorhersehbar planen können. Eine solche Finanzierung sollte vorzugsweise für mehrere Jahre im Einklang mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag der öffentlich-rechtlichen Medienanbieter beschlossen werden und angemessen sein, um zu vermeiden, dass im Rahmen jährlicher Haushaltsverhandlungen unzulässig Einfluss genommen werden kann. Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen berühren nicht die in dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll Nr. 29 festgelegte Befugnis der Mitgliedstaaten, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren.

angemessenes politisches Gleichgewicht in den Inhalten der öffentlich-rechtlichen Medien sichergestellt werden. Die öffentlich-rechtlichen Medien können jedoch aufgrund ihrer institutionellen Nähe zum Staat und der öffentlichen Finanzierung, die sie erhalten, dem Risiko einer Einflussnahme besonders stark ausgesetzt sein, ***wodurch sie im Vergleich zu anderen Akteuren im Medienbinnenmarkt zusätzlichen Anfälligkeiten ausgesetzt werden können, und das in einem Maße, dass diese ihre Existenz bedrohen.*** Dieses Risiko könnte sich in der gesamten Union noch verschärfen, wenn die unabhängige Governance und eine ausgewogene Berichterstattung durch die öffentlich-rechtlichen Medien in unterschiedlichem Maß geschützt werden. Dies kann dazu führen, dass es zu einer verzerrten oder parteiischen Medienberichterstattung kommt, der Wettbewerb auf dem Medienbinnenmarkt leidet und der Zugang zu unabhängigen und unparteiischen Medien beeinträchtigt wird. ***Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten in Ermangelung harmonisierter Mindeststandards verschiedene Maßnahmen ergriffen, die zu einer Fragmentierung des Medienbinnenmarkts geführt haben. Diese Fragmentierung kann Rechtsunsicherheit und unfaire Wettbewerbsbedingungen schaffen, die private Mediendiensteanbieter davon abschrecken, in den Markt einzusteigen.*** Es ist daher notwendig, auf der Grundlage der vom Europarat diesbezüglich entwickelten internationalen Standards rechtliche Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise der öffentlich-rechtlichen Medien in der gesamten Union zu schaffen. Ferner muss sichergestellt werden, dass öffentlich-rechtliche Medienanbieter unbeschadet der Anwendung der Beihilfavorschriften der Union eine ausreichende und stabile Finanzierung erhalten, damit sie ihrem

Auftrag nachkommen und vorhersehbar planen können **und eine wettbewerbsfähige Position auf dem Medienbinnenmarkt halten können**. Eine solche Finanzierung sollte vorzugsweise für mehrere Jahre im Einklang mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag der öffentlich-rechtlichen Medienanbieter **auf der Grundlage vorhersehbarer, transparenter, unabhängiger, unparteiischer und nichtdiskriminierender Verfahren** beschlossen werden und angemessen sein, um zu vermeiden, dass im Rahmen jährlicher Haushaltsverhandlungen unzulässig Einfluss genommen werden kann. **Die fehlende Harmonisierung in Bezug auf die Zuweisung von Mitteln für öffentlich-rechtliche Medienanbieter kann einen unfairen Vorteil für bestimmte Akteure im Medienbinnenmarkt schaffen, einschließlich Werbetreibender, und daher erhebliche Verzerrungen im Medienbinnenmarkt verursachen**. Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen berühren nicht die in dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll Nr. 29 festgelegte Befugnis der Mitgliedstaaten, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren.

Or. en

Änderungsantrag 184
Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die von den Mitgliedstaaten eingerichteten öffentlich-rechtlichen **Medien** spielen eine besondere Rolle im

Geänderter Text

(18) Die von den Mitgliedstaaten eingerichteten öffentlich-rechtlichen **Mediendienste** spielen eine besondere

Medienbinnenmarkt, indem sie im Rahmen ihres Auftrags dafür sorgen, dass Bürger und Unternehmen Zugang zu **hochwertigen** Informationen und einer unparteiischen Medienberichterstattung haben. Die öffentlich-rechtlichen **Medien** können jedoch aufgrund ihrer institutionellen Nähe zum Staat und der öffentlichen Finanzierung, die sie erhalten, dem Risiko einer **Einflussnahme** besonders stark ausgesetzt sein. Dieses Risiko könnte sich in der gesamten Union noch verschärfen, wenn die unabhängige Governance und eine ausgewogene Berichterstattung durch die öffentlich-rechtlichen **Medien** in unterschiedlichem Maß geschützt werden. Dies kann dazu führen, dass es zu einer verzerrten oder parteiischen Medienberichterstattung kommt, der Wettbewerb auf dem Medienbinnenmarkt leidet und der Zugang zu unabhängigen und unparteiischen Medien beeinträchtigt wird. Es ist daher notwendig, auf der Grundlage der vom Europarat diesbezüglich entwickelten internationalen Standards rechtliche Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise der öffentlich-rechtlichen **Medien** in der gesamten Union zu schaffen. Ferner muss sichergestellt werden, dass öffentlich-rechtliche **Medienanbieter** unbeschadet der Anwendung der Beihilfavorschriften der Union eine **ausreichende** und stabile Finanzierung erhalten, damit sie ihrem Auftrag nachkommen **und** vorhersehbar planen können. Eine solche Finanzierung sollte **vorzugsweise** für mehrere Jahre im Einklang mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag der öffentlich-rechtlichen **Medienanbieter** beschlossen werden und angemessen sein, um zu vermeiden, dass im Rahmen jährlicher Haushaltsverhandlungen unzulässig Einfluss genommen werden kann. Die **in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen berühren nicht die in dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise**

Rolle im Medienbinnenmarkt, indem sie im Rahmen ihres Auftrags dafür sorgen, dass Bürger und Unternehmen Zugang zu **vielfältigen, repräsentativen und umfassenden Angeboten einschließlich hochwertiger** Informationen und einer unparteiischen Medienberichterstattung haben, **die private Mediendiensteanbieter allein mit Blick auf die Gewährleistung des Meinungsbildungsprozesses nicht kompensieren können**. Die öffentlich-rechtlichen **Mediendiensteanbieter** können jedoch aufgrund ihrer institutionellen Nähe zum Staat und der öffentlichen Finanzierung, die sie erhalten, dem Risiko einer **Einmischung** besonders stark ausgesetzt sein. Dieses Risiko könnte sich in der gesamten Union noch verschärfen, wenn die unabhängige Governance und eine ausgewogene Berichterstattung durch die öffentlich-rechtlichen **Mediendiensteanbieter** in unterschiedlichem Maß geschützt werden. Dies kann dazu führen, dass es zu einer verzerrten oder parteiischen Medienberichterstattung kommt, der Wettbewerb auf dem Medienbinnenmarkt leidet und der Zugang zu unabhängigen und unparteiischen Medien beeinträchtigt wird. Es ist daher notwendig, **dass Mitgliedstaaten** auf der Grundlage der vom Europarat diesbezüglich entwickelten internationalen Standards rechtliche Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise der öffentlich-rechtlichen **Mediendiensteanbieter** in der gesamten Union schaffen. Ferner muss sichergestellt werden, dass öffentlich-rechtliche **Mediendiensteanbieter** unbeschadet der Anwendung der Beihilfavorschriften der Union eine **angemessene** und stabile Finanzierung erhalten, damit sie ihrem Auftrag nachkommen, vorhersehbar planen **können und zugleich Angebote für neue Publikumsinteressen oder neue Inhalte und Formen entwickeln können und sich auch technisch fortentwickeln** können. Eine solche Finanzierung sollte für mehrere Jahre im Einklang mit dem

*der Europäischen Union beigefügten
Protokoll Nr. 29 festgelegte Befugnis der
Mitgliedstaaten, den öffentlich-rechtlichen
Rundfunk zu finanzieren.*

öffentlich-rechtlichen Auftrag der
öffentlich-rechtlichen
Mediendiensteanbieter beschlossen
werden und angemessen sein, um zu
vermeiden, dass im Rahmen jährlicher
Haushaltsverhandlungen unzulässig
Einfluss genommen werden kann. Die
**Verfahren, nach denen der für die
Erfüllung des Auftrags angemessene
Finanzbedarf von öffentlich-rechtlichen
Mediendiensteanbietern ermittelt wird,
sollten unabhängig sein und eine
gerichtliche Überprüfung erlauben.**

Or. de

Begründung

Der letzte Satz des Kommissionsvorschlags wird in den Artikel 1 Absatz 3 verschoben.

Änderungsantrag 185 Morten Løkkegaard

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die von den Mitgliedstaaten eingerichteten öffentlich-rechtlichen Medien spielen eine besondere Rolle im Medienbinnenmarkt, indem sie im Rahmen ihres Auftrags dafür sorgen, dass Bürger und Unternehmen Zugang zu **hochwertigen** Informationen und einer unparteiischen Medienberichterstattung haben. Die öffentlich-rechtlichen Medien können jedoch aufgrund ihrer institutionellen Nähe zum Staat und der öffentlichen Finanzierung, die sie erhalten, dem Risiko einer Einflussnahme besonders stark ausgesetzt sein. Dieses Risiko könnte sich in der gesamten Union noch verschärfen, wenn die unabhängige Governance und eine ausgewogene Berichterstattung durch die öffentlich-rechtlichen Medien in unterschiedlichem

Geänderter Text

(18) Die von den Mitgliedstaaten eingerichteten öffentlich-rechtlichen Medien spielen eine besondere Rolle im Medienbinnenmarkt, indem sie im Rahmen ihres Auftrags dafür sorgen, dass Bürger und Unternehmen Zugang zu **universellen und vielfältigen Angeboten, einschließlich hochwertiger** Informationen, und einer **ausgewogenen und** unparteiischen Medienberichterstattung haben. Die öffentlich-rechtlichen Medien können jedoch aufgrund ihrer institutionellen Nähe zum Staat und der öffentlichen Finanzierung, die sie erhalten, dem Risiko einer Einflussnahme besonders stark ausgesetzt sein. Dieses Risiko könnte sich in der gesamten Union noch verschärfen, wenn die unabhängige Governance und eine ausgewogene Berichterstattung durch

Maß geschützt werden. ***Dies kann dazu führen, dass es zu einer verzerrten oder parteiischen Medienberichterstattung kommt, der Wettbewerb auf dem Medienbinnenmarkt leidet und der Zugang zu unabhängigen und unparteiischen Medien beeinträchtigt wird.*** Es ist daher notwendig, auf der Grundlage der vom Europarat diesbezüglich entwickelten internationalen Standards rechtliche Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise der öffentlich-rechtlichen Medien in der gesamten Union **zu** schaffen. Ferner muss sichergestellt werden, dass öffentlich-rechtliche Medienanbieter unbeschadet der Anwendung der Beihilfavorschriften der Union eine ausreichende und stabile Finanzierung erhalten, damit sie **ihrem Auftrag** nachkommen und vorhersehbar planen können. Eine solche Finanzierung sollte **vorzugsweise** für mehrere Jahre im Einklang mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag der öffentlich-rechtlichen Medienanbieter beschlossen werden und angemessen sein, um zu vermeiden, dass im Rahmen **jährlicher** Haushaltsverhandlungen unzulässig Einfluss genommen werden kann. Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen berühren nicht die in dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll Nr. 29 festgelegte Befugnis der Mitgliedstaaten, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren.

die öffentlich-rechtlichen Medien in unterschiedlichem Maß geschützt werden. Es ist daher notwendig, **dass die Mitgliedstaaten** auf der Grundlage der vom Europarat diesbezüglich entwickelten internationalen Standards rechtliche Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise der öffentlich-rechtlichen Medien in der gesamten Union schaffen. Ferner muss sichergestellt werden, dass öffentlich-rechtliche Medienanbieter unbeschadet der Anwendung der Beihilfavorschriften der Union eine ausreichende und stabile Finanzierung erhalten, damit sie **ihren Aufgaben** nachkommen und vorhersehbar planen können. Eine solche Finanzierung sollte für mehrere Jahre im Einklang mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag der öffentlich-rechtlichen Medienanbieter beschlossen werden und angemessen sein, um zu vermeiden, dass im Rahmen **der** Haushaltsverhandlungen unzulässig Einfluss genommen werden kann. **Die Transparenzpflichten gemäß der vorliegenden Verordnung hinsichtlich der Ernennungsverfahren für Führungskräfte und Mitglieder der Leitungsgremien der öffentlich-rechtlichen Medien erfordern nicht die Offenlegung der Identität der Bewerber.** Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen berühren nicht die **Anwendung der Beihilfavorschriften im Einzelfall oder die** in dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll Nr. 29 festgelegte Befugnis der Mitgliedstaaten, **einen breiten und dynamischen Auftrag zu definieren** und den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu **organisieren und** zu finanzieren.

Or. en

Änderungsantrag 186

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die von den Mitgliedstaaten eingerichteten öffentlich-rechtlichen Medien spielen eine besondere Rolle im Medienbinnenmarkt, indem sie im Rahmen ihres Auftrags dafür sorgen, dass Bürger und Unternehmen Zugang zu **hochwertigen** Informationen und einer unparteiischen Medienberichterstattung haben. Die öffentlich-rechtlichen Medien können jedoch aufgrund ihrer institutionellen Nähe zum Staat und der öffentlichen Finanzierung, die sie erhalten, dem Risiko einer Einflussnahme besonders stark ausgesetzt sein. Dieses Risiko könnte sich in der gesamten Union noch verschärfen, wenn die unabhängige Governance und eine ausgewogene Berichterstattung durch die öffentlich-rechtlichen Medien in unterschiedlichem Maß geschützt werden. **Dies kann dazu führen, dass es zu einer verzerrten oder parteiischen Medienberichterstattung kommt, der Wettbewerb auf dem Medienbinnenmarkt leidet und der Zugang zu unabhängigen und unparteiischen Medien beeinträchtigt wird.** Es ist daher notwendig, auf der Grundlage der vom Europarat diesbezüglich entwickelten internationalen Standards rechtliche Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise der öffentlich-rechtlichen Medien in der gesamten Union **zu** schaffen. Ferner muss sichergestellt werden, dass öffentlich-rechtliche Medienanbieter unbeschadet der Anwendung der Beihilfavorschriften der Union eine ausreichende und stabile Finanzierung erhalten, damit sie **ihrem Auftrag** nachkommen und vorhersehbar planen können. Eine solche Finanzierung sollte **vorzugsweise** für mehrere Jahre im Einklang mit dem öffentlich-rechtlichen

Geänderter Text

(18) Die von den Mitgliedstaaten eingerichteten öffentlich-rechtlichen Medien spielen eine besondere Rolle im Medienbinnenmarkt, indem sie im Rahmen ihres Auftrags dafür sorgen, dass Bürger und Unternehmen Zugang zu **universellen und vielfältigen Angeboten, einschließlich hochwertiger Informationen, und einer ausgewogenen** und unparteiischen Medienberichterstattung haben. Die öffentlich-rechtlichen Medien können jedoch aufgrund ihrer institutionellen Nähe zum Staat und der öffentlichen Finanzierung, die sie erhalten, dem Risiko einer Einflussnahme besonders stark ausgesetzt sein. Dieses Risiko könnte sich in der gesamten Union noch verschärfen, wenn die unabhängige Governance und eine ausgewogene Berichterstattung durch die öffentlich-rechtlichen Medien in unterschiedlichem Maß geschützt werden. Es ist daher notwendig, **dass die Mitgliedstaaten** auf der Grundlage der vom Europarat diesbezüglich entwickelten internationalen Standards rechtliche Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise der öffentlich-rechtlichen Medien in der gesamten Union schaffen. Ferner muss sichergestellt werden, dass öffentlich-rechtliche Medienanbieter unbeschadet der Anwendung der Beihilfavorschriften der Union eine ausreichende und stabile Finanzierung erhalten, damit sie **ihren Aufgaben** nachkommen und vorhersehbar planen können. Eine solche Finanzierung sollte für mehrere Jahre im Einklang mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag der öffentlich-rechtlichen Medienanbieter beschlossen werden und angemessen sein, um zu vermeiden, dass im Rahmen der Haushaltsverhandlungen unzulässig

Auftrag der öffentlich-rechtlichen Medienanbieter beschlossen werden und angemessen sein, um zu vermeiden, dass im Rahmen *jährlicher* Haushaltsverhandlungen unzulässig Einfluss genommen werden kann. Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen berühren nicht die in dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll Nr. 29 festgelegte Befugnis der Mitgliedstaaten, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren.

Einfluss genommen werden kann. ***Die Transparenzpflichten gemäß der vorliegenden Verordnung hinsichtlich der Ernennungsverfahren für Führungskräfte und Mitglieder der Leitungsgremien der öffentlich-rechtlichen Medien erfordern nicht die Offenlegung der Identität von Bewerbern.*** Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen berühren nicht die ***Anwendung der Beihilfenvorschriften im Einzelfall oder die*** in dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll Nr. 29 festgelegte Befugnis der Mitgliedstaaten, ***einen breiten und dynamischen Auftrag zu definieren*** und den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu ***organisieren und zu*** finanzieren.

Or. en

Änderungsantrag 187 **Željana Zovko**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 18**

Vorschlag der Kommission

(18) Die von den Mitgliedstaaten eingerichteten öffentlich-rechtlichen Medien spielen eine besondere Rolle im Medienbinnenmarkt, indem sie im Rahmen ihres Auftrags dafür sorgen, dass Bürger und Unternehmen Zugang zu hochwertigen Informationen und einer unparteiischen Medienberichterstattung haben. Die öffentlich-rechtlichen Medien können jedoch aufgrund ihrer institutionellen Nähe zum Staat und der öffentlichen Finanzierung, die sie erhalten, dem Risiko einer Einflussnahme besonders stark ausgesetzt sein. Dieses Risiko könnte sich in der gesamten Union noch verschärfen, wenn die unabhängige Governance und

Geänderter Text

(18) Die von den Mitgliedstaaten eingerichteten öffentlich-rechtlichen Medien spielen eine besondere Rolle im Medienbinnenmarkt, indem sie im Rahmen ihres Auftrags dafür sorgen, dass Bürger und Unternehmen Zugang zu hochwertigen Informationen und einer unparteiischen Medienberichterstattung haben. Die öffentlich-rechtlichen Medien können jedoch aufgrund ihrer institutionellen Nähe zum Staat und der öffentlichen Finanzierung, die sie erhalten, dem Risiko einer Einflussnahme besonders stark ausgesetzt sein. Dieses Risiko könnte sich in der gesamten Union noch verschärfen, wenn die unabhängige Governance und

eine ausgewogene Berichterstattung durch die öffentlich-rechtlichen Medien in unterschiedlichem Maß geschützt werden. Dies kann dazu führen, dass es zu einer verzerrten oder parteiischen Medienberichterstattung kommt, der Wettbewerb auf dem Medienbinnenmarkt leidet und der Zugang zu unabhängigen und unparteiischen Medien beeinträchtigt wird. Es ist daher notwendig, auf der Grundlage der vom Europarat diesbezüglich entwickelten internationalen Standards rechtliche Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise der öffentlich-rechtlichen Medien in der gesamten Union zu schaffen. Ferner muss sichergestellt werden, dass öffentlich-rechtliche Medienanbieter unbeschadet der Anwendung der Beihilfavorschriften der Union eine ausreichende und stabile Finanzierung erhalten, damit sie ihrem Auftrag nachkommen und vorhersehbar planen können. Eine solche Finanzierung sollte vorzugsweise für mehrere Jahre im Einklang mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag der öffentlich-rechtlichen Medienanbieter beschlossen werden und angemessen sein, um zu vermeiden, dass im Rahmen jährlicher Haushaltsverhandlungen unzulässig Einfluss genommen werden kann. Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen berühren nicht die in dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll Nr. 29 festgelegte Befugnis der Mitgliedstaaten, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren.

eine ausgewogene Berichterstattung durch die öffentlich-rechtlichen Medien in unterschiedlichem Maß geschützt werden. Dies kann dazu führen, dass es zu einer verzerrten oder parteiischen Medienberichterstattung kommt, der Wettbewerb auf dem Medienbinnenmarkt leidet und der Zugang zu unabhängigen und unparteiischen Medien beeinträchtigt wird. Es ist daher notwendig, auf der Grundlage der vom Europarat diesbezüglich entwickelten internationalen Standards rechtliche Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise der öffentlich-rechtlichen Medien in der gesamten Union zu schaffen. Ferner muss sichergestellt werden, dass öffentlich-rechtliche Medienanbieter unbeschadet der Anwendung der Beihilfavorschriften der Union eine ausreichende und stabile Finanzierung erhalten, damit sie ihrem Auftrag nachkommen und vorhersehbar planen können. Eine solche Finanzierung sollte vorzugsweise für mehrere Jahre im Einklang mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag der öffentlich-rechtlichen Medienanbieter beschlossen werden und angemessen sein, um zu vermeiden, dass im Rahmen jährlicher Haushaltsverhandlungen unzulässig Einfluss genommen werden kann. Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen berühren nicht die in dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll Nr. 29 festgelegte Befugnis der Mitgliedstaaten, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren; ***schlägt vor, dass die Mitgliedstaaten ein hohes Maß an Transparenz für die erhaltenen Finanzmittel gewährleisten, damit mögliche Unregelmäßigkeiten bezüglich der Finanzierungsquellen nachverfolgt werden können;***

Or. en

Änderungsantrag 188
Andrey Slabakov

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die von den Mitgliedstaaten eingerichteten öffentlich-rechtlichen Medien spielen eine besondere Rolle im Medienbinnenmarkt, indem sie im Rahmen ihres Auftrags dafür sorgen, dass Bürger und Unternehmen Zugang zu hochwertigen Informationen und einer unparteiischen Medienberichterstattung haben. Die öffentlich-rechtlichen Medien können jedoch aufgrund ihrer institutionellen Nähe zum Staat und der öffentlichen Finanzierung, die sie erhalten, dem Risiko einer Einflussnahme besonders stark ausgesetzt sein. Dieses Risiko könnte sich in der gesamten Union noch verschärfen, wenn die unabhängige Governance und eine ausgewogene Berichterstattung durch die öffentlich-rechtlichen Medien in unterschiedlichem Maß geschützt werden. Dies kann dazu führen, dass es zu einer verzerrten oder parteiischen Medienberichterstattung kommt, der Wettbewerb auf dem Medienbinnenmarkt leidet und der Zugang zu unabhängigen und unparteiischen Medien beeinträchtigt wird. Es ist daher notwendig, auf der Grundlage der vom Europarat diesbezüglich entwickelten internationalen Standards rechtliche Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise der öffentlich-rechtlichen Medien in der gesamten Union zu schaffen. Ferner muss sichergestellt werden, dass öffentlich-rechtliche Medienanbieter unbeschadet der Anwendung der Beihilfavorschriften der Union eine ausreichende und stabile Finanzierung erhalten, damit sie ihrem Auftrag nachkommen und vorhersehbar planen können. Eine solche Finanzierung sollte vorzugsweise für mehrere Jahre im Einklang mit dem öffentlich-rechtlichen

Geänderter Text

(18) Die von den Mitgliedstaaten eingerichteten öffentlich-rechtlichen Medien spielen eine besondere Rolle im Medienbinnenmarkt, indem sie im Rahmen ihres Auftrags dafür sorgen, dass Bürger und Unternehmen Zugang zu hochwertigen Informationen und einer unparteiischen Medienberichterstattung haben. Die öffentlich-rechtlichen Medien können jedoch aufgrund ihrer institutionellen Nähe zum Staat und der öffentlichen Finanzierung, die sie erhalten, dem Risiko einer Einflussnahme besonders stark ausgesetzt sein. Dieses Risiko könnte sich in der gesamten Union noch verschärfen, wenn die unabhängige Governance und eine ausgewogene Berichterstattung durch die öffentlich-rechtlichen Medien in unterschiedlichem Maß geschützt werden. Dies kann dazu führen, dass es zu einer verzerrten oder parteiischen Medienberichterstattung kommt, der Wettbewerb auf dem Medienbinnenmarkt leidet und der Zugang zu unabhängigen und unparteiischen Medien beeinträchtigt wird. Es ist daher notwendig, auf der Grundlage der vom Europarat diesbezüglich entwickelten internationalen Standards rechtliche Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise der öffentlich-rechtlichen Medien in der gesamten Union zu schaffen. Ferner muss sichergestellt werden, dass öffentlich-rechtliche Medienanbieter unbeschadet der Anwendung der Beihilfavorschriften der Union eine ausreichende und stabile Finanzierung erhalten, damit sie ihrem Auftrag nachkommen und vorhersehbar planen können. Eine solche Finanzierung sollte vorzugsweise für mehrere Jahre im Einklang mit dem öffentlich-rechtlichen

Auftrag der öffentlich-rechtlichen Medienanbieter beschlossen werden und angemessen sein, um zu vermeiden, dass im Rahmen jährlicher Haushaltsverhandlungen unzulässig Einfluss genommen werden kann. Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen berühren nicht die in dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll Nr. 29 festgelegte Befugnis der Mitgliedstaaten, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren.

Auftrag der öffentlich-rechtlichen Medienanbieter beschlossen werden und angemessen sein, um zu vermeiden, dass im Rahmen jährlicher Haushaltsverhandlungen unzulässig Einfluss genommen werden kann. Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen berühren nicht die **Anwendung der Beihilfavorschriften im Einzelfall oder die** in dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll Nr. 29 festgelegte Befugnis der Mitgliedstaaten, **einen breiten und dynamischen Auftrag zu definieren** und den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu **organisieren und zu** finanzieren.

Or. en

Änderungsantrag 189 **Emmanuel Maurel**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 18**

Vorschlag der Kommission

(18) Die von den Mitgliedstaaten eingerichteten öffentlich-rechtlichen Medien spielen eine besondere Rolle **im Medienbinnenmarkt**, indem sie im Rahmen ihres Auftrags dafür sorgen, dass Bürger und Unternehmen Zugang zu hochwertigen Informationen und einer unparteiischen Medienberichterstattung haben. Die öffentlich-rechtlichen Medien können jedoch aufgrund ihrer institutionellen Nähe zum Staat und der öffentlichen Finanzierung, die sie erhalten, dem Risiko einer **Einflussnahme** besonders stark ausgesetzt sein. Dieses Risiko könnte sich in der gesamten Union noch verschärfen, wenn die unabhängige Governance und eine ausgewogene Berichterstattung durch die öffentlich-

Geänderter Text

(18) Die von den Mitgliedstaaten eingerichteten öffentlich-rechtlichen Medien spielen eine besondere Rolle **als Garanten des Pluralismus**, indem sie im Rahmen ihres Auftrags dafür sorgen, dass Bürger und Unternehmen Zugang zu **vielfältigen und universellen Angeboten, einschließlich** hochwertigen Informationen, und einer unparteiischen **und ausgewogenen** Medienberichterstattung haben. Die öffentlich-rechtlichen Medien können jedoch aufgrund ihrer institutionellen Nähe zum Staat und der öffentlichen Finanzierung, die sie erhalten, dem Risiko einer **Einmischung** besonders stark ausgesetzt sein. Dieses Risiko könnte sich in der gesamten Union noch verschärfen,

rechtlichen Medien in unterschiedlichem Maß geschützt werden. ***Dies kann dazu führen, dass es zu einer verzerrten oder parteiischen Medienberichterstattung kommt, der Wettbewerb auf dem Medienbinnenmarkt leidet und der Zugang zu unabhängigen und unparteiischen Medien beeinträchtigt wird.*** Es ist daher notwendig, auf der Grundlage der vom Europarat diesbezüglich entwickelten internationalen Standards rechtliche Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise der öffentlich-rechtlichen Medien in der gesamten Union **zu** schaffen. Ferner muss sichergestellt werden, dass öffentlich-rechtliche **Medienanbieter** unbeschadet der Anwendung der Beihilfavorschriften der Union eine ausreichende und stabile Finanzierung erhalten, damit sie ihrem Auftrag nachkommen und vorhersehbar planen können. Eine solche Finanzierung sollte **vorzugsweise** für mehrere Jahre im Einklang mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag der öffentlich-rechtlichen **Medienanbieter** beschlossen werden und angemessen sein, **um zu vermeiden, dass** im Rahmen **jährlicher** Haushaltsverhandlungen **unzulässig Einfluss genommen werden kann**. Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen berühren **nicht** die in dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll Nr. 29 festgelegte Befugnis der Mitgliedstaaten, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren.

wenn die unabhängige Governance und eine ausgewogene Berichterstattung durch die öffentlich-rechtlichen Medien in unterschiedlichem Maß geschützt werden. Es ist daher notwendig, **dass die Mitgliedstaaten** auf der Grundlage der vom Europarat diesbezüglich entwickelten internationalen Standards rechtliche Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise der öffentlich-rechtlichen Medien in der gesamten Union schaffen. Ferner muss sichergestellt werden, dass öffentlich-rechtliche **Mediendiensteanbieter** unbeschadet der Anwendung der Beihilfavorschriften der Union eine ausreichende und stabile Finanzierung erhalten, damit sie ihrem Auftrag nachkommen und vorhersehbar planen können. Eine solche Finanzierung sollte für mehrere Jahre im Einklang mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag der öffentlich-rechtlichen **Mediendiensteanbieter** beschlossen werden und angemessen sein, **damit nicht** im Rahmen **von** Haushaltsverhandlungen **eine unzulässig Einmischung erfolgt**. Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen berühren **weder die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen noch** die in dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll Nr. 29 festgelegte Befugnis der Mitgliedstaaten, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren.

Or. fr

Änderungsantrag 190
Diana Riba i Giner, Daniel Freund, Marcel Kolaja

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

(18) Die von den Mitgliedstaaten eingerichteten öffentlich-rechtlichen Medien spielen eine besondere Rolle im Medienbinnenmarkt, indem sie im Rahmen ihres **Auftrags** dafür sorgen, dass Bürger und Unternehmen Zugang zu hochwertigen Informationen und einer **unparteiischen** Medienberichterstattung haben. Die öffentlich-rechtlichen Medien können jedoch aufgrund ihrer institutionellen Nähe zum Staat und der öffentlichen Finanzierung, die sie erhalten, dem Risiko einer Einflussnahme besonders stark ausgesetzt sein. Dieses Risiko könnte sich in der gesamten Union noch verschärfen, wenn die unabhängige Governance und eine ausgewogene Berichterstattung durch die öffentlich-rechtlichen Medien in unterschiedlichem Maß geschützt werden. Dies kann dazu führen, dass es zu einer verzerrten oder parteiischen Medienberichterstattung kommt, der Wettbewerb auf dem Medienbinnenmarkt leidet und der Zugang zu unabhängigen und unparteiischen Medien beeinträchtigt wird. Es ist daher notwendig, auf der Grundlage der vom Europarat diesbezüglich entwickelten internationalen Standards rechtliche Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise der öffentlich-rechtlichen Medien in der gesamten Union zu schaffen. Ferner muss sichergestellt werden, dass öffentlich-rechtliche Medienanbieter unbeschadet der Anwendung der Beihilfavorschriften der Union eine ausreichende und stabile Finanzierung erhalten, damit sie **ihrem Auftrag** nachkommen und vorhersehbar planen können. Eine solche Finanzierung sollte vorzugsweise für mehrere Jahre im Einklang mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag der öffentlich-rechtlichen Medienanbieter beschlossen werden und angemessen sein, um zu vermeiden, dass im Rahmen jährlicher Haushaltsverhandlungen unzulässig Einfluss genommen werden kann. Die in

(18) Die von den Mitgliedstaaten eingerichteten öffentlich-rechtlichen Medien spielen eine besondere Rolle im Medienbinnenmarkt, indem sie im Rahmen ihres **Aufgabenbereichs** dafür sorgen, dass Bürger und Unternehmen Zugang zu hochwertigen Informationen und einer **unabhängigen** Medienberichterstattung haben. Die öffentlich-rechtlichen Medien können jedoch aufgrund ihrer institutionellen Nähe zum Staat und der öffentlichen Finanzierung, die sie erhalten, dem Risiko einer Einflussnahme besonders stark ausgesetzt sein. Dieses Risiko könnte sich in der gesamten Union noch verschärfen, wenn die unabhängige Governance und eine ausgewogene Berichterstattung durch die öffentlich-rechtlichen Medien in unterschiedlichem Maß geschützt werden. Dies kann dazu führen, dass es zu einer verzerrten oder parteiischen Medienberichterstattung kommt, der Wettbewerb auf dem Medienbinnenmarkt leidet und der Zugang zu unabhängigen und unparteiischen Medien beeinträchtigt wird. Es ist daher notwendig, auf der Grundlage der vom Europarat diesbezüglich entwickelten internationalen Standards rechtliche Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise der öffentlich-rechtlichen Medien in der gesamten Union zu schaffen. Ferner muss sichergestellt werden, dass öffentlich-rechtliche Medienanbieter unbeschadet der Anwendung der Beihilfavorschriften der Union eine ausreichende und stabile Finanzierung erhalten, damit sie **ihren Aufgaben** nachkommen und vorhersehbar planen können. Eine solche Finanzierung sollte vorzugsweise für mehrere Jahre im Einklang mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag der öffentlich-rechtlichen Medienanbieter beschlossen werden und angemessen sein, um zu vermeiden, dass im Rahmen jährlicher Haushaltsverhandlungen unzulässig

dieser Verordnung festgelegten Anforderungen berühren nicht die in dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll Nr. 29 festgelegte Befugnis der Mitgliedstaaten, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren.

Einfluss genommen werden kann. Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen berühren nicht die in dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll Nr. 29 festgelegte Befugnis der Mitgliedstaaten, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren.

Or. en

Änderungsantrag 191
Catherine Griset, Gianantonio Da Re

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die von den Mitgliedstaaten eingerichteten öffentlich-rechtlichen Medien spielen eine besondere Rolle *im Medienbinnenmarkt*, indem sie im Rahmen ihres Auftrags dafür sorgen, dass Bürger und Unternehmen Zugang zu hochwertigen Informationen und einer unparteiischen Medienberichterstattung haben. Die öffentlich-rechtlichen Medien können jedoch aufgrund ihrer institutionellen Nähe zum Staat und der öffentlichen Finanzierung, die sie erhalten, dem Risiko einer *Einflussnahme* besonders stark ausgesetzt sein. Dieses Risiko könnte sich in der gesamten Union noch verschärfen, wenn die unabhängige Governance und eine ausgewogene Berichterstattung durch die öffentlich-rechtlichen Medien in unterschiedlichem Maß geschützt werden. Dies kann dazu führen, dass es zu einer verzerrten oder parteiischen Medienberichterstattung kommt, der Wettbewerb auf dem Medienbinnenmarkt leidet und der Zugang zu unabhängigen und unparteiischen Medien beeinträchtigt wird. Es ist daher notwendig, auf der Grundlage der vom

Geänderter Text

(18) Die von den Mitgliedstaaten eingerichteten öffentlich-rechtlichen Medien spielen eine besondere Rolle *für die Medienvielfalt*, indem sie im Rahmen ihres Auftrags dafür sorgen, dass Bürger und Unternehmen Zugang zu hochwertigen Informationen und einer unparteiischen Medienberichterstattung haben. Die öffentlich-rechtlichen Medien können jedoch aufgrund ihrer institutionellen Nähe zum Staat und der öffentlichen Finanzierung, die sie erhalten, dem Risiko einer *Einnischung* besonders stark ausgesetzt sein. Dieses Risiko könnte sich in der gesamten Union noch verschärfen, wenn die unabhängige Governance und eine ausgewogene Berichterstattung durch die öffentlich-rechtlichen Medien in unterschiedlichem Maß geschützt werden. Dies kann dazu führen, dass es zu einer verzerrten oder parteiischen Medienberichterstattung kommt, der Wettbewerb auf dem Medienbinnenmarkt leidet und der Zugang zu unabhängigen und unparteiischen Medien beeinträchtigt wird. Es ist daher notwendig, auf der Grundlage der vom Europarat

Europarat diesbezüglich entwickelten internationalen Standards rechtliche Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise der öffentlich-rechtlichen Medien in der gesamten Union zu schaffen. Ferner muss sichergestellt werden, dass öffentlich-rechtliche **Medienanbieter** unbeschadet der Anwendung der Beihilfavorschriften der Union eine ausreichende und stabile Finanzierung erhalten, damit sie ihrem Auftrag nachkommen und vorhersehbar planen können. Eine solche Finanzierung sollte vorzugsweise für mehrere Jahre im Einklang mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag der öffentlich-rechtlichen **Medienanbieter** beschlossen werden und angemessen sein, **um zu vermeiden, dass** im Rahmen jährlicher Haushaltsverhandlungen **unzulässig Einfluss genommen werden kann**. Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen **berühren nicht** die in dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll Nr. 29 festgelegte Befugnis der Mitgliedstaaten, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren.

diesbezüglich entwickelten internationalen Standards rechtliche Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise der öffentlich-rechtlichen Medien in der gesamten Union zu schaffen. Ferner muss sichergestellt werden, dass öffentlich-rechtliche **Mediendiensteanbieter** unbeschadet der Anwendung der Beihilfavorschriften der Union eine ausreichende und stabile Finanzierung erhalten, damit sie ihrem Auftrag nachkommen und vorhersehbar planen können. Eine solche Finanzierung sollte vorzugsweise für mehrere Jahre im Einklang mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag der öffentlich-rechtlichen **Mediendiensteanbieter** beschlossen werden und angemessen sein, **damit nicht** im Rahmen jährlicher Haushaltsverhandlungen **eine unzulässige Einmischung erfolgt**. Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen **lassen** die in dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll Nr. 29 festgelegte Befugnis der Mitgliedstaaten, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren, **unberührt**.

Or. fr

Änderungsantrag 192
Andrey Slabakov

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Im digitalen Zeitalter ist es schwieriger geworden, audiovisuelle Mediendienste oder Audio-Mediendienste von allgemeinem Interesse, die eine wichtige Rolle bei der Meinungsbildung der Öffentlichkeit spielen, zu finden, da wirtschaftliche Ziele dafür maßgeblich

sind, welche Mediendienste den Empfängern hauptsächlich angeboten werden. Angesichts der Fülle an Informationen und der zunehmenden Nutzung digitaler Mittel für den Zugang zu den Medien ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten über die Fähigkeit verfügen, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die angemessene Herausstellung audiovisueller und Audio-Mediendienste von allgemeinem Interesse nach definierten Zielen von allgemeinem Interesse wie Medienpluralismus, Meinungsfreiheit, Zugang zu verlässlichen Informationen, sozialem Zusammenhalt und kultureller Vielfalt sicherzustellen. Zur wirksamen Umsetzung dieser Ziele von allgemeinem Interesse kann ein Mitgliedstaat Maßnahmen zur Herausstellung einführen, die an seine spezifischen nationalen Gegebenheiten und seinen Medienmarkt angepasst sind. Bei der Auferlegung von Pflichten sollte es einem Mitgliedstaat freistehen, seiner Rechtshoheit unterliegende Hersteller von Geräten oder Anbieter von Benutzeroberflächen, die der Steuerung oder Verwaltung des Zugangs zu Mediendiensten und ihrer Nutzung dienen, unabhängig vom Ort ihrer Niederlassung zu regulieren. Ein Mitgliedstaat sollte auf transparente und objektive Weise die Dienstleistungen ermitteln, die unter seiner Rechtshoheit als Dienstleistungen von allgemeinem Interesse gelten. Um wirksam zu sein, sollten die audiovisuellen und Audio-Mediendienste von allgemeinem Interesse auf der ersten Auswahlebene dieser Geräte oder Benutzeroberflächen prominent platziert werden und sollten durch eine einzige Aktion des Benutzers, einschließlich Klickens oder Scrollens, zugänglich sein. Audiovisuelle und Audio-Mediendienste von allgemeinem Interesse sollten insgesamt herausgestellt werden. Disaggregierte Inhalte von Diensten von allgemeinem Interesse

*sollten vorrangig auf
Benutzeroberflächen verwendet werden,
auf denen nur einzelne Inhaltelemente
ausgewählt werden können.*

Or. en

Änderungsantrag 193

Sabine Verheyen, Peter Pollák, Milan Zver, Theodoros Zagorakis, Michaela Šojdrová

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Im digitalen Umfeld ist es schwieriger geworden, audiovisuelle und Audio-Mediendienste von allgemeinem Interesse, die eine wichtige Rolle bei der Meinungsbildung der Öffentlichkeit spielen, zu finden, da wirtschaftliche Ziele dafür maßgeblich sind, welche Mediendienste den Empfängern prominent angeboten werden. Angesichts der Fülle an Informationen und der zunehmenden Nutzung digitaler Mittel für den Zugang zu den Medien ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten wirksame Maßnahmen ergreifen, um die angemessene Herausstellung audiovisueller und Audio-Mediendienste von allgemeinem Interesse nach definierten Zielen von allgemeinem Interesse wie Medienpluralismus, Meinungsfreiheit, Zugang zu verlässlichen Informationen, sozialem Zusammenhalt und kultureller Vielfalt sicherzustellen. Zur wirksamen Umsetzung dieser Ziele von allgemeinem Interesse sollte ein Mitgliedstaat Maßnahmen zur Herausstellung an seine spezifischen nationalen Gegebenheiten und seinen Medienmarkt anpassen. Ein Mitgliedstaat sollte auf transparente und objektive Weise die Dienstleistungen ermitteln, die unter seiner Rechtshoheit als Dienstleistungen von allgemeinem

Interesse gelten.

Or. en

Änderungsantrag 194
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(18a) Audiovisuelle und
Audiomediendienste von allgemeinem
Interesse spielen eine wichtige Rolle bei
der öffentlichen Meinungsbildung. Sie
sind im digitalen Zeitalter schwieriger zu
entdecken und zu finden, da kommerzielle
Ziele bestimmen, welche Mediendienste
den Nutzern vorrangig angeboten werden.***

Or. fr

Änderungsantrag 195
Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19) Für die Empfänger von Mediendiensten ist es von entscheidender Bedeutung, mit Sicherheit zu wissen, wer die Nachrichtenmedien besitzt und hinter ihnen steht, damit sie potenzielle Interessenkonflikte erkennen und verstehen können – eine Voraussetzung für die Bildung fundierter Meinungen und folglich für eine aktive Teilhabe an einer Demokratie. Eine solche Transparenz ist ***auch*** ein wirksames Instrument, um das Risiko einer Einflussnahme auf die redaktionelle Unabhängigkeit zu begrenzen. Es ist daher notwendig,

(19) Für die Empfänger von Mediendiensten ist es von entscheidender Bedeutung, mit Sicherheit zu wissen, wer die Nachrichtenmedien besitzt und hinter ihnen steht, damit sie potenzielle Interessenkonflikte erkennen und verstehen können – eine Voraussetzung für die Bildung fundierter Meinungen und folglich für eine aktive Teilhabe an einer Demokratie. Eine solche Transparenz ist ***daher*** ein wirksames Instrument, um das Risiko einer Einmischung in die redaktionelle Unabhängigkeit zu begrenzen. Es ist daher notwendig,

gemeinsame Informationspflichten für **alle einschlägigen** Mediendiensteanbieter in der gesamten Union einzuführen, die verhältnismäßige Anforderungen an die Offenlegung von Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer umfassen sollten. Dies sollte sich aber nicht auf die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 30 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2015/849⁴⁹ ergriffenen Maßnahmen auswirken. Die erforderlichen Informationen sollten von den betreffenden Anbietern auf ihren Websites oder anderen leicht und direkt zugänglichen Datenträgern offengelegt werden.

⁴⁹ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

gemeinsame Informationspflichten für Mediendiensteanbieter **im Zuge der Ausübung redaktioneller Verantwortung** in der gesamten Union einzuführen, die verhältnismäßige Anforderungen an die Offenlegung von Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer **unabhängig von der Höhe der Beteiligung** umfassen sollten. Dies sollte sich aber nicht auf die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 30 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2015/849⁴⁹ ergriffenen Maßnahmen auswirken. Die erforderlichen Informationen sollten von den betreffenden Anbietern auf ihren Websites oder anderen leicht und direkt zugänglichen Datenträgern **in einem benutzerfreundlichen Format** offengelegt werden. **Um die Richtigkeit solcher Transparenzpflichten für Mediendiensteanbieter zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten die zuständige nationale Regulierungsbehörde oder -stelle mit der Überwachung dieser Vorschriften und der Entwicklung einer Online-Datenbank über Medieneigentumsverhältnisse betrauen. Diese nationale Regulierungsbehörde oder -stelle sollte in der Lage sein, zusätzliche für ihre Aufgabe relevante Informationen von Mediendiensteanbietern anzufordern und zu erhalten.**

⁴⁹ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

Or. en

Änderungsantrag 196
Diana Riba i Giner, Daniel Freund, Marcel Kolaja

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Für die Empfänger von Mediendiensten ist es von entscheidender Bedeutung, mit Sicherheit zu wissen, wer die Nachrichtenmedien besitzt und hinter ihnen steht, damit sie potenzielle Interessenkonflikte erkennen und verstehen können – eine Voraussetzung für die Bildung fundierter Meinungen und folglich für eine aktive Teilhabe an einer Demokratie. Eine solche Transparenz ist auch ein wirksames Instrument, um das Risiko einer Einflussnahme auf die redaktionelle Unabhängigkeit zu begrenzen. Es ist daher notwendig, gemeinsame Informationspflichten für alle einschlägigen Mediendienstanbieter in der gesamten Union einzuführen, die verhältnismäßige Anforderungen an die Offenlegung von Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer umfassen sollten. Dies sollte sich aber nicht auf die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 30 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2015/849⁴⁹ ergriffenen Maßnahmen auswirken. Die erforderlichen Informationen sollten von den betreffenden Anbietern auf ihren Websites oder anderen leicht und direkt zugänglichen Datenträgern offengelegt werden.

⁴⁹ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke

Geänderter Text

(19) Für die Empfänger von Mediendiensten ist es von entscheidender Bedeutung, mit Sicherheit zu wissen, wer die Nachrichtenmedien besitzt und hinter ihnen steht, damit sie potenzielle Interessenkonflikte erkennen und verstehen können – eine Voraussetzung für die Bildung fundierter Meinungen und folglich für eine aktive Teilhabe an einer Demokratie. Eine solche Transparenz ist auch ein wirksames Instrument, um das Risiko einer Einflussnahme auf die redaktionelle Unabhängigkeit zu begrenzen. Es ist daher notwendig, gemeinsame Informationspflichten für alle einschlägigen Mediendienstanbieter in der gesamten Union einzuführen, die verhältnismäßige Anforderungen an die Offenlegung von Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer umfassen sollten, ***einschließlich der Informationen über ihre Mutter- und Schwestergesellschaften und gegebenenfalls genauer Angaben zu ihren Verträgen mit staatlichen Stellen.*** Dies sollte sich aber nicht auf die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 30 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2015/849⁴⁹ ergriffenen Maßnahmen auswirken. Die erforderlichen Informationen sollten von den betreffenden Anbietern auf ihren Websites oder anderen leicht und direkt zugänglichen Datenträgern offengelegt werden.

⁴⁹ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke

der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

Or. en

Änderungsantrag 197
Catherine Griset, Gianantonio Da Re

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Für die Empfänger von Mediendiensten ist es von entscheidender Bedeutung, mit Sicherheit zu wissen, wer die Nachrichtenmedien besitzt und hinter ihnen steht, damit sie potenzielle Interessenkonflikte erkennen und verstehen können – eine Voraussetzung für die Bildung fundierter Meinungen und folglich für eine aktive Teilhabe an einer Demokratie. Eine solche Transparenz ist auch ein wirksames Instrument, um das Risiko einer ***Einflussnahme auf*** die redaktionelle Unabhängigkeit zu begrenzen. Es ist daher notwendig, gemeinsame Informationspflichten für alle einschlägigen Mediendienstanbieter in der gesamten Union einzuführen, die verhältnismäßige Anforderungen an die Offenlegung von Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer umfassen sollten. Dies sollte sich aber nicht auf die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 30 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2015/849⁴⁹ ergriffenen Maßnahmen auswirken. Die erforderlichen Informationen sollten von den betreffenden Anbietern auf ihren Websites oder anderen

Geänderter Text

(19) Für die Empfänger von Mediendiensten ist es von entscheidender Bedeutung, mit Sicherheit zu wissen, wer die Nachrichtenmedien besitzt und hinter ihnen steht, damit sie potenzielle Interessenkonflikte erkennen und verstehen können – eine Voraussetzung für die Bildung fundierter Meinungen und folglich für eine aktive Teilhabe an einer Demokratie. Eine solche Transparenz ist auch ein wirksames Instrument, um das Risiko einer ***Einmischung in die redaktionelle Unabhängigkeit innerhalb der vom Eigentümer festgelegten redaktionellen Ausrichtung*** zu begrenzen. Es ist daher notwendig, gemeinsame Informationspflichten für alle einschlägigen Mediendienstanbieter in der gesamten Union einzuführen, die verhältnismäßige Anforderungen an die Offenlegung von Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer umfassen sollten. Dies sollte sich aber nicht auf die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 30 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2015/849⁴⁹ ergriffenen Maßnahmen auswirken. Die erforderlichen Informationen sollten von

leicht und direkt zugänglichen Datenträgern offengelegt werden.

den betreffenden Anbietern auf ihren Websites oder anderen leicht und direkt zugänglichen Datenträgern offengelegt werden.

⁴⁹ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73)

⁴⁹ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

Or. fr

Änderungsantrag 198 **Petra Kammerevert**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 19**

Vorschlag der Kommission

(19) Für die **Empfänger** von Mediendiensten ist es von entscheidender Bedeutung, mit Sicherheit zu wissen, wer die Nachrichtenmedien besitzt und hinter ihnen steht, damit sie potenzielle Interessenkonflikte erkennen und verstehen können – eine Voraussetzung für die Bildung fundierter Meinungen und folglich für eine aktive Teilhabe an einer Demokratie. Eine solche Transparenz ist auch ein wirksames Instrument, um das Risiko einer Einflussnahme auf die redaktionelle Unabhängigkeit zu begrenzen. Es ist daher notwendig, gemeinsame Informationspflichten für alle einschlägigen Mediendienstanbieter in der gesamten Union einzuführen, die

Geänderter Text

(19) Für die **Nutzer** von Mediendiensten ist es von entscheidender Bedeutung, mit Sicherheit zu wissen, wer die Nachrichtenmedien besitzt und hinter ihnen steht, damit sie potenzielle Interessenkonflikte erkennen und verstehen können – eine Voraussetzung für die Bildung fundierter Meinungen und folglich für eine aktive Teilhabe an einer Demokratie. Eine solche Transparenz ist auch ein wirksames Instrument, um das Risiko einer Einflussnahme auf die redaktionelle Unabhängigkeit zu begrenzen. Es ist daher notwendig, gemeinsame Informationspflichten für alle einschlägigen Mediendienstanbieter in der gesamten Union einzuführen, die

verhältnismäßige Anforderungen an die Offenlegung von Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer umfassen sollten. Dies sollte sich aber nicht auf die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 30 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2015/849⁴⁹ ergriffenen Maßnahmen auswirken. Die erforderlichen Informationen sollten von den betreffenden Anbietern auf ihren Websites oder anderen leicht und direkt zugänglichen Datenträgern offengelegt werden.

⁴⁹ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73)

verhältnismäßige Anforderungen an die Offenlegung von Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer umfassen sollten. Dies sollte sich aber nicht auf die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 30 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2015/849⁴⁹ ergriffenen Maßnahmen auswirken. Die erforderlichen Informationen sollten von den betreffenden Anbietern auf ihren Websites oder anderen leicht und direkt zugänglichen Datenträgern offengelegt werden.

⁴⁹ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73)

Or. de

Änderungsantrag 199 **Chiara Gemma, Vincenzo Sofo, Carlo Fidanza**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 19 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Die Empfänger von Mediendiensten haben das Recht, den Anbieter von Mediendiensten auf jedem Gerät oder jeder Benutzerschnittstelle, die den Zugang zu und die Nutzung von Mediendiensten kontrolliert oder verwaltet, leicht zu identifizieren. 2. Hersteller von Geräten und Anbieter von Benutzerschnittstellen, die den Zugang zu

und die Nutzung von Mediendiensten kontrollieren oder verwalten, stellen sicher, dass die Identität des Mediendiensteanbieters, der die redaktionelle Verantwortung für die Inhalte oder Dienste trägt, neben den angebotenen Inhalten und Diensten deutlich sichtbar ist. Hersteller von Geräten und Anbieter von Benutzerschnittstellen, die den Zugang zu und die Nutzung von Mediendiensten kontrollieren oder verwalten, stellen sicher, dass die Identität des Mediendiensteanbieters, der die redaktionelle Verantwortung für die Inhalte oder Dienste trägt, neben den angebotenen Inhalten und Diensten deutlich sichtbar ist.

Or. en

Änderungsantrag 200
Diana Riba i Giner, Daniel Freund, Marcel Kolaja

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Transparenz in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich ist eine Grundlage, um das Funktionieren des europäischen Medienmarkts zu überwachen und zu verstehen. Eine Datenbank über Medieneigentumsverhältnisse dient als zentrale Anlaufstelle für Bürger und andere Interessenträger und bietet Informationen über die Eigentumsstrukturen auf dem Markt. Das Gremium und die Mitgliedstaaten müssen bei der Erfassung, Pflege und Aktualisierung der Datenbank als primäre Quelle für diese Informationen zusammenarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 201
Irena Joveva, Ramona Strugariu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Die Integrität der Medien erfordert auch einen proaktiven Ansatz zur Förderung der redaktionellen Unabhängigkeit von Nachrichtenmedienunternehmen, insbesondere durch interne Schutzvorkehrungen. Mediendiensteanbieter sollten **verhältnismäßige** Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass Redakteure, **nachdem sie sich mit den Eigentümern auf die redaktionelle Gesamtlinie geeinigt haben**, im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit **individuelle** Entscheidungen frei treffen können. Das Ziel, Redakteure vor ungebührlicher Einflussnahme auf ihre Entscheidungen über bestimmte Inhalte im Rahmen ihrer täglichen Arbeit zu schützen, trägt dazu bei, gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt für Mediendienste und die Qualität solcher Dienste zu gewährleisten. Dieses Ziel steht auch im Einklang mit dem Grundrecht auf Empfang und Weitergabe von Informationen nach Artikel 11 der Charta. Angesichts dieser Erwägungen sollten die Mediendiensteanbieter auch die Transparenz in Bezug auf tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte für ihre Dienstempfänger sicherstellen.

Geänderter Text

(20) Die Integrität der Medien erfordert auch einen proaktiven Ansatz zur Förderung **und Sicherstellung** der redaktionellen Unabhängigkeit von Nachrichtenmedienunternehmen, insbesondere durch interne Schutzvorkehrungen. Mediendiensteanbieter sollten Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass Redakteure **oder Chefredakteure**, im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit **redaktionelle** Entscheidungen frei treffen können. **Außerdem muss der mögliche Unterschied zwischen redaktionellen Entscheidungen und langfristiger redaktioneller Ausrichtung geklärt werden. Zwar kann die langfristige redaktionelle Gesamtausrichtung geändert und im Einvernehmen zwischen den (Mit-)Eigentümern und dem Management der betreffenden Mediendienste sowie dem Chefredakteur festgelegt werden, doch muss sichergestellt sein, dass Redakteure und Chefredakteur in ihrer täglichen Arbeit unabhängig und ohne Einflussnahme Entscheidungen zur Berichterstattung über Nachrichten und aktuelle Themen treffen können. Die (Mit-)Eigentümer und das Management sollten stets die höchsten professionellen und ethischen Standards in Bezug auf die redaktionelle Integrität und Unabhängigkeit des Mediendiensteanbieters einhalten.** Das Ziel, Redakteure vor ungebührlicher Einflussnahme auf ihre Entscheidungen über bestimmte Inhalte im Rahmen ihrer täglichen Arbeit zu schützen, trägt dazu bei, gleiche Wettbewerbsbedingungen im

Binnenmarkt für Mediendienste und die Qualität solcher Dienste zu gewährleisten. Dieses Ziel steht auch im Einklang mit dem Grundrecht auf Empfang und Weitergabe von Informationen nach Artikel 11 der Charta. Angesichts dieser Erwägungen sollten die Mediendienstanbieter auch die Transparenz in Bezug auf tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte für ihre Dienstempfänger sicherstellen **und diese offenlegen, sei es in Bezug auf direktes, indirektes oder wirtschaftliches Eigentum, einschließlich der Offenlegung von Beteiligungen, Tätigkeiten oder Verbindungen zu anderen Unternehmen. Die Mediendienstanbieter sollten zudem jegliche Versuche einer Einflussnahme auf ihre redaktionellen Entscheidungen durch natürliche oder juristische Personen offenlegen, ungeachtet der Beziehungen dieser Personen zu den Mediendienstanbietern.**

Or. en

Änderungsantrag 202
Andrey Slabakov

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Die Integrität der Medien erfordert auch einen proaktiven Ansatz zur Förderung der redaktionellen Unabhängigkeit von Nachrichtenmedienunternehmen, insbesondere durch interne Schutzvorkehrungen. Mediendienstanbieter sollten verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass Redakteure, **nachdem sie sich mit den Eigentümern auf die redaktionelle Gesamtlinie geeinigt haben**, im Rahmen ihrer beruflichen

Geänderter Text

(20) Die Integrität der Medien erfordert auch einen proaktiven Ansatz zur Förderung der redaktionellen Unabhängigkeit von Nachrichtenmedienunternehmen, insbesondere durch interne Schutzvorkehrungen. Mediendienstanbieter **ergreifen** verhältnismäßige Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Redakteure im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit individuelle Entscheidungen frei treffen können. Dieses Ziel steht auch im Einklang mit dem

Tätigkeit individuelle Entscheidungen frei treffen können. **Das Ziel, Redakteure vor ungebührlicher Einflussnahme auf ihre Entscheidungen über bestimmte Inhalte im Rahmen ihrer täglichen Arbeit zu schützen, trägt dazu bei, gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt für Mediendienste und die Qualität solcher Dienste zu gewährleisten.**

Dieses Ziel steht auch im Einklang mit dem Grundrecht auf Empfang und Weitergabe von Informationen nach Artikel 11 der Charta. Angesichts dieser Erwägungen sollten die Mediendienstanbieter auch die Transparenz in Bezug auf tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte für ihre Dienstempfänger sicherstellen.

Grundrecht auf Empfang und Weitergabe von Informationen nach Artikel 11 der Charta. Angesichts dieser Erwägungen sollten die Mediendienstanbieter auch die Transparenz in Bezug auf tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte für ihre Dienstempfänger sicherstellen.

Or. en

Änderungsantrag 203 **François-Xavier Bellamy**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 20**

Vorschlag der Kommission

(20) Die Integrität der Medien erfordert auch einen proaktiven Ansatz zur Förderung der redaktionellen Unabhängigkeit von Nachrichtenmedienunternehmen, insbesondere durch interne Schutzvorkehrungen. Mediendienstanbieter sollten verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass Redakteure, **nachdem sie sich mit den Eigentümern auf die redaktionelle Gesamtlinie geeinigt haben, im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit individuelle Entscheidungen frei treffen können.** Das Ziel, **Redakteure vor ungebührlicher Einflussnahme auf ihre Entscheidungen über bestimmte Inhalte im Rahmen ihrer täglichen Arbeit zu schützen,**

Geänderter Text

(20) Die Integrität der Medien erfordert auch einen proaktiven Ansatz zur Förderung der redaktionellen Unabhängigkeit von Nachrichtenmedienunternehmen, insbesondere durch interne Schutzvorkehrungen. Mediendienstanbieter sollten verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um **die redaktionelle Freiheit der Medien** zu gewährleisten. Das Ziel, **Redaktionsleiter** vor ungebührlicher Einflussnahme auf ihre Entscheidungen über bestimmte Inhalte im Rahmen ihrer täglichen Arbeit zu schützen, trägt dazu bei, gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt für Mediendienste und die Qualität solcher Dienste zu gewährleisten.

trägt dazu bei, gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt für Mediendienste und die Qualität solcher Dienste zu gewährleisten. Dieses Ziel steht auch im Einklang mit dem Grundrecht auf Empfang und Weitergabe von Informationen nach Artikel 11 der Charta. Angesichts dieser Erwägungen sollten die Mediendienstanbieter auch die Transparenz in Bezug auf tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte für ihre Dienstempfänger sicherstellen.

Dieses Ziel steht auch im Einklang mit dem Grundrecht auf Empfang und Weitergabe von Informationen nach Artikel 11 der Charta. Angesichts dieser Erwägungen sollten die Mediendienstanbieter auch die Transparenz in Bezug auf tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte für ihre Dienstempfänger sicherstellen.

Or. en

Änderungsantrag 204 Catherine Griset, Gianantonio Da Re

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Die Integrität der Medien erfordert auch einen **proaktiven** Ansatz zur Förderung der redaktionellen Unabhängigkeit von Nachrichtenmedienunternehmen, insbesondere durch interne Schutzvorkehrungen. Mediendienstanbieter sollten verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um **zu gewährleisten, dass Redakteure, nachdem sie sich mit den Eigentümern auf die redaktionelle Gesamtlinie geeinigt haben, im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit individuelle Entscheidungen frei treffen können**. Das Ziel, **Redakteure** vor ungebührlicher **Einflussnahme auf ihre** Entscheidungen über bestimmte Inhalte im Rahmen ihrer täglichen Arbeit zu schützen, trägt dazu bei, **gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt für Mediendienste** und die Qualität **solcher** Dienste zu **gewährleisten**. Dieses Ziel steht auch im Einklang mit dem Grundrecht auf Empfang und

Geänderter Text

(20) Die Integrität der Medien erfordert auch einen **vorausschauenden** Ansatz zur Förderung der redaktionellen Unabhängigkeit von Nachrichtenmedienunternehmen, insbesondere durch interne Schutzvorkehrungen. Mediendienstanbieter sollten verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um **die redaktionelle Freiheit der Medien im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zu schützen, unter anderem durch die Ernennung von Veröffentlichungsdirektoren, die unter anderem die rechtliche Verantwortung für die Veröffentlichung der Inhalte übernehmen**. Das Ziel, **Redaktionsleiter** vor ungebührlicher **Einmischung in** Entscheidungen über bestimmte Inhalte im Rahmen ihrer täglichen Arbeit zu schützen, trägt dazu bei, die Qualität **dieser** Dienste zu **wahren**. Dieses Ziel steht auch im Einklang mit dem Grundrecht auf Empfang und Weitergabe von Informationen nach

Weitergabe von Informationen nach Artikel 11 der Charta. Angesichts dieser Erwägungen sollten die Mediendienstanbieter auch die Transparenz in Bezug auf tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte für ihre Dienstempfänger sicherstellen.

Artikel 11 der Charta. Angesichts dieser Erwägungen sollten die Mediendienstanbieter auch die Transparenz in Bezug auf tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte für ihre Dienstempfänger sicherstellen.

Or. fr

Änderungsantrag 205 **Petra Kammerevert**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 20**

Vorschlag der Kommission

(20) Die Integrität der Medien erfordert auch einen proaktiven Ansatz zur Förderung der redaktionellen Unabhängigkeit von **Nachrichtenmedienunternehmen**, insbesondere durch interne Schutzvorkehrungen. Mediendienstanbieter sollten verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass **Redakteure**, nachdem sie sich mit den Eigentümern auf die redaktionelle Gesamtlinie geeinigt haben, im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit **individuelle** Entscheidungen frei treffen können. Das Ziel, **Redakteure** vor ungebührlicher Einflussnahme auf ihre Entscheidungen über bestimmte **Inhalte** im Rahmen ihrer täglichen Arbeit zu schützen, trägt dazu bei, gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt für Mediendienste **und die Qualität solcher Dienste** zu gewährleisten. Dieses Ziel steht auch im Einklang mit dem Grundrecht auf Empfang und Weitergabe von Informationen nach Artikel 11 der Charta. Angesichts dieser Erwägungen sollten die Mediendienstanbieter auch die Transparenz in Bezug auf tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte für ihre

Geänderter Text

(20) Die Integrität der Medien erfordert auch einen proaktiven Ansatz zur Förderung der redaktionellen Unabhängigkeit von **Mediendienstanbietern, die Nachrichten und Inhalte zum Zeitgeschehen bereitstellen**, insbesondere durch interne Schutzvorkehrungen. Mediendienstanbieter sollten verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass **der oder die Chefredakteur(e)**, nachdem sie sich mit den Eigentümern auf die redaktionelle Gesamtlinie geeinigt haben, im Rahmen **dieser Linie und** ihrer beruflichen Tätigkeit **redaktionelle** Entscheidungen frei treffen können. Das Ziel, **Chefredakteure** vor ungebührlicher Einflussnahme auf ihre Entscheidungen über bestimmte **Mediendienste** im Rahmen ihrer täglichen Arbeit zu schützen, trägt dazu bei, gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt für Mediendienste zu gewährleisten. Dieses Ziel steht auch im Einklang mit dem Grundrecht auf Empfang und Weitergabe von Informationen nach Artikel 11 der Charta. Angesichts dieser Erwägungen sollten die Mediendienstanbieter auch die

Diensteempfänger sicherstellen.

Transparenz in Bezug auf tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte für ihre **Nutzer** sicherstellen.

Or. de

Begründung

Der Begriff Chefredakteur wird in Art. 2 als Änderung eingeführt.

Änderungsantrag 206 **Željana Zovko**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 20**

Vorschlag der Kommission

(20) Die Integrität der Medien erfordert auch einen proaktiven Ansatz zur Förderung der redaktionellen Unabhängigkeit von Nachrichtenmedienunternehmen, insbesondere durch interne Schutzvorkehrungen. Mediendiensteanbieter sollten verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass Redakteure, nachdem sie sich mit den Eigentümern auf die redaktionelle Gesamtlinie geeinigt haben, im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit **individuelle** Entscheidungen frei treffen können. Das Ziel, Redakteure vor ungebührlicher Einflussnahme auf ihre Entscheidungen über bestimmte Inhalte im Rahmen ihrer täglichen Arbeit zu schützen, trägt dazu bei, gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt für Mediendienste und die Qualität solcher Dienste zu gewährleisten. Dieses Ziel steht auch im Einklang mit dem Grundrecht auf Empfang und Weitergabe von Informationen nach Artikel 11 der Charta. Angesichts dieser Erwägungen sollten die Mediendiensteanbieter auch die Transparenz in Bezug auf tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte für ihre

Geänderter Text

(20) Die Integrität der Medien erfordert auch einen proaktiven Ansatz zur Förderung der redaktionellen Unabhängigkeit von Nachrichtenmedienunternehmen, insbesondere durch interne Schutzvorkehrungen. Mediendiensteanbieter sollten verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass Redakteure, nachdem sie sich mit den Eigentümern auf die redaktionelle Gesamtlinie geeinigt haben, im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Entscheidungen frei treffen können. Das Ziel, Redakteure vor ungebührlicher Einflussnahme auf ihre Entscheidungen über bestimmte Inhalte im Rahmen ihrer täglichen Arbeit zu schützen, trägt dazu bei, gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt für Mediendienste und die Qualität solcher Dienste zu gewährleisten. Dieses Ziel steht auch im Einklang mit dem Grundrecht auf Empfang und Weitergabe von Informationen nach Artikel 11 der Charta. Angesichts dieser Erwägungen sollten die Mediendiensteanbieter auch die Transparenz in Bezug auf tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte für ihre

Diensteempfänger sicherstellen.

Diensteempfänger sicherstellen.

Or. en

Änderungsantrag 207
Emmanuel Maurel, Stelios Kouloglou

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Die Integrität der Medien erfordert auch einen **proaktiven** Ansatz zur Förderung der redaktionellen Unabhängigkeit von Nachrichtenmedienunternehmen, insbesondere durch interne Schutzvorkehrungen. Mediendiensteanbieter sollten verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, **um zu gewährleisten, dass** Redakteure, nachdem sie sich mit den Eigentümern auf die redaktionelle Gesamtlinie geeinigt haben, im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit **individuelle** Entscheidungen frei treffen können. Das Ziel, Redakteure vor ungebührlicher **Einflussnahme auf** ihre Entscheidungen über bestimmte Inhalte im Rahmen ihrer täglichen Arbeit zu schützen, trägt dazu bei, gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt für Mediendienste und die Qualität solcher Dienste zu gewährleisten. Dieses Ziel steht auch im Einklang mit dem Grundrecht auf Empfang und Weitergabe von Informationen nach Artikel 11 der Charta. Angesichts dieser Erwägungen sollten die Mediendiensteanbieter auch die Transparenz in Bezug auf tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte für ihre Diensteempfänger sicherstellen.

Geänderter Text

(20) Die Integrität der Medien erfordert auch einen **vorausschauenden** Ansatz zur Förderung der redaktionellen Unabhängigkeit von Nachrichtenmedienunternehmen, insbesondere durch interne Schutzvorkehrungen. Mediendiensteanbieter sollten verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, **damit** Redakteure, nachdem sie sich mit den Eigentümern auf die redaktionelle Gesamtlinie geeinigt haben, im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Entscheidungen frei treffen können. Das Ziel, Redakteure vor ungebührlicher **Einmischung in** ihre Entscheidungen über bestimmte Inhalte im Rahmen ihrer täglichen Arbeit zu schützen, trägt dazu bei, gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt für Mediendienste und die Qualität solcher Dienste zu gewährleisten. Dieses Ziel steht auch im Einklang mit dem Grundrecht auf Empfang und Weitergabe von Informationen nach Artikel 11 der Charta. Angesichts dieser Erwägungen sollten die Mediendiensteanbieter auch die Transparenz in Bezug auf tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte für ihre Diensteempfänger sicherstellen.

Or. fr

Änderungsantrag 208
Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) ***Um den Verwaltungsaufwand abzufangen, sollten Kleinstunternehmen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁰ von den Auflagen hinsichtlich der Informationspflichten und internen Schutzvorkehrungen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit individueller redaktioneller Entscheidungen ausgenommen werden.*** Darüber hinaus sollte es Mediendiensteanbietern, ***insbesondere wenn es sich um kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des genannten Artikels handelt,*** freistehen, ***die internen Schutzvorkehrungen auf ihre Bedürfnisse abzustimmen.*** Die dieser Verordnung beigefügte Empfehlung⁵¹ enthält einen Katalog freiwilliger interner Schutzvorkehrungen, die Medienunternehmen in diesem Zusammenhang ***annehmen können.*** Die vorliegende Verordnung sollte nicht so ausgelegt werden, dass den Eigentümern privater Mediendiensteanbieter ihr Vorrecht genommen wird, strategische oder allgemeine Ziele festzulegen und das Wachstum und die finanzielle Tragfähigkeit ihrer Unternehmen zu fördern. In dieser Hinsicht wird in dieser Verordnung anerkannt, dass das Ziel der Förderung der redaktionellen Unabhängigkeit mit den legitimen Rechten und Interessen privater Medieneigentümer in Einklang gebracht werden muss.

⁵⁰ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit

Geänderter Text

(21) Darüber hinaus sollte es Mediendiensteanbietern freistehen, ***interne Schutzvorkehrungen entsprechend ihrer Strukturen und Bedürfnisse zu treffen.*** Die dieser Verordnung beigefügte Empfehlung⁵¹ enthält einen Katalog freiwilliger interner Schutzvorkehrungen, die Medienunternehmen in diesem Zusammenhang ***in Betracht ziehen könnten.*** Die vorliegende Verordnung sollte nicht so ausgelegt werden, dass den Eigentümern privater Mediendiensteanbieter ihr Vorrecht genommen wird, strategische oder allgemeine Ziele ***und die redaktionelle Linie ihrer Mediendienstefestzulegen*** und das Wachstum und die finanzielle Tragfähigkeit ihrer Unternehmen zu fördern. In dieser Hinsicht wird in dieser Verordnung anerkannt, dass das Ziel der Förderung der redaktionellen Unabhängigkeit mit den legitimen Rechten und Interessen privater Medieneigentümer in Einklang gebracht werden muss.

verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

⁵¹ ABl. C ... vom ..., S.

⁵¹ ABl. C ... vom ..., S.

Or. de

Änderungsantrag 209

Irena Joveva, Laurence Farreng, Ilana Cicurel, Ramona Strugariu, Salima Yenbou

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) ***Um den Verwaltungsaufwand abzufangen, sollten Kleinstunternehmen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁰ von den Auflagen hinsichtlich der Informationspflichten und internen Schutzvorkehrungen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit individueller redaktioneller Entscheidungen ausgenommen werden. Darüber hinaus sollte es Mediendiensteanbietern, insbesondere wenn es sich um kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des genannten Artikels handelt, freistehen, die internen Schutzvorkehrungen auf ihre Bedürfnisse abzustimmen.*** Die dieser Verordnung beigefügte Empfehlung⁵¹ enthält einen Katalog freiwilliger interner Schutzvorkehrungen, die Medienunternehmen ***in diesem Zusammenhang*** annehmen können. Die vorliegende Verordnung sollte nicht so ausgelegt werden, dass den Eigentümern privater Mediendiensteanbieter ihr Vorrecht genommen wird, strategische oder allgemeine Ziele festzulegen und das

Geänderter Text

(21) ***Die Mediendiensteanbieter werden angehalten, in Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenträgern Selbstregulierungsinstrumente zu entwickeln, in denen die Grundsätze der Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und Informationsfreiheit festgelegt werden.*** Die dieser Verordnung beigefügte Empfehlung⁵¹ enthält ***in diesem Zusammenhang*** einen Katalog freiwilliger interner Schutzvorkehrungen, die Medienunternehmen annehmen können. Die vorliegende Verordnung sollte nicht so ausgelegt werden, dass den Eigentümern privater Mediendiensteanbieter ihr Vorrecht genommen wird, strategische oder allgemeine Ziele festzulegen und das Wachstum und die finanzielle Tragfähigkeit ihrer Unternehmen zu fördern. In dieser Hinsicht wird in dieser Verordnung anerkannt, dass das Ziel der Förderung ***und Gewährleistung*** der redaktionellen Unabhängigkeit mit den legitimen Rechten und Interessen privater Medieneigentümer in Einklang gebracht werden muss, ***während gleichzeitig die Notwendigkeit anerkannt wird, bei der***

Wachstum und die finanzielle Tragfähigkeit ihrer Unternehmen zu fördern. In dieser Hinsicht wird in dieser Verordnung anerkannt, dass das Ziel der Förderung der redaktionellen Unabhängigkeit mit den legitimen Rechten und Interessen privater Medieneigentümer in Einklang gebracht werden muss.

redaktionellen Entscheidungsfindung und mit Blick auf die Integrität der Medienberichterstattung über Nachrichten und aktuelle Themen die höchsten professionellen und ethischen Standards einzuhalten.

⁵⁰ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

⁵¹ ABl. C ... vom ..., S.

⁵¹ ABl. C ... vom ..., S.

Or. en

Änderungsantrag 210
Catherine Griset, Gianantonio Da Re

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Um den Verwaltungsaufwand abzufangen, sollten Kleinstunternehmen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁰ von den Auflagen hinsichtlich der Informationspflichten und internen Schutzvorkehrungen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit individueller redaktioneller Entscheidungen ausgenommen werden. Darüber hinaus sollte es Mediendiensteanbietern, insbesondere wenn es sich um kleine **und** mittlere

Geänderter Text

(21) Um den Verwaltungsaufwand abzufangen, sollten Kleinstunternehmen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁰ von den Auflagen hinsichtlich der Informationspflichten und internen Schutzvorkehrungen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit individueller redaktioneller Entscheidungen ausgenommen werden. Darüber hinaus sollte es **den** Mediendiensteanbietern, insbesondere

Unternehmen *im Sinne des genannten Artikels* handelt, freistehen, die internen Schutzvorkehrungen auf ihre Bedürfnisse abzustimmen. Die dieser Verordnung beigefügte Empfehlung⁵¹ enthält einen Katalog freiwilliger interner Schutzvorkehrungen, die Medienunternehmen in diesem Zusammenhang annehmen können. Die vorliegende Verordnung sollte nicht so ausgelegt werden, dass den Eigentümern privater Mediendiensteanbieter ihr Vorrecht genommen wird, strategische oder allgemeine Ziele festzulegen und das Wachstum und die finanzielle Tragfähigkeit ihrer Unternehmen zu fördern. In dieser Hinsicht wird in dieser Verordnung anerkannt, dass das Ziel der Förderung der redaktionellen Unabhängigkeit mit den legitimen Rechten und Interessen privater Medieneigentümer in Einklang gebracht werden muss.

⁵⁰ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

⁵¹ ABl. C ... vom ..., S.

wenn es sich um kleine *oder* mittlere Unternehmen handelt, freistehen, die internen Schutzvorkehrungen auf ihre Bedürfnisse *oder ihre spezifischen redaktionellen Leitlinien* abzustimmen. Die dieser Verordnung beigefügte Empfehlung⁵¹ enthält einen Katalog freiwilliger interner Schutzvorkehrungen, die Medienunternehmen in diesem Zusammenhang annehmen können. Die vorliegende Verordnung sollte nicht so ausgelegt werden, dass den Eigentümern privater Mediendiensteanbieter ihr Vorrecht genommen wird, strategische oder allgemeine Ziele festzulegen und das Wachstum und die finanzielle Tragfähigkeit ihrer Unternehmen zu fördern. In dieser Hinsicht wird in dieser Verordnung anerkannt, dass das Ziel der Förderung der redaktionellen Unabhängigkeit mit den legitimen Rechten und Interessen privater Medieneigentümer *und mit der Ausübung der Verantwortung durch den Veröffentlichungsdirektor* in Einklang gebracht werden muss.

⁵⁰ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

⁵¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

Or. fr

Änderungsantrag 211
Diana Riba i Giner, Daniel Freund, Marcel Kolaja

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Um den Verwaltungsaufwand abzufangen, sollten Kleinunternehmen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁰ von **den** Auflagen hinsichtlich der Informationspflichten **und internen Schutzvorkehrungen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit individueller redaktioneller Entscheidungen** ausgenommen werden. Darüber hinaus sollte es Mediendienstanbietern, insbesondere wenn es sich um **kleine und mittlere** Unternehmen im Sinne **des genannten** Artikels handelt, freistehen, die internen Schutzvorkehrungen auf ihre Bedürfnisse abzustimmen. Die dieser Verordnung beigefügte Empfehlung⁵¹ enthält einen Katalog freiwilliger interner Schutzvorkehrungen, die Medienunternehmen in diesem Zusammenhang annehmen können. Die vorliegende Verordnung sollte nicht so ausgelegt werden, dass den Eigentümern privater Mediendienstanbieter ihr Vorrecht genommen wird, strategische oder allgemeine Ziele festzulegen und das Wachstum und die finanzielle Tragfähigkeit ihrer Unternehmen zu fördern. In dieser Hinsicht wird in dieser Verordnung anerkannt, dass das Ziel der Förderung der redaktionellen Unabhängigkeit mit den legitimen Rechten und Interessen privater Medieneigentümer in Einklang gebracht werden muss.

⁵⁰ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Geänderter Text

(21) Um den Verwaltungsaufwand abzufangen, sollten Kleinunternehmen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁰ von **einigen** Auflagen hinsichtlich der Informationspflichten **bezüglich der Transparenz in Bezug auf Medieneigentum** ausgenommen werden. Darüber hinaus sollte es Mediendienstanbietern, insbesondere wenn es sich um **Kleinunternehmen** im Sinne des Artikels **3 der Richtlinie 2013/34/EU** handelt, freistehen, die internen Schutzvorkehrungen auf ihre Bedürfnisse abzustimmen. Die dieser Verordnung beigefügte Empfehlung⁵¹ enthält einen Katalog freiwilliger interner Schutzvorkehrungen, die Medienunternehmen in diesem Zusammenhang annehmen können. Die vorliegende Verordnung sollte nicht so ausgelegt werden, dass den Eigentümern privater Mediendienstanbieter ihr Vorrecht genommen wird, strategische oder allgemeine Ziele festzulegen und das Wachstum und die finanzielle Tragfähigkeit ihrer Unternehmen zu fördern. In dieser Hinsicht wird in dieser Verordnung anerkannt, dass das Ziel der Förderung der redaktionellen Unabhängigkeit mit den legitimen Rechten und Interessen privater Medieneigentümer in Einklang gebracht werden muss.

⁵⁰ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

und zur Aufhebung der
Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG
des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013,
S. 19).

⁵¹ ABl. C ... vom ..., S.

und zur Aufhebung der
Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG
des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013,
S. 19).

⁵¹ ABl. C ... vom ..., S.

Or. en

Änderungsantrag 212 **Andrey Slabakov**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 22**

Vorschlag der Kommission

(22) Unabhängige nationale
Regulierungsbehörden oder -stellen sind
für die ordnungsgemäße Anwendung des
Medienrechts in der gesamten Union
unerlässlich. Die in Artikel 30 der
Richtlinie 2010/13/EU genannten
nationalen Regulierungsbehörden oder -
stellen können die ordnungsgemäße
Anwendung der in Kapitel III dieser
Verordnung vorgesehenen Anforderungen
in Bezug auf die Zusammenarbeit in
Regulierungsfragen und einen gut
funktionierenden Markt für Mediendienste
am besten gewährleisten. Um für eine
einheitliche Anwendung dieser
Verordnung und anderer
Medienrechtsvorschriften der Union zu
sorgen, ist es erforderlich, ein
unabhängiges Beratungsgremium auf
Unionsebene einzurichten, in dem diese
Behörden oder Stellen vertreten sind und
deren Maßnahmen koordiniert werden. Die
im Rahmen der Richtlinie 2010/13/EU
eingeschichtete Gruppe europäischer
Regulierungsstellen für audiovisuelle
Mediendienste (ERGA) hat wesentlich zur
Förderung der einheitlichen Umsetzung
dieser Richtlinie beigetragen. Das
Europäische Gremium für Mediendienste
(im Folgenden „Gremium“) sollte daher

Geänderter Text

(22) Unabhängige nationale
Regulierungsbehörden oder -stellen sind
für die ordnungsgemäße Anwendung des
Medienrechts in der gesamten Union
unerlässlich. Die in Artikel 30 der
Richtlinie 2010/13/EU genannten
nationalen Regulierungsbehörden oder -
stellen können die ordnungsgemäße
Anwendung der in Kapitel III dieser
Verordnung vorgesehenen Anforderungen
in Bezug auf die Zusammenarbeit in
Regulierungsfragen und einen gut
funktionierenden Markt für Mediendienste
am besten gewährleisten. Um für eine
einheitliche Anwendung dieser
Verordnung und anderer
Medienrechtsvorschriften der Union zu
sorgen, ist es erforderlich, ein
unabhängiges Beratungsgremium auf
Unionsebene einzurichten, in dem diese
Behörden oder Stellen vertreten sind und
deren Maßnahmen koordiniert werden. Die
im Rahmen der Richtlinie 2010/13/EU
eingeschichtete Gruppe europäischer
Regulierungsstellen für audiovisuelle
Mediendienste (ERGA) hat wesentlich zur
Förderung der einheitlichen Umsetzung
dieser Richtlinie beigetragen. Das
Europäische Gremium für Mediendienste
(im Folgenden „Gremium“) sollte daher

auf der ERGA aufbauen und an ihre Stelle treten. Dies erfordert eine gezielte Änderung der Richtlinie 2010/13/EU, mit der Artikel 30b zur Einsetzung der ERGA gestrichen und sodann Bezugnahmen auf die ERGA und ihre Aufgaben ersetzt werden. Die Änderung der Richtlinie 2010/13/EU durch diese Verordnung ist in diesem Fall gerechtfertigt, da sie sich auf eine Bestimmung beschränkt, die nicht von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden muss und an die Organe der Union gerichtet ist.

auf der ERGA aufbauen und an ihre Stelle treten. Dies erfordert eine gezielte Änderung der Richtlinie 2010/13/EU, mit der Artikel 30b zur Einsetzung der ERGA gestrichen und sodann Bezugnahmen auf die ERGA und ihre Aufgaben ersetzt werden. Die Änderung der Richtlinie 2010/13/EU durch diese Verordnung ist in diesem Fall gerechtfertigt, da sie sich auf eine Bestimmung beschränkt, die nicht von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden muss und an die Organe der Union gerichtet ist. ***Angesichts der Bedeutung und des Umfangs der neuen Aufgaben, die den unabhängigen nationalen Regulierungsbehörden durch diese Verordnung direkt oder indirekt übertragen werden, ist es von größter Bedeutung sicherzustellen, dass die finanziellen, personellen und technischen Ressourcen dieser Behörden oder Stellen angemessen sind und ausreichend aufgestockt werden. In diesem Sinne könnten die Mitgliedstaaten nationale Ressourcen nutzen, die aus der Versteigerung der Frequenzen, der digitalen Dividende oder der Einführung einer Abgabe auf regulierte Einrichtungen stammen. Darüber hinaus sollten die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen im Rahmen der geltenden öffentlichen Aufgaben und Haushaltsvorschriften die volle Befugnis über die Einstellung und Verwaltung des Personals haben, das nach klaren und transparenten Regeln eingestellt werden sollte. Die Befugnis über die Verwaltung des Personals sollte selbstständige Entscheidungen hinsichtlich des erforderlichen Profils, der Qualifikation, des Fachwissens und anderer Merkmale des Personals, einschließlich Vergütung und Finanzmittel, umfassen, die unabhängig von anderen öffentlichen Stellen getroffen werden. Sie sollten auch in Bezug auf die Verwaltung der internen Struktur, Organisation und Verfahren für***

die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben und die wirksame Ausübung ihrer Befugnisse volle Autonomie und Entscheidungskontrolle haben. Unbeschadet der nationalen Haushaltsvorschriften und -verfahren sollten die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen über ein eigenes Jahresbudget verfügen.

Or. en

Änderungsantrag 213

Irena Joveva, Laurence Farreng, Ilana Cicurel, Ramona Strugariu, Salima Yenbou

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Unabhängige nationale Regulierungsbehörden oder -stellen sind für die ordnungsgemäße Anwendung des Medienrechts in der gesamten Union unerlässlich. Die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen können die ordnungsgemäße Anwendung der in Kapitel III dieser Verordnung vorgesehenen Anforderungen in Bezug auf die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen und einen gut funktionierenden Markt für Mediendienste am besten gewährleisten. Um für eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung und anderer Medienrechtsvorschriften der Union zu sorgen, ist es erforderlich, ein unabhängiges Beratungsgremium auf Unionsebene einzurichten, in dem diese Behörden oder Stellen vertreten sind und deren Maßnahmen koordiniert werden. Die im Rahmen der Richtlinie 2010/13/EU eingerichtete Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) hat wesentlich zur Förderung der einheitlichen Umsetzung

Geänderter Text

(22) Unabhängige nationale Regulierungsbehörden oder -stellen sind für die ordnungsgemäße Anwendung des Medienrechts in der gesamten Union unerlässlich. Die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen können die ordnungsgemäße Anwendung der in Kapitel III dieser Verordnung vorgesehenen Anforderungen in Bezug auf die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen und einen gut funktionierenden Markt für Mediendienste am besten gewährleisten. Um für eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung und anderer Medienrechtsvorschriften der Union zu sorgen, ist es erforderlich, ein unabhängiges Beratungsgremium auf Unionsebene einzurichten, in dem diese Behörden oder Stellen vertreten sind und deren Maßnahmen koordiniert werden. Die im Rahmen der Richtlinie 2010/13/EU eingerichtete Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) hat wesentlich zur Förderung der einheitlichen Umsetzung

dieser Richtlinie beigetragen. Das Europäische Gremium für Mediendienste (im Folgenden „Gremium“) sollte daher auf der ERGA aufbauen und an ihre Stelle treten. Dies erfordert eine gezielte Änderung der Richtlinie 2010/13/EU, mit der Artikel 30b zur Einsetzung der ERGA gestrichen und sodann Bezugnahmen auf die ERGA und ihre Aufgaben ersetzt werden. Die Änderung der Richtlinie 2010/13/EU durch diese Verordnung ist in diesem Fall gerechtfertigt, da sie sich auf eine Bestimmung beschränkt, die nicht von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden muss und an die Organe der Union gerichtet ist.

dieser Richtlinie beigetragen. Das Europäische Gremium für Mediendienste (im Folgenden „Gremium“) sollte daher auf der ERGA aufbauen und an ihre Stelle treten. Dies erfordert eine gezielte Änderung der Richtlinie 2010/13/EU, mit der Artikel 30b zur Einsetzung der ERGA gestrichen und sodann Bezugnahmen auf die ERGA und ihre Aufgaben ersetzt werden. Die Änderung der Richtlinie 2010/13/EU durch diese Verordnung ist in diesem Fall gerechtfertigt, da sie sich auf eine Bestimmung beschränkt, die nicht von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden muss und an die Organe der Union gerichtet ist. ***Die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen sollten über angemessene finanzielle und personelle Ressourcen verfügen, die im Verhältnis zu den im Rahmen dieser Verordnung übertragenen zusätzlichen Aufgaben stehen, um die in den Mitgliedstaaten erforderlichen Aufgaben zu erfüllen und die unabhängige und wirksame Arbeit des Gremiums und die Anwendung dieser Verordnung zu ermöglichen. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten in ihrer Arbeit völlig autonom und unabhängig von politischer und kommerzieller Einflussnahme sein. Die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden, die an den Tätigkeiten des Gremiums beteiligt sind, ist eine erforderliche Voraussetzung für die wirksame Wahrnehmung der Aufgaben des Gremiums und die Glaubwürdigkeit des auf europäischer Ebene eingerichteten Beratungsgremiums. Es ist daher notwendig, dass das Gremium bei der Annahme seiner Geschäftsordnung die Möglichkeit vorsieht, die Teilnahme eines Mitglieds des Gremiums in einem klaren, transparenten und nichtdiskriminierenden Verfahren auszusetzen, sofern es dieses Mitglied wiederholt versäumt hat, seine***

Änderungsantrag 214
Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Unabhängige nationale Regulierungsbehörden oder -stellen sind für die ordnungsgemäße Anwendung des Medienrechts in der gesamten Union unerlässlich. Die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen können die ordnungsgemäße Anwendung der in Kapitel III dieser Verordnung vorgesehenen Anforderungen in Bezug auf die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen und einen gut funktionierenden Markt für Mediendienste am besten gewährleisten. ***Um für eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung und anderer Medienrechtsvorschriften der Union zu sorgen, ist es erforderlich, ein unabhängiges Beratungsgremium auf Unionsebene einzurichten, in dem diese Behörden oder Stellen vertreten sind und deren Maßnahmen koordiniert werden. Die im Rahmen der Richtlinie 2010/13/EU eingerichtete Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) hat wesentlich zur Förderung der einheitlichen Umsetzung dieser Richtlinie beigetragen. Das Europäische Gremium für Mediendienste (im Folgenden „Gremium“) sollte daher auf der ERGA aufbauen und an ihre Stelle treten. Dies erfordert eine gezielte Änderung der Richtlinie 2010/13/EU, mit der Artikel 30b zur Einsetzung der ERGA gestrichen***

Geänderter Text

(22) Unabhängige nationale Regulierungsbehörden oder -stellen sind für die ordnungsgemäße Anwendung des Medienrechts in der gesamten Union unerlässlich. Die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten ***zuständigen*** nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen können die ordnungsgemäße Anwendung der in Kapitel III dieser Verordnung vorgesehenen Anforderungen in Bezug auf die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen und einen gut funktionierenden Markt für Mediendienste am besten gewährleisten. ***Angesichts der Bedeutung und des Umfangs der neuen Aufgaben, die den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen durch diese Verordnung übertragen werden, ist es daher von größter Bedeutung, dass die finanziellen, personellen und technischen Ressourcen der zuständigen nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen angemessen und ausreichend sind. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission alle einschlägigen Informationen über die Aufstockung der finanziellen, personellen und technischen Ressourcen übermitteln. Darüber hinaus sollten die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen im Rahmen der geltenden öffentlichen Aufgaben und Haushaltsvorschriften die Befugnis über die Einstellung und Verwaltung des Personals nach klaren und transparenten***

und sodann Bezugnahmen auf die ERGA und ihre Aufgaben ersetzt werden. Die Änderung der Richtlinie 2010/13/EU durch diese Verordnung ist in diesem Fall gerechtfertigt, da sie sich auf eine Bestimmung beschränkt, die nicht von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden muss und an die Organe der Union gerichtet ist.

Regeln haben. Die Befugnis zur Personalverwaltung sollte die Autonomie umfassen, über das erforderliche Profil, die Qualifikation, das Fachwissen und andere Personalmerkmale, einschließlich Gehalt und Vergütung, unabhängig von anderen öffentlichen Stellen zu entscheiden. Die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden und -stellen sollten auch Autonomie in Bezug auf die Verwaltung der internen Struktur, der Organisation und der Verfahren für die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben und die wirksame Ausübung ihrer Befugnisse haben. Unbeschadet der nationalen Haushaltsvorschriften und -verfahren sollten die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen über einen eigens für sie ausgewiesenen Jahreshaushalt verfügen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen bei der Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben völlig autonom sind. Jegliche Kontrolle über den Haushalt der zuständigen nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen sollte auf transparente Weise ausgeübt werden. Die Jahresabschlüsse der zuständigen nationalen Regulierungsbehörden und -stellen sollten einer Ex-post-Kontrolle durch einen unabhängigen Prüfer unterzogen und veröffentlicht werden.

Or. de

Begründung

Der hintere Teil des Erwägungsgrundes 22 wird gelöscht und als neuer Erwägungsgrund 22a eingefügt.

**Änderungsantrag 215
Chiara Gemma, Vincenzo Sofo, Carlo Fidanza**

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Unabhängige nationale Regulierungsbehörden oder -stellen sind für die ordnungsgemäße Anwendung des Medienrechts in der gesamten Union unerlässlich. Die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen können die ordnungsgemäße Anwendung der in Kapitel III dieser Verordnung vorgesehenen Anforderungen in Bezug auf die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen und einen gut funktionierenden Markt für Mediendienste am besten gewährleisten. ***Um für eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung und anderer Medienrechtsvorschriften der Union zu sorgen, ist es erforderlich, ein unabhängiges Beratungsgremium auf Unionsebene einzurichten, in dem diese Behörden oder Stellen vertreten sind und deren Maßnahmen koordiniert werden. Die im Rahmen der Richtlinie 2010/13/EU eingerichtete Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) hat wesentlich zur Förderung der einheitlichen Umsetzung dieser Richtlinie beigetragen. Das Europäische Gremium für Mediendienste (im Folgenden „Gremium“) sollte daher auf der ERGA aufbauen und an ihre Stelle treten. Dies erfordert eine gezielte Änderung der Richtlinie 2010/13/EU, mit der Artikel 30b zur Einsetzung der ERGA gestrichen und sodann Bezugnahmen auf die ERGA und ihre Aufgaben ersetzt werden. Die Änderung der Richtlinie 2010/13/EU durch diese Verordnung ist in diesem Fall gerechtfertigt, da sie sich auf eine Bestimmung beschränkt, die nicht von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden muss und an die Organe der Union gerichtet ist.***

Geänderter Text

(22) Unabhängige nationale Regulierungsbehörden oder -stellen sind für die ordnungsgemäße Anwendung des Medienrechts in der gesamten Union unerlässlich. Die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen können die ordnungsgemäße Anwendung der in Kapitel III dieser Verordnung vorgesehenen Anforderungen in Bezug auf die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen und einen gut funktionierenden Markt für Mediendienste am besten gewährleisten. ***Angesichts der Bedeutung und des Umfangs der neuen Aufgaben, die diesen Behörden durch diese Verordnung direkt oder indirekt übertragen werden, ist es daher von größter Bedeutung sicherzustellen, dass die finanziellen, personellen und technischen Ressourcen der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen angemessen sind und ausreichend aufgestockt werden. In diesem Sinne könnten die Mitgliedstaaten nationale Ressourcen nutzen, die aus der Versteigerung der Frequenzen, der digitalen Dividende oder der Einführung einer Abgabe auf regulierte Einrichtungen stammen. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission darüber hinaus alle einschlägigen Informationen bezüglich der Erhöhung der finanziellen, personellen und technischen Mittel übermitteln. Darüber hinaus sollte die nationale Regulierungsbehörde im Rahmen der geltenden öffentlichen Aufgaben und Haushaltsvorschriften die volle Befugnis über die Einstellung und Verwaltung des Personals haben, das nach klaren und transparenten Regeln eingestellt werden sollte. Die Befugnis über die Verwaltung des Personals sollte selbstständige Entscheidungen hinsichtlich des***

erforderlichen Profils, der Qualifikation, des Fachwissens und anderer Merkmale des Personals, einschließlich Vergütung und Finanzmittel, umfassen, die unabhängig von anderen öffentlichen Stellen getroffen werden. Die nationale Regulierungsbehörde sollte auch in Bezug auf die Verwaltung der internen Struktur, Organisation und Verfahren für die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben und die wirksame Ausübung ihrer Befugnisse volle Autonomie und Entscheidungskontrolle haben. Unbeschadet der nationalen Haushaltsvorschriften und -verfahren sollten die nationalen Regulierungsbehörden über ein eigenes Jahresbudget verfügen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die nationalen Behörden bei der Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben völlig autonom sind. Jegliche Kontrolle des Haushalts der nationalen Regulierungsbehörden sollte in transparenter Weise durchgeführt werden. Die Jahresabschlüsse der Regulierungsbehörden sollten einer Ex-post-Kontrolle durch einen unabhängigen Prüfer unterzogen und veröffentlicht werden.

Or. en

Änderungsantrag 216
Diana Riba i Giner, Daniel Freund, Marcel Kolaja

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Unabhängige nationale Regulierungsbehörden oder -stellen sind für die ordnungsgemäße Anwendung des Medienrechts in der gesamten Union unerlässlich. Die in Artikel 30 der

Geänderter Text

(22) Unabhängige nationale Regulierungsbehörden oder -stellen sind für **Medienpluralismus und Medienfreiheit** sowie die ordnungsgemäße Anwendung des Medienrechts in der

Richtlinie 2010/13/EU genannten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen können die ordnungsgemäße Anwendung der in Kapitel III dieser Verordnung vorgesehenen Anforderungen in Bezug auf die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen und einen gut funktionierenden Markt für Mediendienste am besten gewährleisten. Um für eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung und anderer Medienrechtsvorschriften der Union zu sorgen, ist es erforderlich, ein unabhängiges Beratungsgremium auf Unionsebene einzurichten, in dem diese Behörden oder Stellen vertreten sind und deren Maßnahmen koordiniert werden. Die im Rahmen der Richtlinie 2010/13/EU eingerichtete Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) hat wesentlich zur Förderung der einheitlichen Umsetzung dieser Richtlinie beigetragen. Das Europäische Gremium für Mediendienste (im Folgenden „Gremium“) sollte daher auf der ERGA aufbauen und an ihre Stelle treten. Dies erfordert eine gezielte Änderung der Richtlinie 2010/13/EU, mit der Artikel 30b zur Einsetzung der ERGA gestrichen und sodann Bezugnahmen auf die ERGA und ihre Aufgaben ersetzt werden. Die Änderung der Richtlinie 2010/13/EU durch diese Verordnung ist in diesem Fall gerechtfertigt, da sie sich auf eine Bestimmung beschränkt, die nicht von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden muss und an die Organe der Union gerichtet ist.

gesamten Union unerlässlich. Die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen können die ordnungsgemäße Anwendung der in Kapitel III dieser Verordnung vorgesehenen Anforderungen in Bezug auf die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen und einen gut funktionierenden Markt für Mediendienste am besten gewährleisten. ***Sie sind die Hauptverantwortlichen und Hüter von Medienfreiheit und Medienpluralismus auf nationaler Ebene. Als unabhängige Regulierungsbehörden sollten sie in der Lage sein, ihre eigenen Prioritäten unter Berücksichtigung des allgemeinen Interesses des Schutzes von Medienpluralismus und Medienfreiheit festzusetzen und unabhängig über die Zuweisung ihrer Mittel zu entscheiden. Bei ihren Entscheidungen sollten sie die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere Artikel 11 achten.*** Um für eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung und anderer Medienrechtsvorschriften der Union zu sorgen, ist es erforderlich, ein unabhängiges Beratungsgremium auf Unionsebene einzurichten, in dem diese Behörden oder Stellen vertreten sind und deren Maßnahmen koordiniert werden. Die im Rahmen der Richtlinie 2010/13/EU eingerichtete Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) hat wesentlich zur Förderung der einheitlichen Umsetzung dieser Richtlinie beigetragen. Das Europäische Gremium für Mediendienste (im Folgenden „Gremium“) sollte daher auf der ERGA aufbauen und an ihre Stelle treten. Dies erfordert eine gezielte Änderung der Richtlinie 2010/13/EU, mit der Artikel 30b zur Einsetzung der ERGA gestrichen und sodann Bezugnahmen auf die ERGA und ihre Aufgaben ersetzt werden. Die Änderung der Richtlinie 2010/13/EU durch diese Verordnung ist in diesem Fall gerechtfertigt, da sie sich auf eine

Bestimmung beschränkt, die nicht von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden muss und an die Organe der Union gerichtet ist.

Or. en

Änderungsantrag 217
Diana Riba i Giner, Daniel Freund, Marcel Kolaja

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22a) Angesichts der Bedeutung und des Umfangs der neuen Aufgaben, die den unabhängigen nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen durch diese Verordnung direkt oder indirekt übertragen werden, ist es von größter Bedeutung sicherzustellen, dass die finanziellen, personellen und technischen Ressourcen dieser Behörden oder Stellen angemessen sind und ausreichend aufgestockt werden. In diesem Sinne könnten die Mitgliedstaaten nationale Ressourcen nutzen, die aus der Versteigerung der Frequenzen, der digitalen Dividende oder der Einführung einer Abgabe auf regulierte Einrichtungen stammen. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission darüber hinaus alle einschlägigen Informationen bezüglich der Erhöhung der finanziellen, personellen und technischen Mittel übermitteln. Darüber hinaus sollte die nationale Regulierungsbehörde im Rahmen der geltenden öffentlichen Aufgaben und Haushaltsvorschriften die volle Befugnis über die Einstellung und Verwaltung des Personals haben, das nach klaren und transparenten Regeln eingestellt werden sollte. Die Befugnis über die Verwaltung des Personals sollte selbstständige Entscheidungen hinsichtlich des erforderlichen Profils, der Qualifikation,

des Fachwissens und anderer Merkmale des Personals, einschließlich Vergütung und Finanzmittel, umfassen, die unabhängig von anderen öffentlichen Stellen getroffen werden. Die nationale Regulierungsbehörde sollte auch in Bezug auf die Verwaltung der internen Struktur, Organisation und Verfahren für die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben und die wirksame Ausübung ihrer Befugnisse volle Autonomie und Entscheidungskontrolle haben. Unbeschadet der nationalen Haushaltsvorschriften und -verfahren sollten die nationalen Regulierungsbehörden über ein eigenes Jahresbudget verfügen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die nationalen Behörden bei der Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben völlig autonom sind. Jegliche Kontrolle des Haushalts der nationalen Regulierungsbehörden sollte in transparenter Weise durchgeführt werden. Die Jahresabschlüsse der Regulierungsbehörden sollten einer Ex-post-Kontrolle durch einen unabhängigen Prüfer unterzogen und veröffentlicht werden.

Or. en

Änderungsantrag 218
Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22a) Um für eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung und anderer Medienrechtsvorschriften der Union zu sorgen, ist es erforderlich, ein unabhängiges Beratungsgremium auf Unionsebene einzurichten, in dem die

*zuständigen nationalen
Regulierungsbehörden oder -stellen
vertreten sind und deren Maßnahmen
koordiniert werden. Die im Rahmen der
Richtlinie 2010/13/EU eingerichtete
Gruppe europäischer Regulierungsstellen
für audiovisuelle Mediendienste (ERGA)
hat wesentlich zur Förderung der
einheitlichen Umsetzung dieser Richtlinie
beigetragen. Das Europäische Gremium
für Mediendienste (im Folgenden
„Gremium“) sollte daher auf der ERGA
aufbauen und an ihre Stelle treten. Dies
erfordert eine gezielte Änderung der
Richtlinie 2010/13/EU, mit der Artikel
30b zur Einsetzung der ERGA gestrichen
und sodann Bezugnahmen auf die ERGA
und ihre Aufgaben durch das Gremium
ersetzt werden. Die Änderung der
Richtlinie 2010/13/EU durch diese
Verordnung ist in diesem Fall
gerechtfertigt, da sie sich auf eine
Bestimmung beschränkt, die nicht von
den Mitgliedstaaten umgesetzt werden
muss und an die Organe der Union
gerichtet ist.*

Or. de

Begründung

Der hintere Teil des Erwägungsgrundes 22 wird gelöscht und als neuer Erwägungsgrund 22a eingefügt.

Änderungsantrag 219
Chiara Gemma, Vincenzo Sofo, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(22a) Um für eine einheitliche
Anwendung dieser Verordnung und
anderer Medienrechtsvorschriften der
Union zu sorgen, ist es erforderlich, ein
unabhängiges Beratungsgremium auf*

Unionsebene einzurichten, in dem diese Behörden oder Stellen vertreten sind und deren Maßnahmen koordiniert werden. Die im Rahmen der Richtlinie 2010/13/EU eingerichtete Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) hat wesentlich zur Förderung der einheitlichen Umsetzung dieser Richtlinie beigetragen. Das Europäische Gremium für Mediendienste (im Folgenden „Gremium“) sollte daher auf der ERGA aufbauen und an ihre Stelle treten. Dies erfordert eine gezielte Änderung der Richtlinie 2010/13/EU, mit der Artikel 30b zur Einsetzung der ERGA gestrichen und sodann Bezugnahmen auf die ERGA und ihre Aufgaben ersetzt werden. Die Änderung der Richtlinie 2010/13/EU durch diese Verordnung ist in diesem Fall gerechtfertigt, da sie sich auf eine Bestimmung beschränkt, die nicht von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden muss und an die Organe der Union gerichtet ist.

Or. en

Änderungsantrag 220

Irena Joveva, Laurence Farreng, Ilana Cicurel, Ramona Strugariu, Salima Yenbou

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Das Gremium sollte sich aus hochrangigen Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU zusammensetzen, die von diesen Behörden oder Stellen benannt werden. In Fällen, in denen die Mitgliedstaaten über mehrere einschlägige Regulierungsbehörden oder -stellen, auch auf regionaler Ebene, verfügen, sollte im Wege geeigneter

Geänderter Text

(23) Das Gremium sollte sich aus hochrangigen Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU zusammensetzen, die von diesen Behörden oder Stellen benannt werden. In Fällen, in denen die Mitgliedstaaten über mehrere einschlägige Regulierungsbehörden oder -stellen, auch auf regionaler Ebene, verfügen, sollte im Wege geeigneter

Verfahren ein gemeinsamer Vertreter ausgewählt werden, wobei das Stimmrecht auf einen Vertreter pro Mitgliedstaat beschränkt bleiben sollte. Dies sollte die Möglichkeit der anderen nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen unberührt lassen, gegebenenfalls an den Sitzungen des Gremiums teilzunehmen. Das Gremium sollte *ferner* die Möglichkeit haben, *im Einvernehmen mit der Kommission* Experten *und Beobachter, insbesondere von* Regulierungsbehörden oder -stellen aus Bewerberländern, möglichen Bewerberländern und EWR-Ländern, oder Ad-hoc-Delegierte anderer zuständiger nationaler Behörden zur Teilnahme an seinen Sitzungen einzuladen. Aufgrund der Sensibilität des Mediensektors und entsprechend der Praxis der ERGA-Beschlüsse im Einklang mit deren Geschäftsordnung sollte das Gremium seine Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen fassen.

Verfahren ein gemeinsamer Vertreter ausgewählt werden, wobei das Stimmrecht auf einen Vertreter pro Mitgliedstaat beschränkt bleiben sollte. Dies sollte die Möglichkeit der anderen nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen unberührt lassen, gegebenenfalls an den Sitzungen des Gremiums teilzunehmen. Das Gremium *und seine Beratungsgruppe sollten* die Möglichkeit haben *und ermutigt werden*, Experten *zur Teilnahme an seinen Sitzungen einzuladen, um zusätzliche Informationen, Erläuterungen, Forschung und Fachwissen für bestimmte Regulierungsfragen oder betroffene Mitgliedstaaten einzuholen. Das Gremium und seine Beratungsgruppe sollten zudem die Möglichkeit haben, einen strukturierten Dialog mit Experten und Vertretern des Mediensektors zu organisieren, wie etwa Experten für Medienpolitik, Mediendiensteanbieter, Journalistenverbände, Selbstregulierungsstellen und Medienverbände, die eingeladen werden können, einen Beitrag zu eingehenden Analysen, Forschung und Informationen vor Ort zu leisten, wodurch das Gremium wertvolle Erkenntnisse für die wirkungsvolle Wahrnehmung seiner Aufgaben gewinnen kann. Das Gremium sollte ferner*, Regulierungsbehörden oder -stellen aus Bewerberländern, möglichen Bewerberländern und EWR-Ländern, oder Ad-hoc-Delegierte anderer zuständiger nationaler Behörden *einladen können*. Aufgrund der Sensibilität des Mediensektors und entsprechend der Praxis der ERGA-Beschlüsse im Einklang mit deren Geschäftsordnung sollte das Gremium seine Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen fassen.

Or. en

Änderungsantrag 221

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Das Gremium sollte sich aus hochrangigen Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU zusammensetzen, die von diesen Behörden oder Stellen benannt werden. In Fällen, in denen die Mitgliedstaaten über mehrere einschlägige Regulierungsbehörden oder -stellen, auch auf regionaler Ebene, verfügen, sollte im Wege geeigneter Verfahren ein gemeinsamer Vertreter ausgewählt werden, wobei das Stimmrecht auf einen Vertreter pro Mitgliedstaat beschränkt bleiben sollte. Dies sollte die Möglichkeit der anderen nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen unberührt lassen, gegebenenfalls an den Sitzungen des Gremiums teilzunehmen. Das Gremium sollte ferner die Möglichkeit haben, im Einvernehmen mit der Kommission Experten und Beobachter, insbesondere von Regulierungsbehörden oder -stellen aus Bewerberländern, möglichen Bewerberländern und EWR-Ländern, oder Ad-hoc-Delegierte anderer zuständiger nationaler Behörden zur Teilnahme an seinen Sitzungen einzuladen. Aufgrund der Sensibilität des Mediensektors und entsprechend der Praxis der ERGA-Beschlüsse im Einklang mit deren Geschäftsordnung sollte das Gremium seine Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen fassen.

Geänderter Text

(23) Das Gremium sollte sich aus hochrangigen Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU zusammensetzen, die von diesen Behörden oder Stellen benannt werden. In Fällen, in denen die Mitgliedstaaten über mehrere einschlägige Regulierungsbehörden oder -stellen, auch auf regionaler Ebene, verfügen, sollte im Wege geeigneter Verfahren ein gemeinsamer Vertreter ausgewählt werden, wobei das Stimmrecht auf einen Vertreter pro Mitgliedstaat beschränkt bleiben sollte. Dies sollte die Möglichkeit der anderen nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen ***oder Vertreter von Selbstregulierungs- oder Koregulierungssystemen*** unberührt lassen, gegebenenfalls an den Sitzungen des Gremiums teilzunehmen. ***Wenn Diskussionen oder Entscheidungen Presseveröffentlichungen betreffen, die nicht der behördlichen Aufsicht unterliegen, sollte das Gremium Vertreter der Selbstregulierungsstellen oder Journalistenverbände zur Teilnahme einladen, um ihren Rat einzuholen.*** Das Gremium sollte ferner die Möglichkeit haben, im Einvernehmen mit der Kommission Experten und Beobachter, insbesondere von Regulierungsbehörden oder -stellen aus Bewerberländern, möglichen Bewerberländern und EWR-Ländern, oder Ad-hoc-Delegierte anderer zuständiger nationaler Behörden zur Teilnahme an seinen Sitzungen einzuladen. Aufgrund der Sensibilität des Mediensektors und entsprechend der Praxis der ERGA-Beschlüsse im Einklang mit deren Geschäftsordnung sollte das Gremium seine Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen fassen.

Änderungsantrag 222
Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Das Gremium sollte sich aus hochrangigen Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU zusammensetzen, die von diesen Behörden oder Stellen benannt werden. In Fällen, in denen die Mitgliedstaaten über mehrere einschlägige Regulierungsbehörden oder -stellen, auch auf regionaler Ebene, verfügen, sollte im Wege geeigneter Verfahren ein gemeinsamer Vertreter ausgewählt werden, wobei das Stimmrecht auf einen Vertreter pro Mitgliedstaat beschränkt bleiben sollte. Dies sollte die Möglichkeit der anderen nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen unberührt lassen, gegebenenfalls an den Sitzungen des Gremiums teilzunehmen. Das Gremium sollte ferner die Möglichkeit haben, **im Einvernehmen** mit der Kommission **Experten und** Beobachter, insbesondere von Regulierungsbehörden oder -stellen aus Bewerberländern, möglichen Bewerberländern und EWR-Ländern, oder Ad-hoc-Delegierte anderer zuständiger nationaler Behörden zur Teilnahme an seinen Sitzungen einzuladen. Aufgrund der Sensibilität des Mediensektors und entsprechend der Praxis der ERGA-Beschlüsse im Einklang mit deren Geschäftsordnung sollte das Gremium seine Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen fassen.

Geänderter Text

(23) Das Gremium sollte sich aus hochrangigen Vertretern der **zuständigen** nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU zusammensetzen, die von diesen Behörden oder Stellen benannt werden. In Fällen, in denen die Mitgliedstaaten über mehrere einschlägige Regulierungsbehörden oder -stellen, auch auf regionaler Ebene, verfügen, sollte im Wege geeigneter Verfahren ein gemeinsamer Vertreter ausgewählt werden, wobei das Stimmrecht auf einen Vertreter pro Mitgliedstaat beschränkt bleiben sollte. Dies sollte die Möglichkeit der anderen nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen unberührt lassen, gegebenenfalls an den Sitzungen des Gremiums teilzunehmen. Das Gremium sollte ferner die Möglichkeit haben, **auf Einzelfallbasis externe Experten zur Teilnahme an seinen Sitzungen einzuladen. Das Gremium sollte in Absprache** mit der Kommission **die Möglichkeit haben, ständige** Beobachter **zu benennen**, insbesondere von Regulierungsbehörden oder -stellen aus Bewerberländern, möglichen Bewerberländern und EWR-Ländern, oder Ad-hoc-Delegierte anderer zuständiger nationaler Behörden zur Teilnahme an seinen Sitzungen einzuladen. Aufgrund der Sensibilität des Mediensektors und entsprechend der Praxis der ERGA-Beschlüsse im Einklang mit deren Geschäftsordnung sollte das Gremium seine Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen fassen,

wenn dies in bestimmten Fällen durch diese Verordnung nicht anders erfordert wird.

Or. de

Änderungsantrag 223
Diana Riba i Giner, Daniel Freund, Marcel Kolaja

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Das Gremium sollte sich aus hochrangigen Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU zusammensetzen, die von diesen Behörden oder Stellen benannt werden. In Fällen, in denen die Mitgliedstaaten über mehrere einschlägige Regulierungsbehörden oder -stellen, auch auf regionaler Ebene, verfügen, sollte im Wege geeigneter Verfahren ein gemeinsamer Vertreter ausgewählt werden, wobei das Stimmrecht auf einen Vertreter pro Mitgliedstaat beschränkt bleiben sollte. Dies sollte die Möglichkeit der anderen nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen unberührt lassen, gegebenenfalls an den Sitzungen des Gremiums teilzunehmen. Das Gremium sollte ferner die Möglichkeit haben, im Einvernehmen mit der Kommission **Experten und Beobachter, insbesondere von** Regulierungsbehörden oder -stellen aus Bewerberländern, möglichen Bewerberländern und EWR-Ländern, oder Ad-hoc-Delegierte anderer zuständiger nationaler Behörden **zur Teilnahme an seinen Sitzungen einzuladen**. Aufgrund der Sensibilität des Mediensektors und entsprechend der Praxis der ERGA-Beschlüsse im Einklang mit deren Geschäftsordnung sollte das Gremium seine Beschlüsse mit einer

Geänderter Text

(23) Das Gremium sollte sich aus hochrangigen Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU zusammensetzen, die von diesen Behörden oder Stellen benannt werden. In Fällen, in denen die Mitgliedstaaten über mehrere einschlägige Regulierungsbehörden oder -stellen, auch auf regionaler Ebene, verfügen, sollte im Wege geeigneter Verfahren ein gemeinsamer Vertreter ausgewählt werden, wobei das Stimmrecht auf einen Vertreter pro Mitgliedstaat beschränkt bleiben sollte. Dies sollte die Möglichkeit der anderen nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen unberührt lassen, gegebenenfalls an den Sitzungen des Gremiums **als Beobachter** teilzunehmen. Das Gremium sollte ferner die Möglichkeit haben, im Einvernehmen mit der Kommission Regulierungsbehörden oder -stellen aus Bewerberländern, möglichen Bewerberländern und EWR-Ländern, oder Ad-hoc-Delegierte anderer zuständiger nationaler Behörden **als Beobachter zu benennen. Das Gremium sollte ferner die Möglichkeit haben, Experten, Organisationen der Zivilgesellschaft und Vertreter der Mediendiensteanbieter zur Teilnahme an seinen Sitzungen einzuladen**. Aufgrund der Sensibilität des Mediensektors und entsprechend der Praxis

Zweidrittelmehrheit der Stimmen fassen.

der ERGA-Beschlüsse im Einklang mit deren Geschäftsordnung sollte das Gremium seine Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen fassen.

Or. en

Änderungsantrag 224
Chiara Gemma, Vincenzo Sofo, Carlo Fianza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Das Gremium sollte sich aus hochrangigen Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU zusammensetzen, die von diesen Behörden oder Stellen benannt werden. In Fällen, in denen die Mitgliedstaaten über mehrere einschlägige Regulierungsbehörden oder -stellen, auch auf regionaler Ebene, verfügen, sollte im Wege geeigneter Verfahren ein gemeinsamer Vertreter ausgewählt werden, wobei das Stimmrecht auf einen Vertreter pro Mitgliedstaat beschränkt bleiben sollte. Dies sollte die Möglichkeit der anderen nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen unberührt lassen, gegebenenfalls an den Sitzungen des Gremiums teilzunehmen. Das Gremium sollte ferner die Möglichkeit haben, **im Einvernehmen** mit der Kommission **Experten und** Beobachter, insbesondere von Regulierungsbehörden oder -stellen aus Bewerberländern, möglichen Bewerberländern und EWR-Ländern, oder Ad-hoc-Delegierte anderer zuständiger nationaler Behörden zur Teilnahme an seinen Sitzungen einzuladen. Aufgrund der Sensibilität des Mediensektors und entsprechend der Praxis der ERGA-Beschlüsse im Einklang mit deren Geschäftsordnung sollte das Gremium seine Beschlüsse mit einer

Geänderter Text

(23) Das Gremium sollte sich aus hochrangigen Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU zusammensetzen, die von diesen Behörden oder Stellen benannt werden. In Fällen, in denen die Mitgliedstaaten über mehrere einschlägige Regulierungsbehörden oder -stellen, auch auf regionaler Ebene, verfügen, sollte im Wege geeigneter Verfahren ein gemeinsamer Vertreter ausgewählt werden, wobei das Stimmrecht auf einen Vertreter pro Mitgliedstaat beschränkt bleiben sollte. Dies sollte die Möglichkeit der anderen nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen unberührt lassen, gegebenenfalls an den Sitzungen des Gremiums teilzunehmen. Das Gremium sollte zudem die Möglichkeit haben, **im Einzelfall externe Experten** zur Teilnahme an seinen Sitzungen einzuladen. Das Gremium sollte ferner die Möglichkeit haben, **in Absprache mit der Kommission ständige** Beobachter, insbesondere von Regulierungsbehörden oder -stellen aus Bewerberländern, möglichen Bewerberländern und EWR-Ländern **zu benennen**, oder Ad-hoc-Delegierte anderer zuständiger nationaler Behörden zur Teilnahme an seinen Sitzungen einzuladen. Aufgrund der Sensibilität des

Zweidrittelmehrheit der Stimmen fassen.

Mediensektors und entsprechend der Praxis der ERGA-Beschlüsse im Einklang mit deren Geschäftsordnung sollte das Gremium seine Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen fassen.

Or. en

Änderungsantrag 225 **Andrey Slabakov**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 23**

Vorschlag der Kommission

(23) Das Gremium sollte sich aus hochrangigen Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU zusammensetzen, die von diesen Behörden oder Stellen benannt werden. In Fällen, in denen die Mitgliedstaaten über mehrere einschlägige Regulierungsbehörden oder -stellen, auch auf regionaler Ebene, verfügen, sollte im Wege geeigneter Verfahren ein gemeinsamer Vertreter ausgewählt werden, wobei das Stimmrecht auf einen Vertreter pro Mitgliedstaat beschränkt bleiben sollte. Dies sollte die Möglichkeit der anderen nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen unberührt lassen, gegebenenfalls an den Sitzungen des Gremiums teilzunehmen. Das Gremium sollte ferner die Möglichkeit haben, **im Einvernehmen mit der Kommission** Experten und Beobachter, insbesondere von Regulierungsbehörden oder -stellen aus Bewerberländern, möglichen Bewerberländern und EWR-Ländern, oder Ad-hoc-Delegierte anderer zuständiger nationaler Behörden zur Teilnahme an seinen Sitzungen einzuladen. Aufgrund der Sensibilität des Mediensektors und entsprechend der Praxis der ERGA-Beschlüsse im Einklang mit deren Geschäftsordnung sollte das

Geänderter Text

(23) Das Gremium sollte sich aus hochrangigen Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU zusammensetzen, die von diesen Behörden oder Stellen benannt werden. In Fällen, in denen die Mitgliedstaaten über mehrere einschlägige Regulierungsbehörden oder -stellen, auch auf regionaler Ebene, verfügen, sollte im Wege geeigneter Verfahren ein gemeinsamer Vertreter ausgewählt werden, wobei das Stimmrecht auf einen Vertreter pro Mitgliedstaat beschränkt bleiben sollte. Dies sollte die Möglichkeit der anderen nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen unberührt lassen, gegebenenfalls an den Sitzungen des Gremiums teilzunehmen. Das Gremium sollte ferner die Möglichkeit haben, **von Fall zu Fall externe** Experten und Beobachter, insbesondere von Regulierungsbehörden oder -stellen aus Bewerberländern, möglichen Bewerberländern und EWR-Ländern, oder Ad-hoc-Delegierte anderer zuständiger nationaler Behörden zur Teilnahme an seinen Sitzungen einzuladen. Aufgrund der Sensibilität des Mediensektors und entsprechend der Praxis der ERGA-Beschlüsse im Einklang mit deren Geschäftsordnung sollte das Gremium

Gremium seine Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen fassen.

seine Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen fassen.

Or. en

Änderungsantrag 226
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Das Gremium sollte sich aus hochrangigen Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU zusammensetzen, die von diesen Behörden oder Stellen benannt werden. In Fällen, in denen die Mitgliedstaaten über mehrere einschlägige Regulierungsbehörden oder -stellen, auch auf regionaler Ebene, verfügen, sollte im Wege geeigneter Verfahren ein gemeinsamer Vertreter ausgewählt werden, wobei das Stimmrecht auf einen Vertreter pro Mitgliedstaat beschränkt bleiben sollte. Dies sollte die Möglichkeit der anderen nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen unberührt lassen, gegebenenfalls an den Sitzungen des Gremiums teilzunehmen. Das Gremium sollte ferner die Möglichkeit haben, **im Einvernehmen mit der Kommission** Experten und Beobachter, insbesondere von Regulierungsbehörden oder -stellen aus Bewerberländern, möglichen Bewerberländern und EWR-Ländern, oder Ad-hoc-Delegierte anderer zuständiger nationaler Behörden zur Teilnahme an seinen Sitzungen einzuladen. Aufgrund der Sensibilität des Mediensektors und entsprechend der Praxis der ERGA-Beschlüsse im Einklang mit deren Geschäftsordnung sollte das Gremium seine Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen fassen.

Geänderter Text

(23) Das Gremium sollte sich aus hochrangigen Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU zusammensetzen, die von diesen Behörden oder Stellen benannt werden. In Fällen, in denen die Mitgliedstaaten über mehrere einschlägige Regulierungsbehörden oder -stellen, auch auf regionaler Ebene, verfügen, sollte im Wege geeigneter Verfahren ein gemeinsamer Vertreter ausgewählt werden, wobei das Stimmrecht auf einen Vertreter pro Mitgliedstaat beschränkt bleiben sollte. Dies sollte die Möglichkeit der anderen nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen unberührt lassen, gegebenenfalls an den Sitzungen des Gremiums teilzunehmen. Das Gremium sollte ferner die Möglichkeit haben, Experten und Beobachter, insbesondere von Regulierungsbehörden oder -stellen aus Bewerberländern, möglichen Bewerberländern und EWR-Ländern, oder Ad-hoc-Delegierte anderer zuständiger nationaler Behörden zur Teilnahme an seinen Sitzungen einzuladen. Aufgrund der Sensibilität des Mediensektors und entsprechend der Praxis der ERGA-Beschlüsse im Einklang mit deren Geschäftsordnung sollte das Gremium seine Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen fassen.

Änderungsantrag 227

Irena Joveva, Laurence Farreng, Ilana Cicurel, Ramona Strugariu, Salima Yenbou

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23a) Die Mitglieder des Gremiums sind die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen und ihre Zuständigkeiten beziehen sich ausschließlich auf Sachverhalte betreffend audiovisuelle Mediendienste. Das Gremium wird sich jedoch mit Fragen befassen müssen, die über seinen derzeitigen Aufgabenbereich hinausgehen, insbesondere Fragen im Zusammenhang mit Presseveröffentlichungen, und es daher erforderlich, ein zusätzliches aus Experten und Vertretern des Mediensektors bestehendes Beratungsgremium („Beratungsgruppe“) zur Unterstützung des Gremiums einzurichten, insbesondere hinsichtlich Regulierungsfragen der Medienfreiheit, der Medienfreiheit für Presseveröffentlichungen, der Bewertung der redaktionellen Unabhängigkeit von Mediendiensteanbietern oder des Medienpluralismus im Binnenmarkt mit Blick auf die Marktkonzentration oder des Einflusses von Maßnahmen der Mitgliedstaaten auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit. Zudem sollten die Beratungsgruppe und die entsprechenden Interessenträger und Vertreter des Mediensektors besser positioniert sein, um überprüfen zu können, ob die Mediendiensteanbieter ethische und professionelle Standards einhalten, um in Bezug auf ihre Position im Online-

Umfeld als vertrauenswürdig eingestuft zu werden. Die Beratungsgruppe sollte umfassendere und strukturiertere Beiträge zu den Aufgaben des Gremiums leisten und sich aus Experten, Vertretern der Medien in den Selbstregulierungs- oder Koregulierungsorganisationen wie Journalistenverbänden, Medien- oder Presseräten und Vertretern der Zivilgesellschaft zusammensetzen, um die erforderlichen Informationen, Forschung, Analysen und Empfehlungen zur Unterstützung und Beratung des Gremiums bereitzustellen, damit dieser auf dieser Grundlage seine Entscheidungen treffen oder seine Stellungnahmen stützen kann. Diese Vertreter sollten allgemein als Experten anerkannt und akzeptiert oder Kontrollinstanzen für Medienfreiheit sein, die im Auftrag der Mediendienstanbieter in den Mitgliedstaaten oder auf europäischer Ebene tätig sind. Da sich die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung auf äußerst sensible Fragen hinsichtlich der Medienfreiheit beziehen und die Bewertung der redaktionellen Unabhängigkeit nicht nur den Regulierungsstellen vorbehalten, sondern ein breites Spektrum an Interessenträgern einbezogen werden sollte und in den Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang unterschiedliche Vorschriften und verschiedene Selbstregulierungsverfahren gelten, ist es erforderlich, auf fundierte, integrative und umfassende Analysen und Empfehlungen der Beratungsgruppe zurückgreifen zu können, anhand derer Erkenntnisse gewonnen werden können, die auf konkreten in den Mitgliedstaaten gesammelten Erfahrungen beruhen und sich auf ein bestimmtes Fachgebiet für die Bewertung der entsprechenden Sachverhalte beziehen. Die Mitglieder der Beratungsgruppe sollten nach transparenten, nichtdiskriminierenden und objektiven Kriterien benannt werden und sie sollte sich aus fest angestellten

Mitarbeitern zusammensetzen, die über ausreichende Erfahrung in der Medienpolitik verfügen.

Or. en

Änderungsantrag 228

Irena Joveva, Laurence Farreng, Ilana Cicurel, Ramona Strugariu, Salima Yenbou

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 23 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23b) Die Beratungsgruppe des Gremiums sollte innerhalb der Struktur des Gremiums angesiedelt sein und das Gremium bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben beraten, während gleichzeitig die erforderliche Autonomie gewahrt wird, um unabhängig, auch mit Blick auf das Gremium selbst, zu handeln. Die Beratungsgruppe sollte die Möglichkeit haben, zusätzliche Experten und Medienvertreter einzuladen, sei es in einem strukturierten Dialog oder anderweitig, um sie bei der Bewertung ihrer Arbeit entsprechend ihren Anforderungen in ihrem eigenen Ermessen bei der Anwendung der vorliegenden Verordnung zu unterstützen oder dazu beizutragen. Das Gremium sollte über die Möglichkeit verfügen, die Beratungsgruppe um Empfehlungen oder Beratung zu ersuchen, während die Beratungsgruppe dazu befugt sein sollte, Empfehlungen abzugeben und das Gremium im eigenen Ermessen oder auf Ersuchen der Kommission oder des Europäischen Parlaments auf mögliche Verstöße im Zusammenhang mit der Anwendung der vorliegenden Verordnung hinzuweisen. Die Beratungsgruppe sollte zudem ihre eigenen Empfehlungen abgeben oder Berichte über die Ergebnisse von Konsultationen mit einschlägigen Interessenträgern

unabhängig vom Gremium öffentlich zugänglich machen. Durch diese Beiträge der Beratungsgruppe sollten dem Gremium angemessene Informationen bereitgestellt werden, auf denen es seine Entscheidungen stützen kann, während gleichzeitig bestehende etablierte Mechanismen in der Union ergänzt und Beiträge zu diesen geleistet werden, wie etwa die Jahresberichte über die Rechtsstaatlichkeit oder Selbstregulierungsinitiativen wie die Überwachung des Medienpluralismus. Zudem könnten die Beratungsgruppe und ihre Arbeit auch für die Mitgliedstaaten von Nutzen sein, die die Beratungsgruppe ebenfalls ersuchen können, ihnen Unterstützung zu leisten, und sich bei der Ausarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder der Frage, wie sich solche Maßnahmen auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit der Mediendiensteanbieter im Binnenmarkt auswirken können, auf ihr Fachwissen stützen können, um mögliche Marktverzerrungen zu vermeiden und die Vorschriften für das Funktionieren des Binnenmarktes für Mediendienste vorab zu harmonisieren. Darüber hinaus sollten die Beiträge der Beratungsgruppe das Gremium in die Lage versetzen, offene Fragen zu erkennen, die das Gremium bei der Ausarbeitung seines jährlichen Arbeitsprogramms und den wichtigsten Zielvorgaben berücksichtigen sollte, damit es umfassend auf die Bedürfnisse und Herausforderungen des Mediensektors und seiner Interessenträger eingehen kann.

Or. en

Änderungsantrag 229
Diana Riba i Giner, Marcel Kolaja

Vorschlag für eine Verordnung

PE747.019v01-00

120/177

AM1278370DE.docx

Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Unbeschadet der der Kommission durch die Verträge übertragenen Befugnisse ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Kommission und das Gremium eng zusammenarbeiten und kooperieren. Insbesondere sollte das Gremium die Kommission bei ihren Aufgaben, die einheitliche Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU sicherzustellen, aktiv unterstützen. Zu diesem Zweck sollte das Gremium die Kommission insbesondere in Bezug auf regulatorische, technische oder praktische Aspekte, die für die Anwendung des Unionsrechts von Belang sind, beraten und unterstützen, die Zusammenarbeit und den effektiven Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren fördern und in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen ***im Einvernehmen mit*** der Kommission oder ***auf deren Ersuchen*** Stellungnahmen erarbeiten. Um seine Aufgaben wirksam erfüllen zu können, sollte das Gremium auf das Fachwissen und die personellen Ressourcen eines ***von der Kommission gestellten Sekretariats*** zurückgreifen können. ***Das von der Kommission gestellte Sekretariat*** sollte das Gremium sowohl administrativ und organisatorisch als auch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen.

Geänderter Text

(24) Unbeschadet der der Kommission durch die Verträge übertragenen Befugnisse ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Kommission und das Gremium eng zusammenarbeiten und kooperieren. Insbesondere sollte das Gremium die Kommission bei ihren Aufgaben, die einheitliche Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU sicherzustellen, aktiv unterstützen. Zu diesem Zweck sollte das Gremium die Kommission insbesondere in Bezug auf regulatorische, technische oder praktische Aspekte, die für die Anwendung des Unionsrechts von Belang sind, beraten und unterstützen, die Zusammenarbeit und den effektiven Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren fördern und in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen ***aus eigener Initiative oder auf Ersuchen*** der Kommission oder ***des Europäischen Parlaments*** Stellungnahmen erarbeiten. Um seine Aufgaben wirksam ***und unabhängig*** erfüllen zu können, sollte das Gremium auf das Fachwissen und die personellen Ressourcen eines ***Organs der Union mit Rechtspersönlichkeit, eines unabhängigen Vorstands des Gremiums,*** zurückgreifen können. ***Der Vorstand des Europäischen Gremiums für Mediendienste*** sollte das Gremium sowohl administrativ und organisatorisch als auch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen. ***Der Vorstand des Gremiums sollte über das Fachwissen und die Mittel verfügen, die erforderlich sind, um in Fällen, in denen er feststellt, dass die Freiheit und der Pluralismus der Medien oder die redaktionelle Unabhängigkeit in einem Mitgliedstaat systematisch untergraben werden, entweder durch nationale Maßnahmen des betreffenden***

Mitgliedstaats, durch Entscheidungen seiner nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle oder aus anderen Gründen, eine Stellungnahme abzugeben. In seinen Stellungnahmen sollte das Gremium die verschiedenen Informationsquellen gebührend berücksichtigen, insbesondere die Entscheidungen der jeweiligen nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle, Stellungnahmen von Organisationen der Zivilgesellschaft und andere verfügbare Quellen, darunter auch die Ergebnisse des Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus.

Or. en

Änderungsantrag 230

Irena Joveva, Laurence Farreng, Ilana Cicurel, Ramona Strugariu, Salima Yenbou

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Unbeschadet der der Kommission durch die Verträge übertragenen Befugnisse ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Kommission und das Gremium eng zusammenarbeiten und kooperieren. Insbesondere sollte das Gremium die Kommission bei ihren Aufgaben, die einheitliche Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU sicherzustellen, aktiv unterstützen. Zu diesem Zweck sollte das Gremium die Kommission insbesondere in Bezug auf regulatorische, technische oder praktische Aspekte, die für die Anwendung des Unionsrechts von Belang sind, beraten und unterstützen, die Zusammenarbeit und den effektiven Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren fördern und in den in dieser Verordnung vorgesehenen

Geänderter Text

(24) Unbeschadet der der Kommission durch die Verträge übertragenen Befugnisse ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Kommission und das Gremium eng zusammenarbeiten und kooperieren. Insbesondere sollte das Gremium die Kommission bei ihren Aufgaben, die einheitliche Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU sicherzustellen, aktiv unterstützen. Zu diesem Zweck sollte das Gremium die Kommission insbesondere in Bezug auf regulatorische, technische oder praktische Aspekte, die für die Anwendung des Unionsrechts von Belang sind, beraten und unterstützen, die Zusammenarbeit und den effektiven Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren fördern und in den in dieser Verordnung vorgesehenen

Fällen *im Einvernehmen mit der Kommission oder auf deren Ersuchen* Stellungnahmen erarbeiten. Um seine Aufgaben wirksam erfüllen zu können, sollte das Gremium auf das Fachwissen und die personellen Ressourcen eines *von der Kommission gestellten* Sekretariats zurückgreifen können. Das von der Kommission gestellte Sekretariat sollte das Gremium sowohl administrativ und organisatorisch als auch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen.

Fällen Stellungnahmen erarbeiten *oder andere Aufgaben wahrnehmen*. Um seine Aufgaben wirksam erfüllen zu können, sollte das Gremium auf das Fachwissen und die personellen Ressourcen eines Sekretariats zurückgreifen können. *Die Kommission sollte angemessene finanzielle Mittel für eine wirksame und unabhängige Arbeit des Sekretariats und der Beratungsgruppe des Gremiums bereitstellen. Das* Sekretariat sollte das Gremium sowohl administrativ und organisatorisch als auch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen. *Die Beratungsgruppe kann ersucht werden, das Gremium in Regulierungsfragen im audiovisuellen Bereich und bei Koordinierungsaufgaben im Rahmen dieser Verordnung zu beraten, während es für Presseveröffentlichungen oder den Pressesektor bzw. bei der Prüfung der Einhaltung redaktioneller Standards und der Unabhängigkeit von Mediendiensteanbietern eine Voraussetzung sein sollte, dass das Gremium die Beratungsgruppe konsultiert und deren Meinung bei Entscheidungen oder der Ausarbeitung von Stellungnahmen berücksichtigt.*

Or. en

Änderungsantrag 231 **Petra Kammerevert**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 24**

Vorschlag der Kommission

(24) Unbeschadet der der Kommission durch die Verträge übertragenen Befugnisse ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Kommission und das Gremium eng zusammenarbeiten und kooperieren. Insbesondere sollte das

Geänderter Text

(24) Unbeschadet der der Kommission durch die Verträge übertragenen Befugnisse ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Kommission und das Gremium eng zusammenarbeiten und kooperieren. Insbesondere sollte das

Gremium die Kommission bei ihren Aufgaben, die einheitliche Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU sicherzustellen, aktiv unterstützen. Zu diesem Zweck sollte das Gremium die Kommission insbesondere in Bezug auf regulatorische, technische oder praktische Aspekte, die für die Anwendung des Unionsrechts von Belang sind, beraten und unterstützen, die Zusammenarbeit und den effektiven Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren fördern und in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen **im Einvernehmen mit der Kommission oder auf deren Ersuchen** Stellungnahmen erarbeiten. Um seine Aufgaben wirksam erfüllen zu können, sollte das Gremium auf das Fachwissen und die personellen Ressourcen eines **von der Kommission gestellten Sekretariats** zurückgreifen können. Das **von der Kommission gestellte Sekretariat** sollte das Gremium sowohl administrativ und organisatorisch als auch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen.

Gremium die Kommission bei ihren Aufgaben, die einheitliche Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU sicherzustellen, aktiv unterstützen **und fachlich beraten**. Zu diesem Zweck sollte das Gremium die Kommission insbesondere in Bezug auf regulatorische, technische oder praktische Aspekte, die für die Anwendung des Unionsrechts von Belang sind, beraten und unterstützen, die Zusammenarbeit und den effektiven Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren fördern und in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen **auf eigene Initiative oder auf Ersuchen** der Kommission Stellungnahmen erarbeiten. Um seine Aufgaben wirksam **und unabhängig** erfüllen zu können, sollte das Gremium auf das Fachwissen und die personellen Ressourcen eines **unabhängigen Büros mit eigener Rechtspersönlichkeit (im Folgenden "Büro")** zurückgreifen können. Das **Büro** sollte das Gremium sowohl administrativ und organisatorisch als auch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen **und nur Weisungen des Gremiums folgen**. **Um die Unabhängigkeit des Gremiums sicherzustellen, sollte die Finanzierung des Haushalts des Büros über eine Haushaltszeile im Gesamthaushalt der Union sichergestellt sein.**

Or. de

Änderungsantrag 232
Catherine Griset

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) **Unbeschadet der der Kommission durch die Verträge übertragenen**

Geänderter Text

(24) Das Gremium sollte die Kommission bei ihren Aufgaben, die

Befugnisse ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Kommission und das Gremium eng zusammenarbeiten und kooperieren. Insbesondere sollte das Gremium die Kommission bei ihren Aufgaben, die einheitliche Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU sicherzustellen, aktiv unterstützen. Zu diesem Zweck sollte das Gremium die Kommission insbesondere in Bezug auf regulatorische, technische oder praktische Aspekte, die für die Anwendung des Unionsrechts von Belang sind, beraten und unterstützen, die Zusammenarbeit und den effektiven Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren fördern und in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen im Einvernehmen mit der Kommission oder auf deren Ersuchen Stellungnahmen erarbeiten. Um seine Aufgaben wirksam erfüllen zu können, sollte das Gremium auf das Fachwissen und die personellen Ressourcen eines ***von der Kommission gestellten*** Sekretariats zurückgreifen können. ***Das von der Kommission gestellte*** Sekretariat sollte das Gremium sowohl administrativ und organisatorisch als auch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen.

einheitliche Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU sicherzustellen, aktiv unterstützen. Zu diesem Zweck sollte das Gremium die Kommission insbesondere in Bezug auf regulatorische, technische oder praktische Aspekte, die für die Anwendung des Unionsrechts von Belang sind, beraten und unterstützen, die Zusammenarbeit und den effektiven Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren fördern und in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen Stellungnahmen erarbeiten. Um seine Aufgaben wirksam erfüllen zu können, sollte das Gremium auf das Fachwissen und die personellen Ressourcen eines Sekretariats zurückgreifen können, ***das frei von jeglicher politischer oder wirtschaftlicher Einmischung ist. Das*** Sekretariat sollte das Gremium sowohl administrativ und organisatorisch als auch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen.

Or. fr

Änderungsantrag 233
Chiara Gemma, Vincenzo Sofo, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Unbeschadet der der Kommission durch die Verträge übertragenen Befugnisse ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Kommission und das Gremium eng zusammenarbeiten und

Geänderter Text

(24) Unbeschadet der der Kommission durch die Verträge übertragenen Befugnisse ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Kommission und das Gremium eng zusammenarbeiten und

kooperieren. Insbesondere sollte das Gremium die Kommission bei ihren Aufgaben, die einheitliche Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU sicherzustellen, aktiv unterstützen. Zu diesem Zweck sollte das Gremium die Kommission insbesondere in Bezug auf regulatorische, technische oder praktische Aspekte, die für die Anwendung des Unionsrechts von Belang sind, beraten und unterstützen, die Zusammenarbeit und den effektiven Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren fördern und in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen **im Einvernehmen mit der Kommission** oder auf **deren** Ersuchen Stellungnahmen erarbeiten. Um seine Aufgaben wirksam erfüllen zu können, sollte das Gremium auf das Fachwissen und die personellen Ressourcen eines **von der Kommission gestellten Sekretariats** zurückgreifen können. **Das von der Kommission gestellte Sekretariat** sollte das Gremium sowohl administrativ und organisatorisch als auch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen.

kooperieren. Insbesondere sollte das Gremium die Kommission bei ihren Aufgaben, die einheitliche Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU sicherzustellen, aktiv unterstützen. Zu diesem Zweck sollte das Gremium die Kommission insbesondere in Bezug auf regulatorische, technische oder praktische Aspekte, die für die Anwendung des Unionsrechts von Belang sind, beraten und unterstützen, die Zusammenarbeit und den effektiven Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren fördern und in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen **aus eigener Initiative** oder auf Ersuchen **der Kommission** Stellungnahmen erarbeiten. Um seine Aufgaben wirksam **und unabhängig** erfüllen zu können, sollte das Gremium auf das Fachwissen und die personellen Ressourcen eines **Organs der Union mit Rechtspersönlichkeit, eines unabhängigen Vorstands des Gremiums,** zurückgreifen können. **Der Vorstand des Europäischen Gremiums für Mediendienste** sollte das Gremium sowohl administrativ und organisatorisch als auch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 234 **Rob Rooken**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 24**

Vorschlag der Kommission

(24) Unbeschadet der der Kommission durch die Verträge übertragenen Befugnisse ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Kommission und das Gremium eng zusammenarbeiten und kooperieren. Insbesondere sollte das

Änderungsantrag

(24) Unbeschadet der der Kommission durch die Verträge übertragenen Befugnisse ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Kommission und das Gremium eng zusammenarbeiten und kooperieren. Insbesondere sollte das

Gremium die Kommission bei ihren Aufgaben, die einheitliche Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU sicherzustellen, aktiv unterstützen. Zu diesem Zweck sollte das Gremium die Kommission insbesondere in Bezug auf regulatorische, technische oder praktische Aspekte, die für die Anwendung des Unionsrechts von Belang sind, beraten und unterstützen, die Zusammenarbeit und den effektiven Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren fördern und in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen **im Einvernehmen mit der Kommission oder auf deren Ersuchen** Stellungnahmen erarbeiten. Um seine Aufgaben wirksam erfüllen zu können, sollte das Gremium auf das Fachwissen und die personellen Ressourcen eines **von der Kommission gestellten** Sekretariats zurückgreifen können. Das **von der Kommission gestellte** Sekretariat sollte das Gremium sowohl administrativ und organisatorisch als auch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen.

Gremium die Kommission bei ihren Aufgaben, die einheitliche Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU sicherzustellen, aktiv unterstützen. Zu diesem Zweck sollte das Gremium die Kommission insbesondere in Bezug auf regulatorische, technische oder praktische Aspekte, die für die Anwendung des Unionsrechts von Belang sind, beraten und unterstützen, die Zusammenarbeit und den effektiven Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren fördern und in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen Stellungnahmen erarbeiten. Um seine Aufgaben wirksam erfüllen zu können, sollte das Gremium auf das Fachwissen und die personellen Ressourcen eines Sekretariats zurückgreifen können. Das Sekretariat sollte das Gremium sowohl administrativ und organisatorisch als auch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 235
Morten Løkkegaard

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Unbeschadet der der Kommission durch die Verträge übertragenen Befugnisse ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Kommission und das Gremium eng zusammenarbeiten und kooperieren. Insbesondere sollte das Gremium die Kommission bei ihren Aufgaben, die einheitliche Anwendung

Geänderter Text

(24) Unbeschadet der der Kommission durch die Verträge übertragenen Befugnisse ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Kommission und das Gremium eng zusammenarbeiten und kooperieren. Insbesondere sollte das Gremium die Kommission bei ihren Aufgaben, die einheitliche Anwendung

dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU sicherzustellen, aktiv unterstützen. Zu diesem Zweck sollte das Gremium die Kommission insbesondere in Bezug auf regulatorische, technische oder praktische Aspekte, die für die Anwendung des Unionsrechts von Belang sind, beraten und unterstützen, die Zusammenarbeit und den effektiven Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren fördern und in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen **im Einvernehmen mit der Kommission oder auf deren Ersuchen** Stellungnahmen erarbeiten. Um seine Aufgaben wirksam erfüllen zu können, sollte das Gremium auf das Fachwissen und die personellen Ressourcen **eines von der Kommission gestellten** Sekretariats zurückgreifen können. Das **von der Kommission gestellte** Sekretariat sollte das Gremium sowohl administrativ und organisatorisch als auch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen.

dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU sicherzustellen, aktiv unterstützen. Zu diesem Zweck sollte das Gremium die Kommission insbesondere in Bezug auf regulatorische, technische oder praktische Aspekte, die für die Anwendung des Unionsrechts von Belang sind, beraten und unterstützen, die Zusammenarbeit und den effektiven Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren fördern und in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen Stellungnahmen erarbeiten **können**. Um seine Aufgaben wirksam erfüllen zu können, sollte das Gremium auf das Fachwissen und die personellen Ressourcen **eines unabhängigen** Sekretariats zurückgreifen können. Das Sekretariat sollte das Gremium sowohl administrativ und organisatorisch als auch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 236
Andrey Slabakov

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Unbeschadet der der Kommission durch die Verträge übertragenen Befugnisse ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Kommission und das Gremium eng zusammenarbeiten und kooperieren. Insbesondere sollte das Gremium die Kommission bei ihren Aufgaben, die einheitliche Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der

Geänderter Text

(24) Unbeschadet der der Kommission durch die Verträge übertragenen Befugnisse ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Kommission und das Gremium eng zusammenarbeiten und kooperieren. Insbesondere sollte das Gremium die Kommission bei ihren Aufgaben, die einheitliche Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der

Richtlinie 2010/13/EU sicherzustellen, aktiv unterstützen. Zu diesem Zweck sollte das Gremium die Kommission insbesondere in Bezug auf regulatorische, technische oder praktische Aspekte, die für die Anwendung des Unionsrechts von Belang sind, beraten und unterstützen, die Zusammenarbeit und den effektiven Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren fördern und in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen im Einvernehmen mit der Kommission oder auf deren Ersuchen Stellungnahmen erarbeiten. Um seine Aufgaben wirksam erfüllen zu können, sollte das Gremium auf das Fachwissen und die personellen Ressourcen *eines von der Kommission gestellten* Sekretariats zurückgreifen können. Das von *der Kommission* gestellte Sekretariat sollte das Gremium sowohl administrativ und organisatorisch *als auch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen*.

Richtlinie 2010/13/EU sicherzustellen, aktiv unterstützen. Zu diesem Zweck sollte das Gremium die Kommission insbesondere in Bezug auf regulatorische, technische oder praktische Aspekte, die für die Anwendung des Unionsrechts von Belang sind, beraten und unterstützen, die Zusammenarbeit und den effektiven Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren fördern und in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen im Einvernehmen mit der Kommission oder auf deren Ersuchen Stellungnahmen erarbeiten. Um seine Aufgaben wirksam *und unabhängig* erfüllen zu können, sollte das Gremium auf das Fachwissen und die personellen Ressourcen *eines unabhängigen dem Gremium zugewiesenen* Sekretariats zurückgreifen können. Das Sekretariat *des Europäischen Gremiums für Mediendienste* stellt dem Gremium administrative und organisatorische Unterstützung.

Or. en

Änderungsantrag 237 **François-Xavier Bellamy**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 24**

Vorschlag der Kommission

(24) Unbeschadet der der Kommission durch die Verträge übertragenen Befugnisse ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Kommission und das Gremium eng zusammenarbeiten und kooperieren. Insbesondere sollte das Gremium die Kommission bei ihren Aufgaben, die einheitliche Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU sicherzustellen, aktiv unterstützen. Zu diesem Zweck sollte

Geänderter Text

(24) Unbeschadet der der Kommission durch die Verträge übertragenen Befugnisse ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Kommission und das Gremium eng zusammenarbeiten und kooperieren. Insbesondere sollte das Gremium die Kommission bei ihren Aufgaben, die einheitliche Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU sicherzustellen, aktiv unterstützen. Zu diesem Zweck sollte

das Gremium die Kommission insbesondere in Bezug auf regulatorische, technische oder praktische Aspekte, die für die Anwendung des Unionsrechts von Belang sind, beraten und unterstützen, die Zusammenarbeit und den effektiven Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren fördern und in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen **im Einvernehmen mit der Kommission** oder auf **deren** Ersuchen Stellungnahmen erarbeiten. Um seine Aufgaben wirksam erfüllen zu können, sollte das Gremium auf das Fachwissen und die personellen Ressourcen **eines von der Kommission gestellten** Sekretariats zurückgreifen können. Das **von der Kommission gestellte** Sekretariat sollte das Gremium sowohl administrativ und organisatorisch als auch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen.

das Gremium die Kommission insbesondere in Bezug auf regulatorische, technische oder praktische Aspekte, die für die Anwendung des Unionsrechts von Belang sind, beraten und unterstützen, die Zusammenarbeit und den effektiven Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren fördern und in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen **aus eigener Initiative** oder auf Ersuchen **der Kommission** Stellungnahmen erarbeiten. Um seine Aufgaben wirksam erfüllen zu können, sollte das Gremium auf das Fachwissen und die personellen Ressourcen **eines unabhängigen** Sekretariats zurückgreifen können. Das Sekretariat sollte das Gremium sowohl administrativ und organisatorisch als auch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 238

Tomasz Frankowski, Loucas Fourlas, Peter Pollák, Michaela Šojdrová, Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Unbeschadet der der Kommission durch die Verträge übertragenen Befugnisse ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Kommission und das Gremium eng zusammenarbeiten und kooperieren. Insbesondere sollte das Gremium die Kommission bei ihren Aufgaben, die einheitliche Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU sicherzustellen, aktiv unterstützen. Zu diesem Zweck sollte das Gremium die Kommission insbesondere in Bezug auf regulatorische,

Geänderter Text

(24) Unbeschadet der der Kommission durch die Verträge übertragenen Befugnisse ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Kommission und das Gremium eng zusammenarbeiten und kooperieren. Insbesondere sollte das Gremium die Kommission bei ihren Aufgaben, die einheitliche Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU sicherzustellen, aktiv unterstützen. Zu diesem Zweck sollte das Gremium die Kommission insbesondere in Bezug auf regulatorische,

technische oder praktische Aspekte, die für die Anwendung des Unionsrechts von Belang sind, beraten und unterstützen, die Zusammenarbeit und den effektiven Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren fördern und in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen **im Einvernehmen mit der Kommission** oder auf **deren** Ersuchen Stellungnahmen erarbeiten. Um seine Aufgaben wirksam erfüllen zu können, sollte das Gremium auf das Fachwissen und die personellen Ressourcen **eines von der Kommission gestellten** Sekretariats zurückgreifen können. Das **von der Kommission gestellte** Sekretariat sollte das Gremium sowohl administrativ und organisatorisch als auch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen.

technische oder praktische Aspekte, die für die Anwendung des Unionsrechts von Belang sind, beraten und unterstützen, die Zusammenarbeit und den effektiven Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren fördern und in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen **aus eigener Initiative** oder auf Ersuchen **der Kommission** Stellungnahmen erarbeiten. Um seine Aufgaben wirksam **und unabhängig** erfüllen zu können, sollte das Gremium auf das Fachwissen und die personellen Ressourcen eines Sekretariats zurückgreifen können. Das Sekretariat sollte das Gremium sowohl administrativ und organisatorisch als auch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 239 **Petra Kammerevert**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 25**

Vorschlag der Kommission

(25) Für einen gut funktionierenden Binnenmarkt für Mediendienste ist die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen zwischen unabhängigen Medienregulierungsbehörden oder -stellen unerlässlich. In der Richtlinie 2010/13/EU ist jedoch kein Rahmen für die strukturierte Kooperation der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen vorgesehen. Seit der Überarbeitung des EU-Rahmens für audiovisuelle Mediendienste durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵², mit der sein Anwendungsbereich auf Video-Sharing-Plattformen ausgeweitet wurde, hat die

Geänderter Text

(25) Für einen gut funktionierenden Binnenmarkt für Mediendienste ist die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen zwischen unabhängigen Medienregulierungsbehörden oder -stellen unerlässlich. In der Richtlinie 2010/13/EU ist jedoch kein Rahmen für die strukturierte Kooperation der **zuständigen** nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen vorgesehen. Seit der Überarbeitung des EU-Rahmens für audiovisuelle Mediendienste durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵², mit der sein Anwendungsbereich auf Video-Sharing-Plattformen ausgeweitet wurde, hat die

Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen, insbesondere bei der Lösung grenzüberschreitender Fälle, stetig zugenommen. Eine solche Notwendigkeit ergibt sich auch aus den neuen, mit dieser Verordnung ins Visier genommenen Herausforderungen im EU-Medienumfeld und durch die Übertragung neuer Aufgaben an die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen.

⁵² Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69).

Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen den **zuständigennationalen** Regulierungsbehörden oder -stellen, insbesondere bei der Lösung grenzüberschreitender Fälle, stetig zugenommen. Eine solche Notwendigkeit ergibt sich auch aus den neuen, mit dieser Verordnung ins Visier genommenen Herausforderungen im EU-Medienumfeld und durch die Übertragung neuer Aufgaben an die **zuständigennationalen** Regulierungsbehörden oder -stellen.

⁵² Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69).

Or. de

Änderungsantrag 240
Andrey Slabakov

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Um die wirksame Durchsetzung des Medienrechts der Union zu gewährleisten, eine mögliche Umgehung der geltenden Medienvorschriften durch unseriöse Mediendiensteanbieter zu verhindern und zusätzliche Hindernisse im Binnenmarkt für Mediendienste zu vermeiden, ist es von wesentlicher Bedeutung, einen klaren,

Geänderter Text

(26) ***Im Wissen um diese Herausforderungen nahm die Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste 2020 eine Absichtserklärung, einen freiwilligen Rahmen für eine Zusammenarbeit zur Stärkung der grenzüberschreitenden Durchsetzung von Medienvorschriften zu audiovisuellen Mediendiensten und***

rechtsverbindlichen Rahmen für die wirksame und effiziente Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen zu schaffen.

Video-Sharing-Plattformen an. Um auf der Grundlage dieses freiwilligen Rahmens die **umfassende und** wirksame Durchsetzung des Medienrechts der Union zu gewährleisten, eine mögliche Umgehung der geltenden Medienvorschriften durch unseriöse Mediendiensteanbieter zu verhindern und zusätzliche Hindernisse im Binnenmarkt für Mediendienste zu vermeiden, ist es von wesentlicher Bedeutung, einen klaren, rechtsverbindlichen Rahmen für die wirksame und effiziente Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen zu schaffen.

Or. en

Änderungsantrag 241
Chiara Gemma, Vincenzo Sofo, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Um die wirksame Durchsetzung des Medienrechts der Union zu gewährleisten, eine mögliche Umgehung der geltenden Medienvorschriften durch unseriöse Mediendiensteanbieter zu verhindern und zusätzliche Hindernisse im Binnenmarkt für Mediendienste zu vermeiden, ist es von wesentlicher Bedeutung, einen klaren, rechtsverbindlichen Rahmen für die wirksame und effiziente Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen zu schaffen.

Geänderter Text

(26) **Im Wissen um diese Herausforderungen nahm die Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste 2020 eine Absichtserklärung, einen freiwilligen Rahmen für eine Zusammenarbeit zur Stärkung der grenzüberschreitenden Durchsetzung von Medienvorschriften zu audiovisuellen Mediendiensten und Video-Sharing-Plattformen an.** Um auf der Grundlage dieses freiwilligen Rahmens die **umfassende und** wirksame Durchsetzung des Medienrechts der Union zu gewährleisten, eine mögliche Umgehung der geltenden Medienvorschriften durch unseriöse Mediendiensteanbieter zu verhindern und zusätzliche Hindernisse im Binnenmarkt für Mediendienste zu vermeiden, ist es von wesentlicher Bedeutung, einen klaren, rechtsverbindlichen Rahmen für die

wirksame und effiziente Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen zu schaffen.

Or. en

Änderungsantrag 242
Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Um die wirksame Durchsetzung des Medienrechts der Union zu gewährleisten, eine mögliche Umgehung der geltenden Medienvorschriften durch unseriöse Mediendiensteanbieter zu verhindern und zusätzliche Hindernisse im Binnenmarkt für Mediendienste zu vermeiden, ist es von wesentlicher Bedeutung, einen klaren, rechtsverbindlichen Rahmen für die wirksame und effiziente Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen zu schaffen.

Geänderter Text

(26) ***Aufbauend auf dem freiwilligen Rahmen des Memorandum of Understanding der ERGA***, um die ***umfassende und*** wirksame Durchsetzung des Medienrechts der Union zu gewährleisten, eine mögliche Umgehung der geltenden Medienvorschriften durch unseriöse Mediendiensteanbieter zu verhindern und zusätzliche Hindernisse im Binnenmarkt für Mediendienste zu vermeiden, ist es von wesentlicher Bedeutung, einen klaren, rechtsverbindlichen Rahmen für die wirksame und effiziente Zusammenarbeit der ***zuständigen*** nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen zu schaffen.

Or. de

Änderungsantrag 243
Catherine Griset

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Um die wirksame Durchsetzung des Medienrechts der Union zu gewährleisten, eine mögliche Umgehung

Geänderter Text

(26) Um die wirksame Durchsetzung des Medienrechts der Union zu gewährleisten, eine mögliche Umgehung

der geltenden Medienvorschriften durch unseriöse Mediendiensteanbieter zu verhindern und **zusätzliche** Hindernisse im Binnenmarkt für Mediendienste zu **vermeiden**, ist es von wesentlicher Bedeutung, einen klaren, **rechtsverbindlichen** Rahmen für die wirksame und effiziente Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen zu schaffen.

der geltenden Medienvorschriften durch unseriöse Mediendiensteanbieter zu verhindern und **keine zusätzlichen** Hindernisse im Binnenmarkt für Mediendienste zu **errichten**, ist es von wesentlicher Bedeutung, einen klaren Rahmen für die wirksame und effiziente Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen zu schaffen.

Or. fr

Änderungsantrag 244
Chiara Gemma, Vincenzo Sofo, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Aufgrund des europaweiten Charakters von Video-Sharing-Plattformen müssen die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen über ein spezielles Instrument verfügen, um die Zuschauer von Video-Sharing-Plattform-Diensten vor bestimmten illegalen und schädlichen Inhalten, einschließlich kommerzieller Kommunikation, zu schützen. **Insbesondere** ist ein Mechanismus erforderlich, der es jeder zuständigen nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle ermöglicht, ihre Amtskollegen aufzufordern, notwendige und verhältnismäßige Maßnahmen zur Durchsetzung der sich aus diesem Artikel ergebenden Verpflichtungen gegenüber Anbietern von Video-Sharing-Plattformen zu ergreifen. Führt die Nutzung eines solchen Mechanismus nicht zu einer gütlichen Lösung, kann die Freiheit der Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat nur eingeschränkt werden, sofern die in Artikel 3 der

Geänderter Text

(27) Aufgrund des europaweiten Charakters von Video-Sharing-Plattformen müssen die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen über ein spezielles Instrument verfügen, um die Zuschauer von Video-Sharing-Plattform-Diensten vor bestimmten illegalen und schädlichen Inhalten, einschließlich kommerzieller Kommunikation, zu schützen. **Unbeschadet des Ursprungslandprinzips** ist insbesondere ein Mechanismus erforderlich, der es jeder zuständigen nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle ermöglicht, ihre Amtskollegen aufzufordern, notwendige und verhältnismäßige Maßnahmen zur Durchsetzung der sich aus diesem Artikel ergebenden Verpflichtungen gegenüber Anbietern von Video-Sharing-Plattformen zu ergreifen. Führt die Nutzung eines solchen Mechanismus nicht zu einer gütlichen Lösung, kann die Freiheit der Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat nur eingeschränkt

Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des *Rates*⁵³ genannten Bedingungen erfüllt sind und das darin festgelegte Verfahren eingehalten wird.

werden, sofern die in Artikel 3 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des *Rates*⁵³ genannten Bedingungen erfüllt sind und das darin festgelegte Verfahren eingehalten wird.

⁵³ *Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“)* (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 245 Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Aufgrund des europaweiten **Charakters** von Video-Sharing-Plattformen müssen die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen über ein spezielles Instrument verfügen, um die **Zuschauer** von Video-Sharing-Plattform-Diensten vor bestimmten **illegalen und** schädlichen Inhalten, einschließlich kommerzieller Kommunikation, zu schützen. Insbesondere ist ein Mechanismus erforderlich, der es jeder zuständigen nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle ermöglicht, ihre Amtskollegen aufzufordern, notwendige und verhältnismäßige Maßnahmen zur Durchsetzung der sich aus diesem Artikel ergebenden Verpflichtungen gegenüber Anbietern von Video-Sharing-Plattformen zu ergreifen. Führt die Nutzung eines

Geänderter Text

(27) Aufgrund des europaweiten **Agierens** von Video-Sharing-Plattformen müssen die **zuständigen** nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen über ein spezielles Instrument verfügen, um die **Nutzer** von Video-Sharing-Plattform-Diensten vor bestimmten schädlichen Inhalten, einschließlich kommerzieller Kommunikation, zu schützen. Insbesondere ist ein Mechanismus erforderlich, der es jeder zuständigen nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle ermöglicht, ihre Amtskollegen aufzufordern, notwendige und verhältnismäßige Maßnahmen zur Durchsetzung der sich aus diesem Artikel ergebenden Verpflichtungen gegenüber Anbietern von Video-Sharing-Plattformen zu ergreifen. Führt die Nutzung eines solchen Mechanismus nicht zu einer

solchen Mechanismus nicht zu einer gütlichen Lösung, kann die Freiheit der Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat nur eingeschränkt werden, sofern die in Artikel 3 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵³ genannten Bedingungen erfüllt sind und das darin festgelegte Verfahren eingehalten wird.

gütlichen Lösung, kann die Freiheit der Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat nur eingeschränkt werden, sofern die in Artikel 3 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵³ genannten Bedingungen erfüllt sind und das darin festgelegte Verfahren eingehalten wird.

⁵³ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

⁵³ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

Or. de

Begründung

Illegale Inhalte unterliegen den Regelungen der Verordnung (EU) 2022/2065 (Digitale Dienste-Gesetz).

Änderungsantrag 246
Diana Riba i Giner, Daniel Freund, Marcel Kolaja

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Die Gewährleistung einer **einheitlichen Regulierungspraxis in Bezug auf diese** Verordnung und die Richtlinie 2010/13/EU ist von wesentlicher Bedeutung. Zu diesem Zweck und als Beitrag zu einer einheitlichen Umsetzung des EU-Medienrechts kann die Kommission erforderlichenfalls Leitlinien zu Fragen herausgeben, die sowohl unter diese Verordnung als auch unter die

Geänderter Text

(28) Die Gewährleistung einer **wirksamen Anwendung dieser** Verordnung und der Richtlinie 2010/13/EU ist von wesentlicher Bedeutung. Zu diesem Zweck und als Beitrag zu einer einheitlichen Umsetzung des EU-Medienrechts kann die Kommission erforderlichenfalls Leitlinien zu Fragen herausgeben, die sowohl unter diese Verordnung als auch unter die

Richtlinie 2010/13/EU fallen. Bei der Entscheidung über die Herausgabe von Leitlinien sollte die Kommission insbesondere Regulierungsfragen berücksichtigen, die eine erhebliche Anzahl von Mitgliedstaaten betreffen oder ein grenzüberschreitendes Element aufweisen. Dies gilt insbesondere für nationale Maßnahmen gemäß Artikel 7a der Richtlinie 2010/13/EU über die angemessene Herausstellung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse. Als Beitrag zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt und zur Einhaltung des Grundrechts auf Information gemäß Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Union ist es angesichts der Fülle an Informationen und der zunehmenden Nutzung digitaler Mittel für den Zugang zu den Medien wichtig, die Herausstellung von Inhalten von allgemeinem Interesse sicherzustellen. Im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen der auf der Grundlage von Artikel 7a ergriffenen nationalen Maßnahmen auf das Funktionieren des Medienbinnenmarktes, ist es wichtig, dass die Kommission im Sinne der Rechtssicherheit in diesem Bereich Leitlinien herausgibt. ***Darüber hinaus wäre es sinnvoll, Leitlinien für nationale Maßnahmen bereitzustellen, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU ergriffen wurden, um dafür zu sorgen, dass zugängliche, genaue und aktuelle Informationen über die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich öffentlich verfügbar sind. Bei der Ausarbeitung ihrer Leitlinien sollte die Kommission vom Gremium unterstützt werden. Das Gremium sollte der Kommission, abhängig von den jeweiligen Bereichen und Themen der Leitlinien, insbesondere sein regulatorisches, technisches und praktisches Fachwissen zur Verfügung stellen.***

Richtlinie 2010/13/EU fallen. Bei der Entscheidung über die Herausgabe von Leitlinien sollte die Kommission insbesondere Regulierungsfragen berücksichtigen, die eine erhebliche Anzahl von Mitgliedstaaten betreffen oder ein grenzüberschreitendes Element aufweisen. Dies gilt insbesondere für nationale Maßnahmen gemäß Artikel 7a der Richtlinie 2010/13/EU über die angemessene Herausstellung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse. Als Beitrag zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt und zur Einhaltung des Grundrechts auf Information gemäß Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Union ist es angesichts der Fülle an Informationen und der zunehmenden Nutzung digitaler Mittel für den Zugang zu den Medien wichtig, die Herausstellung von Inhalten von allgemeinem Interesse sicherzustellen. Im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen der auf der Grundlage von Artikel 7a ergriffenen nationalen Maßnahmen auf das Funktionieren des Medienbinnenmarktes, ist es wichtig, dass die Kommission im Sinne der Rechtssicherheit in diesem Bereich Leitlinien herausgibt.

Or. en

Änderungsantrag 247
Monica Semedo, Anna Júlia Donáth

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Die Gewährleistung einer einheitlichen Regulierungspraxis in Bezug auf diese Verordnung und die Richtlinie 2010/13/EU ist von wesentlicher Bedeutung. Zu diesem Zweck und als Beitrag zu einer einheitlichen Umsetzung des EU-Medienrechts kann die Kommission erforderlichenfalls Leitlinien zu Fragen herausgeben, die sowohl unter diese Verordnung als auch unter die Richtlinie 2010/13/EU fallen. Bei der Entscheidung über die Herausgabe von Leitlinien sollte die Kommission insbesondere Regulierungsfragen berücksichtigen, die eine erhebliche Anzahl von Mitgliedstaaten betreffen oder ein grenzüberschreitendes Element aufweisen. Dies gilt insbesondere für nationale Maßnahmen gemäß Artikel 7a der Richtlinie 2010/13/EU über die angemessene Herausstellung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse. Als Beitrag zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt und zur Einhaltung des Grundrechts auf Information gemäß Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Union ist es angesichts der Fülle an Informationen und der zunehmenden Nutzung digitaler Mittel für den Zugang zu den Medien wichtig, die Herausstellung von Inhalten von allgemeinem Interesse sicherzustellen. Im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen der auf der Grundlage von Artikel 7a ergriffenen nationalen Maßnahmen auf das Funktionieren des Medienbinnenmarktes, ist es wichtig, dass die Kommission im Sinne der Rechtssicherheit in diesem Bereich Leitlinien herausgibt. **Darüber**

Geänderter Text

(28) Die Gewährleistung einer einheitlichen Regulierungspraxis in Bezug auf diese Verordnung und die Richtlinie 2010/13/EU ist von wesentlicher Bedeutung. Zu diesem Zweck und als Beitrag zu einer einheitlichen Umsetzung des EU-Medienrechts kann die Kommission erforderlichenfalls Leitlinien zu Fragen herausgeben, die sowohl unter diese Verordnung als auch unter die Richtlinie 2010/13/EU fallen. Bei der Entscheidung über die Herausgabe von Leitlinien sollte die Kommission insbesondere Regulierungsfragen berücksichtigen, die eine erhebliche Anzahl von Mitgliedstaaten betreffen oder ein grenzüberschreitendes Element aufweisen. Dies gilt insbesondere für nationale Maßnahmen gemäß Artikel 7a der Richtlinie 2010/13/EU über die angemessene Herausstellung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse. Als Beitrag zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt und zur Einhaltung des Grundrechts auf Information gemäß Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Union ist es angesichts der Fülle an Informationen und der zunehmenden Nutzung digitaler Mittel für den Zugang zu den Medien wichtig, die Herausstellung von Inhalten von allgemeinem Interesse sicherzustellen. Im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen der auf der Grundlage von Artikel 7a ergriffenen nationalen Maßnahmen auf das Funktionieren des Medienbinnenmarktes, ist es wichtig, dass die Kommission im Sinne der Rechtssicherheit in diesem Bereich Leitlinien herausgibt.

hinaus wäre es sinnvoll, Leitlinien für nationale Maßnahmen bereitzustellen, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU ergriffen wurden, um dafür zu sorgen, dass zugängliche, genaue und aktuelle Informationen über die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich öffentlich verfügbar sind. Bei der Ausarbeitung ihrer Leitlinien sollte die Kommission vom Gremium unterstützt werden. Das Gremium sollte der Kommission, abhängig von den jeweiligen Bereichen und Themen der Leitlinien, insbesondere sein regulatorisches, technisches und praktisches Fachwissen zur Verfügung stellen.

Or. en

Änderungsantrag 248
Emmanuel Maurel, Stelios Kouloglou

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) **Die Gewährleistung einer einheitlichen Regulierungspraxis in Bezug auf diese Verordnung und die Richtlinie 2010/13/EU ist von wesentlicher Bedeutung.** Zu diesem Zweck **und als Beitrag zu einer einheitlichen Umsetzung des EU-Medienrechts** kann die Kommission erforderlichenfalls Leitlinien zu Fragen herausgeben, die sowohl unter diese Verordnung als auch unter die Richtlinie 2010/13/EU fallen. Bei der Entscheidung über die Herausgabe von Leitlinien sollte die Kommission insbesondere Regulierungsfragen berücksichtigen, die eine erhebliche Anzahl von Mitgliedstaaten betreffen oder ein grenzüberschreitendes Element aufweisen. **Dies gilt insbesondere für nationale Maßnahmen gemäß Artikel 7a**

Geänderter Text

(28) **Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass diese Verordnung und die Richtlinie 2010/13/EU wirksam angewandt werden.** Zu diesem Zweck kann die Kommission erforderlichenfalls Leitlinien zu Fragen herausgeben, die sowohl unter diese Verordnung als auch unter die Richtlinie 2010/13/EU fallen. Bei der Entscheidung über die Herausgabe von Leitlinien sollte die Kommission insbesondere Regulierungsfragen berücksichtigen, die eine erhebliche Anzahl von Mitgliedstaaten betreffen oder ein grenzüberschreitendes Element aufweisen. Als Beitrag zur Einhaltung des Grundrechts auf Information gemäß Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Union ist es angesichts der Fülle an Informationen und der zunehmenden Nutzung digitaler Mittel

der Richtlinie 2010/13/EU über die angemessene Herausstellung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse. Als Beitrag zur *Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt und zur* Einhaltung des Grundrechts auf Information gemäß Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Union ist es angesichts der Fülle an Informationen und der zunehmenden Nutzung digitaler Mittel für den Zugang zu den Medien wichtig, die Herausstellung von Inhalten von allgemeinem Interesse sicherzustellen. *Im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen der auf der Grundlage von Artikel 7a ergriffenen nationalen Maßnahmen auf das Funktionieren des Medienbinnenmarktes, ist es wichtig, dass die Kommission im Sinne der Rechtssicherheit in diesem Bereich Leitlinien herausgibt.* Darüber hinaus wäre es sinnvoll, Leitlinien für nationale Maßnahmen bereitzustellen, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU ergriffen wurden, *um dafür zu sorgen, dass* zugängliche, genaue und aktuelle Informationen über die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich öffentlich verfügbar sind. Bei der Ausarbeitung ihrer Leitlinien sollte die Kommission vom Gremium unterstützt werden. Das Gremium sollte der Kommission, abhängig von den jeweiligen Bereichen und Themen der Leitlinien, insbesondere sein *regulatorisches,* technisches und praktisches Fachwissen zur Verfügung stellen.

für den Zugang zu den Medien wichtig, die Herausstellung von Inhalten von allgemeinem Interesse sicherzustellen. *In diesen Leitlinien sollte die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Kulturbereich geachtet werden, um den Medienpluralismus zu fördern, und bestehende nationale Maßnahmen zur Herausstellung sollten nicht beeinträchtigt werden.* Darüber hinaus wäre es sinnvoll, Leitlinien für nationale Maßnahmen bereitzustellen, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU ergriffen wurden, *damit* zugängliche, genaue und aktuelle Informationen über die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich öffentlich verfügbar sind. Bei der Ausarbeitung ihrer Leitlinien sollte die Kommission vom Gremium unterstützt werden. Das Gremium sollte der Kommission, abhängig von den jeweiligen Bereichen und Themen der Leitlinien, insbesondere sein *Herausstellung,* technisches und praktisches Fachwissen zur Verfügung stellen.

Or. fr

Änderungsantrag 249
Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

(28) Die Gewährleistung einer **einheitlichen Regulierungspraxis in Bezug auf diese** Verordnung und **die** Richtlinie 2010/13/EU ist von wesentlicher Bedeutung. **Zu diesem Zweck und** als Beitrag zu einer einheitlichen Umsetzung des EU-Medienrechts kann die Kommission erforderlichenfalls Leitlinien zu Fragen herausgeben, die sowohl unter diese Verordnung als auch unter die Richtlinie 2010/13/EU fallen. Bei der Entscheidung über die Herausgabe von Leitlinien sollte die Kommission insbesondere Regulierungsfragen berücksichtigen, die eine erhebliche Anzahl von Mitgliedstaaten betreffen oder ein grenzüberschreitendes Element aufweisen. **Dies gilt insbesondere für nationale Maßnahmen gemäß Artikel 7a der Richtlinie 2010/13/EU über die angemessene Herausstellung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse.** Als Beitrag zur **Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt und** zur Einhaltung des Grundrechts auf Information gemäß Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Union ist es angesichts der Fülle an Informationen und der zunehmenden Nutzung digitaler Mittel für den Zugang zu den Medien wichtig, die Herausstellung von Inhalten von allgemeinem Interesse sicherzustellen. Im Hinblick auf die **möglichen Auswirkungen der auf der Grundlage von Artikel 7a ergriffenen nationalen Maßnahmen auf das Funktionieren des Medienbinnenmarktes, ist es wichtig, dass die Kommission im Sinne der Rechtssicherheit in diesem Bereich Leitlinien herausgibt.** Darüber hinaus wäre es sinnvoll, Leitlinien für nationale Maßnahmen bereitzustellen, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU ergriffen wurden, um dafür zu sorgen, dass zugängliche, genaue und aktuelle Informationen über die

(28) Die Gewährleistung einer **kohärenten Anwendung dieser** Verordnung und **der** Richtlinie 2010/13/EU ist von wesentlicher Bedeutung. Als Beitrag zu einer einheitlichen Umsetzung des EU-Medienrechts kann die Kommission erforderlichenfalls Leitlinien zu Fragen herausgeben, die sowohl unter diese Verordnung als auch unter die Richtlinie 2010/13/EU fallen. Bei der Entscheidung über die Herausgabe von Leitlinien sollte die Kommission insbesondere Regulierungsfragen berücksichtigen, die eine erhebliche Anzahl von Mitgliedstaaten betreffen oder ein grenzüberschreitendes Element aufweisen. Als Beitrag zur Einhaltung des Grundrechts auf Information gemäß Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Union ist es angesichts der Fülle an Informationen und der zunehmenden Nutzung digitaler Mittel für den Zugang zu den Medien wichtig, die Herausstellung von Inhalten von allgemeinem Interesse sicherzustellen. **Diese Leitlinien sollten die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in kulturellen Angelegenheiten im Hinblick auf die Förderung des Medienpluralismus respektieren, auf Prinzipien beruhen und keine Auswirkungen auf bestehende nationale Maßnahmen zur Herausstellung haben.** Darüber hinaus wäre es sinnvoll, Leitlinien für nationale Maßnahmen bereitzustellen, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU ergriffen wurden, um dafür zu sorgen, dass zugängliche, genaue und aktuelle Informationen über die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich öffentlich verfügbar sind. Bei der Ausarbeitung ihrer Leitlinien sollte die Kommission vom Gremium unterstützt werden. Das Gremium sollte der Kommission insbesondere sein regulatorisches, technisches und praktisches Fachwissen **betreffend die**

Eigentumsverhältnisse im Medienbereich öffentlich verfügbar sind. Bei der Ausarbeitung ihrer Leitlinien sollte die Kommission vom Gremium unterstützt werden. Das Gremium sollte der Kommission, **abhängig von den jeweiligen Bereichen und Themen der Leitlinien**, insbesondere sein regulatorisches, technisches und praktisches Fachwissen zur Verfügung stellen.

Bereiche und Themen der Leitlinien zur Verfügung stellen.

Or. de

Änderungsantrag 250
Andrey Slabakov

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Die Gewährleistung einer einheitlichen Regulierungspraxis in Bezug auf diese Verordnung und die Richtlinie 2010/13/EU ist von wesentlicher Bedeutung. Zu diesem Zweck und als Beitrag zu einer einheitlichen Umsetzung des EU-Medienrechts kann die Kommission erforderlichenfalls Leitlinien zu Fragen herausgeben, die sowohl unter diese Verordnung als auch unter die Richtlinie 2010/13/EU fallen. Bei der Entscheidung über die Herausgabe von Leitlinien sollte die Kommission insbesondere Regulierungsfragen berücksichtigen, die eine erhebliche Anzahl von Mitgliedstaaten betreffen oder ein grenzüberschreitendes Element aufweisen. Dies gilt insbesondere für nationale Maßnahmen gemäß Artikel 7a der Richtlinie 2010/13/EU über die angemessene Herausstellung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse. Als Beitrag zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt und zur Einhaltung des Grundrechts auf Information gemäß Artikel 11 der Charta

Geänderter Text

(28) Die Gewährleistung einer einheitlichen Regulierungspraxis in Bezug auf diese Verordnung und die Richtlinie 2010/13/EU ist von wesentlicher Bedeutung. Zu diesem Zweck und als Beitrag zu einer einheitlichen Umsetzung des EU-Medienrechts kann die Kommission erforderlichenfalls Leitlinien zu Fragen herausgeben, die sowohl unter diese Verordnung als auch unter die Richtlinie 2010/13/EU fallen. Bei der Entscheidung über die Herausgabe von Leitlinien sollte die Kommission insbesondere Regulierungsfragen berücksichtigen, die eine erhebliche Anzahl von Mitgliedstaaten betreffen oder ein grenzüberschreitendes Element aufweisen. Dies gilt insbesondere für nationale Maßnahmen gemäß Artikel 7a der Richtlinie 2010/13/EU über die angemessene Herausstellung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse. Als Beitrag zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt und zur Einhaltung des Grundrechts auf Information gemäß Artikel 11 der Charta

der Grundrechte der Union ist es angesichts der Fülle an Informationen und der zunehmenden Nutzung digitaler Mittel für den Zugang zu den Medien wichtig, die Herausstellung von Inhalten von allgemeinem Interesse sicherzustellen. Im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen der auf der Grundlage von Artikel 7a ergriffenen nationalen Maßnahmen auf das Funktionieren des Medienbinnenmarktes, ist es wichtig, dass die Kommission im Sinne der Rechtssicherheit in diesem Bereich Leitlinien herausgibt. Darüber hinaus wäre es sinnvoll, Leitlinien für nationale Maßnahmen bereitzustellen, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU ergriffen wurden, um dafür zu sorgen, dass zugängliche, genaue und aktuelle Informationen über die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich öffentlich verfügbar sind. Bei der Ausarbeitung ihrer Leitlinien sollte die Kommission vom Gremium unterstützt werden. Das Gremium sollte der Kommission, abhängig von den jeweiligen Bereichen und Themen der Leitlinien, insbesondere sein regulatorisches, technisches und praktisches Fachwissen zur Verfügung stellen.

der Grundrechte der Union ist es angesichts der Fülle an Informationen und der zunehmenden Nutzung digitaler Mittel für den Zugang zu den Medien wichtig, die Herausstellung von Inhalten von allgemeinem Interesse sicherzustellen. ***In diesen Leitlinien ist die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in kulturellen Angelegenheiten zu wahren, um den Medienpluralismus zu fördern, den Grundsätzen Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass sie keine Auswirkungen auf bestehende nationale Maßnahmen in Bezug auf die Herausstellung haben.*** Im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen der auf der Grundlage von Artikel 7a ergriffenen nationalen Maßnahmen auf das Funktionieren des Medienbinnenmarktes, ist es wichtig, dass die Kommission im Sinne der Rechtssicherheit in diesem Bereich Leitlinien herausgibt. Darüber hinaus wäre es sinnvoll, Leitlinien für nationale Maßnahmen bereitzustellen, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU ergriffen wurden, um dafür zu sorgen, dass zugängliche, genaue und aktuelle Informationen über die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich öffentlich verfügbar sind. Bei der Ausarbeitung ihrer Leitlinien sollte die Kommission vom Gremium unterstützt werden. Das Gremium sollte der Kommission, abhängig von den jeweiligen Bereichen und Themen der Leitlinien, insbesondere sein regulatorisches, technisches und praktisches Fachwissen zur Verfügung stellen.

Or. en

Änderungsantrag 251

Irena Joveva, Laurence Farreng, Ilana Cicurel, Ramona Strugariu, Salima Yenbou

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 28

(28) Die Gewährleistung einer einheitlichen Regulierungspraxis in Bezug auf diese Verordnung und die Richtlinie 2010/13/EU ist von wesentlicher Bedeutung. Zu diesem Zweck und als Beitrag zu einer einheitlichen Umsetzung des EU-Medienrechts **kann** die Kommission erforderlichenfalls Leitlinien zu Fragen herausgeben, die sowohl unter diese Verordnung als auch unter die Richtlinie 2010/13/EU fallen. Bei der Entscheidung über die Herausgabe von Leitlinien sollte die Kommission insbesondere Regulierungsfragen berücksichtigen, die eine erhebliche Anzahl von Mitgliedstaaten betreffen oder ein grenzüberschreitendes Element aufweisen. Dies gilt insbesondere für nationale Maßnahmen gemäß Artikel 7a der Richtlinie 2010/13/EU über die angemessene Herausstellung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse. Als Beitrag zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt und zur Einhaltung des Grundrechts auf Information gemäß Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Union ist es angesichts der Fülle an Informationen und der zunehmenden Nutzung digitaler Mittel für den Zugang zu den Medien wichtig, die Herausstellung von Inhalten von allgemeinem Interesse sicherzustellen. Im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen der auf der Grundlage von Artikel 7a ergriffenen nationalen Maßnahmen auf das Funktionieren des Medienbinnenmarktes, ist es wichtig, dass die Kommission im Sinne der Rechtssicherheit in diesem Bereich Leitlinien herausgibt. Darüber hinaus wäre es sinnvoll, Leitlinien für nationale Maßnahmen bereitzustellen, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU ergriffen wurden, um dafür zu sorgen, dass zugängliche, genaue und aktuelle Informationen über die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich öffentlich verfügbar sind. Bei der

(28) Die Gewährleistung einer einheitlichen Regulierungspraxis in Bezug auf diese Verordnung und die Richtlinie 2010/13/EU ist von wesentlicher Bedeutung. Zu diesem Zweck und als Beitrag zu einer einheitlichen Umsetzung des EU-Medienrechts **sollte** die Kommission erforderlichenfalls Leitlinien zu Fragen herausgeben, die sowohl unter diese Verordnung als auch unter die Richtlinie 2010/13/EU fallen. Bei der Entscheidung über die Herausgabe von Leitlinien sollte die Kommission insbesondere Regulierungsfragen berücksichtigen, die eine erhebliche Anzahl von Mitgliedstaaten betreffen oder ein grenzüberschreitendes Element aufweisen. Dies gilt insbesondere für nationale Maßnahmen gemäß Artikel 7a der Richtlinie 2010/13/EU über die angemessene Herausstellung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse. Als Beitrag zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt und zur Einhaltung des Grundrechts auf Information gemäß Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Union ist es angesichts der Fülle an Informationen und der zunehmenden Nutzung digitaler Mittel für den Zugang zu den Medien wichtig, die Herausstellung von Inhalten von allgemeinem Interesse sicherzustellen. Im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen der auf der Grundlage von Artikel 7a ergriffenen nationalen Maßnahmen auf das Funktionieren des Medienbinnenmarktes, ist es wichtig, dass die Kommission im Sinne der Rechtssicherheit in diesem Bereich Leitlinien herausgibt. Darüber hinaus wäre es sinnvoll, Leitlinien für nationale Maßnahmen bereitzustellen, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU ergriffen wurden, um dafür zu sorgen, dass zugängliche, genaue und aktuelle Informationen über die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich öffentlich verfügbar sind. Bei der

Ausarbeitung ihrer Leitlinien sollte die Kommission vom Gremium unterstützt werden. Das Gremium sollte der Kommission, abhängig von den jeweiligen Bereichen und Themen der Leitlinien, insbesondere sein regulatorisches, technisches und praktisches Fachwissen zur Verfügung stellen.

Ausarbeitung ihrer Leitlinien sollte die Kommission vom Gremium unterstützt werden. Das Gremium sollte der Kommission, abhängig von den jeweiligen Bereichen und Themen der Leitlinien, insbesondere sein regulatorisches, technisches und praktisches Fachwissen zur Verfügung stellen.

Or. en

Änderungsantrag 252
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Die Gewährleistung einer einheitlichen Regulierungspraxis in Bezug auf diese Verordnung und die Richtlinie 2010/13/EU ist von wesentlicher Bedeutung. Zu diesem Zweck und als Beitrag zu einer einheitlichen Umsetzung des EU-Medienrechts kann die Kommission erforderlichenfalls Leitlinien zu Fragen herausgeben, die sowohl unter diese Verordnung als auch unter die Richtlinie 2010/13/EU fallen. Bei der Entscheidung über die Herausgabe von Leitlinien sollte die Kommission insbesondere Regulierungsfragen berücksichtigen, die eine erhebliche Anzahl von Mitgliedstaaten betreffen oder ein grenzüberschreitendes Element aufweisen. Dies gilt insbesondere für nationale Maßnahmen gemäß Artikel 7a der Richtlinie 2010/13/EU über die angemessene Herausstellung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse. Als Beitrag zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt und zur Einhaltung des Grundrechts auf Information gemäß Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Union ist es angesichts der Fülle an Informationen und

Geänderter Text

(28) Die Gewährleistung einer einheitlichen Regulierungspraxis in Bezug auf diese Verordnung und die Richtlinie 2010/13/EU ist von wesentlicher Bedeutung. Zu diesem Zweck und als Beitrag zu einer einheitlichen Umsetzung des EU-Medienrechts kann die Kommission erforderlichenfalls Leitlinien zu Fragen herausgeben, die sowohl unter diese Verordnung als auch unter die Richtlinie 2010/13/EU fallen. Bei der Entscheidung über die Herausgabe von Leitlinien sollte die Kommission insbesondere Regulierungsfragen berücksichtigen, die eine erhebliche Anzahl von Mitgliedstaaten betreffen oder ein grenzüberschreitendes Element aufweisen. Dies gilt insbesondere für nationale Maßnahmen gemäß Artikel 7a der Richtlinie 2010/13/EU über die angemessene Herausstellung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse. Als Beitrag zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt und zur Einhaltung des Grundrechts auf Information gemäß Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Union ist es angesichts der Fülle an Informationen und

der zunehmenden Nutzung digitaler Mittel für den Zugang zu den Medien wichtig, die Herausstellung von Inhalten von allgemeinem Interesse sicherzustellen. **Im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen der auf der Grundlage von Artikel 7a ergriffenen nationalen Maßnahmen auf das Funktionieren des Medienbinnenmarktes, ist es wichtig, dass die Kommission im Sinne der Rechtssicherheit in diesem Bereich Leitlinien herausgibt.** Darüber hinaus wäre es sinnvoll, Leitlinien für nationale Maßnahmen bereitzustellen, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU ergriffen wurden, um dafür zu sorgen, dass zugängliche, genaue und aktuelle Informationen über die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich öffentlich verfügbar sind. Bei der Ausarbeitung ihrer Leitlinien sollte die Kommission vom Gremium unterstützt werden. Das Gremium sollte der Kommission, abhängig von den jeweiligen Bereichen und Themen der Leitlinien, insbesondere sein regulatorisches, technisches und praktisches Fachwissen zur Verfügung stellen.

der zunehmenden Nutzung digitaler Mittel für den Zugang zu den Medien wichtig, die Herausstellung von Inhalten von allgemeinem Interesse sicherzustellen. **In diesen Leitlinien ist die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in kulturellen Angelegenheiten zu wahren, um den Medienpluralismus zu fördern und sicherzustellen, dass sie keine Auswirkungen auf bestehende nationale Maßnahmen in Bezug auf die Herausstellung haben.** Darüber hinaus wäre es sinnvoll, Leitlinien für nationale Maßnahmen bereitzustellen, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU ergriffen wurden, um dafür zu sorgen, dass zugängliche, genaue und aktuelle Informationen über die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich öffentlich verfügbar sind. Bei der Ausarbeitung ihrer Leitlinien sollte die Kommission vom Gremium unterstützt werden. Das Gremium sollte der Kommission, abhängig von den jeweiligen Bereichen und Themen der Leitlinien, insbesondere sein regulatorisches, technisches und praktisches Fachwissen zur Verfügung stellen.

Or. en

Änderungsantrag 253
Diana Riba i Giner, Daniel Freund, Marcel Kolaja

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28a) Eine Mindestharmonisierung der Regelungen zum Eigentum an Medienunternehmen in der Europäischen Union ist eine der Grundlagen für die Gewährleistung einer fairen Pluralität und den Schutz eines fairen Wettbewerbs zwischen den Mediendienstanbietern auf dem europäischen Medienmarkt sowie für

die Wahrung des Rechts der Verbraucher auf Zugang zu einer Vielzahl unterschiedlicher Informationen und Meinungen in unparteiischer und pluralistischer Weise. Dazu sollten bestimmte politisch exponierte Personen gemäß Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2015/849, wie Staats- und Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre, Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane nach ihrer Ernennung ihre Geschäftsbeziehungen mit einem Mediendiensteanbieter beenden.

Or. en

Änderungsantrag 254
Monica Semedo, Anna Júlia Donáth

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(28a) **Transparenz in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich ist eine Voraussetzung für ein umfassendes Verständnis der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich in Europa und sorgt dafür, dass Medienpluralismus wirksam gestaltet wird. Eine Datenbank über Medieneigentumsverhältnisse stellt eine wertvolle Ressource für die Bürgerinnen und Bürger und ein breites Spektrum an Interessenträgern dar, die umfassende Erfassung dieser Informationen bleibt jedoch eine Herausforderung. Deshalb beteiligen sich die Mitgliedstaaten und das Gremium aktiv an der Erfassung, Aktualisierung und Verbreitung von Informationen über Eigentumsverhältnisse im Medienbereich.***

Änderungsantrag 255
Monica Semedo, Anna Júlia Donáth

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28b) Die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen, die gemäß der Richtlinie 2010/13/EU eingerichtet wurden, unterhalten eine Datenbank über Medieneigentumsverhältnisse, um das öffentliche Interesse zu schützen, da die Medien zur öffentlichen Meinungsbildung beitragen und einen direkten Einfluss auf das Ergebnis von Wahlen haben. Die Kommission stellt Leitlinien für nationale Maßnahmen bereit, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU ergriffen wurden, um dafür zu sorgen, dass zugängliche, genaue und aktuelle Informationen über die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich öffentlich verfügbar sind. Bei der Ausarbeitung ihrer Leitlinien sollte die Kommission vom Gremium unterstützt werden. Das Gremium sollte der Kommission, abhängig von den jeweiligen Bereichen und Themen der Leitlinien, insbesondere sein regulatorisches, technisches und praktisches Fachwissen zur Verfügung stellen.

Änderungsantrag 256
Isabella Adinolfi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Um angesichts der technologischen Entwicklungen im Binnenmarkt gleiche Wettbewerbsbedingungen bei der Bereitstellung verschiedener audiovisueller Mediendienste zu gewährleisten, müssen gemeinsame technische Vorschriften für Geräte festgelegt werden, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten und deren Nutzung steuern oder verwalten oder mithilfe digitaler Signale audiovisuelle Inhalte von der Quelle bis zum Ziel übertragen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, zu vermeiden, dass durch unterschiedliche technische Standards Hindernisse und zusätzliche Kosten für die Branche und die Verbraucher entstehen, und gleichzeitig Lösungen **für** die Umsetzung der bestehenden Verpflichtungen in Bezug auf audiovisuelle Mediendienste zu fördern.

Geänderter Text

(29) Um angesichts der technologischen Entwicklungen im Binnenmarkt gleiche Wettbewerbsbedingungen bei der Bereitstellung verschiedener audiovisueller Mediendienste zu gewährleisten, müssen gemeinsame technische Vorschriften **und EU-weit harmonisierte Standards** für Geräte, **einschließlich Fernbedienungen**, festgelegt werden, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten und deren Nutzung steuern oder verwalten oder mithilfe digitaler Signale audiovisuelle Inhalte von der Quelle bis zum Ziel übertragen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, zu vermeiden, dass durch unterschiedliche technische Standards Hindernisse und zusätzliche Kosten für die Branche und die Verbraucher entstehen, und gleichzeitig Lösungen, **wie der Standard Hybrid Broadcast Broadband TV, der** die Umsetzung der bestehenden Verpflichtungen in Bezug auf audiovisuelle Mediendienste **unterstützt**, zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 257
Massimiliano Smeriglio, Sylvie Guillaume

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Um angesichts der technologischen Entwicklungen im Binnenmarkt gleiche Wettbewerbsbedingungen bei der Bereitstellung verschiedener audiovisueller Mediendienste zu gewährleisten, müssen gemeinsame technische Vorschriften für Geräte festgelegt werden, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten und deren Nutzung steuern oder verwalten oder

Geänderter Text

(29) Um angesichts der technologischen Entwicklungen im Binnenmarkt gleiche Wettbewerbsbedingungen bei der Bereitstellung verschiedener audiovisueller Mediendienste zu gewährleisten, müssen gemeinsame technische Vorschriften **und harmonisierte europäische Standards** für Geräte festgelegt werden, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten und

mithilfe digitaler Signale audiovisuelle Inhalte von der Quelle bis zum Ziel übertragen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, zu vermeiden, dass durch unterschiedliche technische Standards Hindernisse und zusätzliche Kosten für die Branche und die Verbraucher entstehen, und gleichzeitig Lösungen **für** die Umsetzung der bestehenden Verpflichtungen in Bezug auf audiovisuelle Mediendienste zu fördern.

deren Nutzung steuern oder verwalten oder mithilfe digitaler Signale audiovisuelle Inhalte von der Quelle bis zum Ziel übertragen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, zu vermeiden, dass durch unterschiedliche technische Standards Hindernisse und zusätzliche Kosten für die Branche und die Verbraucher entstehen, und gleichzeitig Lösungen, **insbesondere offene Standards für das Fernsehen, die** die Umsetzung der bestehenden Verpflichtungen in Bezug auf audiovisuelle Mediendienste **unterstützen**, zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 258
Massimiliano Smeriglio, Sylvie Guillaume

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Um angesichts der technologischen Entwicklungen im Binnenmarkt gleiche Wettbewerbsbedingungen bei der Bereitstellung verschiedener audiovisueller Mediendienste zu gewährleisten, müssen gemeinsame technische Vorschriften für Geräte festgelegt werden, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten und deren Nutzung steuern oder verwalten oder mithilfe digitaler Signale audiovisuelle Inhalte von der Quelle bis zum Ziel übertragen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, zu vermeiden, dass durch unterschiedliche technische Standards Hindernisse und zusätzliche Kosten für die Branche und die Verbraucher entstehen, und gleichzeitig Lösungen für die Umsetzung der bestehenden Verpflichtungen in Bezug auf audiovisuelle Mediendienste zu fördern.

Geänderter Text

(29) Um angesichts der technologischen Entwicklungen im Binnenmarkt gleiche Wettbewerbsbedingungen bei der Bereitstellung verschiedener audiovisueller Mediendienste zu gewährleisten, müssen gemeinsame technische Vorschriften für Geräte, **einschließlich Fernbedienungen**, festgelegt werden, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten und deren Nutzung steuern oder verwalten oder mithilfe digitaler Signale audiovisuelle Inhalte von der Quelle bis zum Ziel übertragen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, zu vermeiden, dass durch unterschiedliche technische Standards Hindernisse und zusätzliche Kosten für die Branche und die Verbraucher entstehen, und gleichzeitig Lösungen für die Umsetzung der bestehenden Verpflichtungen in Bezug auf audiovisuelle Mediendienste zu fördern.

Änderungsantrag 259
Chiara Gemma, Vincenzo Sofo, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Um angesichts der technologischen Entwicklungen im Binnenmarkt gleiche Wettbewerbsbedingungen bei der Bereitstellung verschiedener audiovisueller Mediendienste zu gewährleisten, müssen gemeinsame technische Vorschriften für Geräte festgelegt werden, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten und deren Nutzung steuern oder verwalten oder mithilfe digitaler Signale audiovisuelle Inhalte von der Quelle bis zum Ziel übertragen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, zu vermeiden, dass durch unterschiedliche technische Standards Hindernisse und zusätzliche Kosten für die Branche und die Verbraucher entstehen, und gleichzeitig Lösungen für die Umsetzung der bestehenden Verpflichtungen in Bezug auf audiovisuelle Mediendienste zu fördern.

Geänderter Text

(29) Um angesichts der technologischen Entwicklungen im Binnenmarkt gleiche Wettbewerbsbedingungen bei der Bereitstellung verschiedener audiovisueller Mediendienste zu gewährleisten, müssen gemeinsame technische Vorschriften für Geräte, **einschließlich Fernbedienungen**, festgelegt werden, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten und deren Nutzung steuern oder verwalten oder mithilfe digitaler Signale audiovisuelle Inhalte von der Quelle bis zum Ziel übertragen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, zu vermeiden, dass durch unterschiedliche technische Standards Hindernisse und zusätzliche Kosten für die Branche und die Verbraucher entstehen, und gleichzeitig Lösungen für die Umsetzung der bestehenden Verpflichtungen in Bezug auf audiovisuelle Mediendienste zu fördern.

Änderungsantrag 260
Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Um angesichts der technologischen Entwicklungen im Binnenmarkt gleiche Wettbewerbsbedingungen bei der

Geänderter Text

(29) Um angesichts der technologischen Entwicklungen im Binnenmarkt gleiche Wettbewerbsbedingungen bei der

Bereitstellung verschiedener audiovisueller Mediendienste zu gewährleisten, müssen gemeinsame **technische Vorschriften** für Geräte festgelegt werden, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten und deren Nutzung steuern oder verwalten oder mithilfe digitaler Signale audiovisuelle **Inhalte** von der Quelle bis zum Ziel übertragen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, zu vermeiden, dass durch unterschiedliche technische Standards Hindernisse und zusätzliche Kosten für die Branche und die Verbraucher entstehen, und gleichzeitig Lösungen für die Umsetzung der bestehenden Verpflichtungen in Bezug auf audiovisuelle Mediendienste zu fördern.

Bereitstellung verschiedener audiovisueller Mediendienste zu gewährleisten, müssen gemeinsame **europaweit harmonisierte Normen** für Geräte festgelegt werden, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten und deren Nutzung steuern oder verwalten oder mithilfe digitaler Signale audiovisuelle **Mediendienste** von der Quelle bis zum Ziel übertragen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, zu vermeiden, dass durch unterschiedliche technische Standards Hindernisse und zusätzliche Kosten für die Branche und die Verbraucher entstehen, und gleichzeitig Lösungen für die Umsetzung der bestehenden Verpflichtungen in Bezug auf audiovisuelle Mediendienste zu fördern.

Or. de

Änderungsantrag 261 **Petra Kammerevert**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 30**

Vorschlag der Kommission

(30) Die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten Regulierungsbehörden oder -stellen verfügen über spezifisches praktisches Fachwissen, durch das sie die Interessen der Anbieter und **Empfänger** von Mediendiensten wirksam gegeneinander abwägen und gleichzeitig die Achtung der Meinungsfreiheit gewährleisten können. Dies ist insbesondere dann von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, den Binnenmarkt vor Tätigkeiten von außerhalb der Union niedergelassenen **Mediendiensteanbietern** zu schützen, **die auf Zielgruppen** in der Union ausgerichtet sind, wenn sie unter anderem angesichts der Kontrolle, die Drittländer möglicherweise über sie ausüben, **eine** Gefahr der Beeinträchtigung für die

Geänderter Text

(30) Die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten **zuständigen** Regulierungsbehörden oder -stellen verfügen über spezifisches praktisches Fachwissen, durch das sie die Interessen der Anbieter und **Nutzer** von Mediendiensten wirksam gegeneinander abwägen und gleichzeitig die Achtung der Meinungsfreiheit **und die Wahrung und Förderung der Medienvielfalt** gewährleisten können. Dies ist insbesondere dann von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, den Binnenmarkt vor Tätigkeiten von außerhalb der Union niedergelassenen **Anbietern** zu schützen, **deren mediale Angebote auf Nutzer** in der Union ausgerichtet sind, wenn sie unter anderem angesichts der Kontrolle, die Drittländer

öffentliche Sicherheit und Verteidigung darstellen **können**. In diesem Zusammenhang muss die Koordinierung zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gestärkt werden, um möglichen Bedrohungen **der öffentlichen** Sicherheit und Verteidigung, **die von solchen Mediendiensten ausgehen**, gemeinsam zu begegnen, und es muss ein Rechtsrahmen für diese Koordinierung geschaffen werden, der die Wirksamkeit und mögliche Koordinierung der im Einklang mit dem Medienrecht der Union erlassenen nationalen Maßnahmen gewährleistet. Um sicherzustellen, dass in bestimmten Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 2010/13/EU ausgesetzte Mediendienste in diesen Mitgliedstaaten nicht weiterhin über Satellit oder auf andere Weise bereitgestellt werden, sollte auch ein Mechanismus für beschleunigte Kooperation oder Amtshilfe zur Verfügung stehen, der die praktische Wirksamkeit der einschlägigen nationalen Maßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht gewährleistet. Darüber hinaus ist es erforderlich, die nationalen Maßnahmen zu koordinieren, die ergriffen werden können, um gegen Bedrohungen **der öffentlichen Sicherheit und Verteidigung** durch außerhalb der Union niedergelassene **Mediendienstanbieter, die auf Zielgruppen** in der Union ausgerichtet sind, anzugehen, worunter auch die Möglichkeit des Gremiums fällt, im Einvernehmen mit der Kommission gegebenenfalls Stellungnahmen zu solchen Maßnahmen abzugeben. In diesem Zusammenhang müssen Gefahren **für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung** im Hinblick auf alle relevanten Fakten und rechtlichen Aspekte auf nationaler und europäischer Ebene bewertet werden. Dies berührt nicht die Befugnisse der Union nach Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

möglicherweise über sie ausüben, **in offensichtlicher, ernster und schwerwiegender Weise eine Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2017/541 enthalten oder eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr der Beeinträchtigung für die öffentliche Sicherheit sowie für die Wahrung der nationalen Sicherheit und Verteidigung darstellen. Anbieter, die außerhalb der Union niedergelassen sind, und für ihre medialen Angebote in den Genuss des ungehinderten Verkehrs von Mediendiensten als einen der Vorteile des Europäischen Binnenmarktes kommen wollen, sollten den selben Bedingungen und Voraussetzungen unterliegen wie Mediendienstanbieter, die innerhalb der Union niedergelassen sind**. In diesem Zusammenhang muss die Koordinierung zwischen den **zuständigen** nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gestärkt werden, um möglichen Bedrohungen **durch mediale Angebote, die in offensichtlicher, ernster und schwerwiegender Weise eine Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2017/541 enthalten oder eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr der Beeinträchtigung für die öffentliche Sicherheit sowie für die Wahrung der nationalen** Sicherheit und Verteidigung **darstellen**, gemeinsam zu begegnen, und es muss ein Rechtsrahmen für diese Koordinierung geschaffen werden, der die Wirksamkeit und mögliche Koordinierung der im Einklang mit dem Medienrecht der Union erlassenen nationalen Maßnahmen gewährleistet. Um sicherzustellen, dass in bestimmten Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 2010/13/EU ausgesetzte Mediendienste in diesen Mitgliedstaaten nicht weiterhin über Satellit oder auf andere Weise bereitgestellt werden, sollte auch ein Mechanismus für beschleunigte Kooperation oder Amtshilfe

zur Verfügung stehen, der die praktische Wirksamkeit der einschlägigen nationalen Maßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht gewährleistet. Darüber hinaus ist es erforderlich, die nationalen Maßnahmen zu koordinieren, die ergriffen werden können, um gegen **die genannten** Bedrohungen durch außerhalb der Union niedergelassene **Anbieter, deren mediale Angebote auf Nutzer** in der Union ausgerichtet sind, anzugehen, worunter auch die Möglichkeit des Gremiums fällt, im Einvernehmen mit der Kommission gegebenenfalls Stellungnahmen zu solchen Maßnahmen abzugeben. In diesem Zusammenhang müssen **die genannten** Gefahren im Hinblick auf alle relevanten Fakten und rechtlichen Aspekte auf nationaler und europäischer Ebene bewertet werden. Dies berührt nicht die Befugnisse der Union nach Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Or. de

Begründung

Es ist unklar, ob diese Angebote von Anbietern mit Sitz außerhalb der Union die Anforderungen an einen "Mediendiensteanbieter" im Sinne dieser Verordnung erfüllen. Deshalb sollten hier die Begriffe "Anbieter" und "mediales Angebot" verwendet werden.

Änderungsantrag 262

Diana Riba i Giner, Daniel Freund, Marcel Kolaja

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten Regulierungsbehörden oder -stellen verfügen über spezifisches praktisches Fachwissen, durch das sie die Interessen der Anbieter und Empfänger von Mediendiensten wirksam gegeneinander

Geänderter Text

(30) Die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten Regulierungsbehörden oder -stellen verfügen über spezifisches praktisches Fachwissen, durch das sie die Interessen der Anbieter und Empfänger von Mediendiensten wirksam gegeneinander

abwägen und gleichzeitig die Achtung der Meinungsfreiheit gewährleisten können. Dies ist insbesondere dann von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, den Binnenmarkt vor Tätigkeiten von außerhalb der *Union* niedergelassenen Mediendiensteanbietern zu schützen, die auf Zielgruppen in der Union ausgerichtet sind, wenn sie unter anderem angesichts der Kontrolle, die Drittländer möglicherweise über sie ausüben, eine Gefahr der Beeinträchtigung für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung darstellen können. In diesem Zusammenhang muss die **Koordinierung** zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gestärkt werden, um möglichen Bedrohungen **der öffentlichen Sicherheit und Verteidigung**, die von solchen Mediendiensten ausgehen, gemeinsam zu begegnen, und es muss ein Rechtsrahmen für diese Koordinierung geschaffen werden, der die Wirksamkeit und mögliche Koordinierung der im Einklang mit dem Medienrecht der Union erlassenen nationalen Maßnahmen gewährleistet. **Um sicherzustellen, dass in bestimmten Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 2010/13/EU ausgesetzte Mediendienste in diesen Mitgliedstaaten nicht weiterhin über Satellit oder auf andere Weise bereitgestellt werden, sollte auch ein Mechanismus für beschleunigte Kooperation oder Amtshilfe zur Verfügung stehen, der die praktische Wirksamkeit der einschlägigen nationalen Maßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht gewährleistet. Darüber hinaus ist es erforderlich, die nationalen Maßnahmen zu koordinieren, die ergriffen werden können, um gegen Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und Verteidigung durch außerhalb der Union niedergelassene Mediendiensteanbieter, die auf Zielgruppen in der Union ausgerichtet sind, anzugehen, worunter auch die**

abwägen und gleichzeitig die Achtung der Meinungsfreiheit gewährleisten können. Dies ist insbesondere dann von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, den Binnenmarkt vor Tätigkeiten von **außerhalb der Union stammenden (entweder außerhalb der EU niedergelassenen, außerhalb der EU niedergelassenen, aber durch die Satellitenkriterien der Richtlinie 2010/13/EU unter die Rechtshoheit eines EU-Mitgliedstaates fallenden oder in der EU niedergelassenen)** Mediendiensteanbietern, **unabhängig von der Art und Weise der Verbreitung oder des Zugangs**, zu schützen, die auf Zielgruppen in der Union ausgerichtet sind **oder abzielen**, wenn sie unter anderem angesichts der Kontrolle, die Drittländer möglicherweise über sie ausüben, eine Gefahr oder Beeinträchtigung für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung darstellen können. In diesem Zusammenhang muss die **Zusammenarbeit** zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gestärkt werden, um möglichen Bedrohungen, die von solchen Mediendiensten ausgehen, gemeinsam zu begegnen, und es muss ein Rechtsrahmen für diese Koordinierung geschaffen werden, der die Wirksamkeit und mögliche Koordinierung der im Einklang mit dem Medienrecht der Union erlassenen nationalen Maßnahmen gewährleistet.

Möglichkeit des Gremiums fällt, im Einvernehmen mit der Kommission gegebenenfalls Stellungnahmen zu solchen Maßnahmen abzugeben. In diesem Zusammenhang müssen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung im Hinblick auf alle relevanten Fakten und rechtlichen Aspekte auf nationaler und europäischer Ebene bewertet werden. Dies berührt nicht die Befugnisse der Union nach Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Or. en

Änderungsantrag 263
Chiara Gemma, Vincenzo Sofo, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten Regulierungsbehörden oder -stellen verfügen über spezifisches praktisches Fachwissen, durch das sie die Interessen der Anbieter und Empfänger von Mediendiensten wirksam gegeneinander abwägen und gleichzeitig die Achtung der Meinungsfreiheit gewährleisten können. Dies ist insbesondere dann von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, den Binnenmarkt vor Tätigkeiten von außerhalb **der Union** niedergelassenen Mediendienstanbietern zu schützen, die auf Zielgruppen in der Union ausgerichtet sind, wenn sie unter anderem angesichts der Kontrolle, die Drittländer möglicherweise über sie ausüben, eine Gefahr der Beeinträchtigung für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung darstellen können. In diesem Zusammenhang muss die **Koordinierung** zwischen den nationalen

Geänderter Text

(30) Die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten Regulierungsbehörden oder -stellen verfügen über spezifisches praktisches Fachwissen, durch das sie die Interessen der Anbieter und Empfänger von Mediendiensten wirksam gegeneinander abwägen und gleichzeitig die Achtung der Meinungsfreiheit gewährleisten können. Dies ist insbesondere dann von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, den Binnenmarkt vor Tätigkeiten **von außerhalb der Union stammenden (entweder außerhalb der EU niedergelassenen, außerhalb der EU niedergelassenen, aber durch die Satellitenkriterien der Richtlinie 2010/13/EU unter die Rechtshoheit eines EU-Mitgliedstaates fallenden oder in der EU niedergelassenen)** Mediendienstanbietern, **unabhängig von der Art und Weise der Verbreitung oder**

Regulierungsbehörden oder -stellen gestärkt werden, um möglichen Bedrohungen **der öffentlichen Sicherheit und Verteidigung**, die von solchen Mediendiensten ausgehen, gemeinsam zu begegnen, und es muss ein Rechtsrahmen für diese Koordinierung geschaffen werden, der die Wirksamkeit und mögliche Koordinierung der im Einklang mit dem Medienrecht der Union erlassenen nationalen Maßnahmen gewährleistet. **Um sicherzustellen, dass in bestimmten Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 2010/13/EU ausgesetzte Mediendienste in diesen Mitgliedstaaten nicht weiterhin über Satellit oder auf andere Weise bereitgestellt werden, sollte auch ein Mechanismus für beschleunigte Kooperation oder Amtshilfe zur Verfügung stehen, der die praktische Wirksamkeit der einschlägigen nationalen Maßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht gewährleistet. Darüber hinaus ist es erforderlich, die nationalen Maßnahmen zu koordinieren, die ergriffen werden können, um gegen Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und Verteidigung durch außerhalb der Union niedergelassene Mediendiensteanbieter, die auf Zielgruppen in der Union ausgerichtet sind, anzugehen, worunter auch die Möglichkeit des Gremiums fällt, im Einvernehmen mit der Kommission gegebenenfalls Stellungnahmen zu solchen Maßnahmen abzugeben. In diesem Zusammenhang müssen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung im Hinblick auf alle relevanten Fakten und rechtlichen Aspekte auf nationaler und europäischer Ebene bewertet werden. Dies berührt nicht die Befugnisse der Union nach Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.**

des Zugangs, zu schützen, die auf Zielgruppen in der Union ausgerichtet sind **oder abzielen**, wenn sie unter anderem angesichts der Kontrolle, die **staatliche Behörden von Drittländern** möglicherweise über sie ausüben, eine Gefahr oder Beeinträchtigung für die öffentliche Sicherheit, **einschließlich des Schutzes der nationalen Sicherheit** und Verteidigung, **oder die öffentliche Gesundheit darstellen können oder wenn ihre Programme zu Gewalt oder Hass aufstacheln oder öffentlich zur Begehung einer terroristischen Straftat auffordern**. In diesem Zusammenhang muss die **Zusammenarbeit** zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gestärkt werden, um möglichen Bedrohungen, die von solchen Mediendiensten ausgehen, gemeinsam zu begegnen, und es muss ein Rechtsrahmen für diese Koordinierung geschaffen werden, der die Wirksamkeit und mögliche Koordinierung der im Einklang mit dem Medienrecht der Union erlassenen nationalen Maßnahmen gewährleistet.

Or. en

Änderungsantrag 264
Andrey Slabakov

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten Regulierungsbehörden oder -stellen verfügen über spezifisches praktisches Fachwissen, durch das sie die Interessen der Anbieter und Empfänger von Mediendiensten wirksam gegeneinander abwägen und gleichzeitig die Achtung der Meinungsfreiheit gewährleisten können. Dies ist insbesondere dann von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, den Binnenmarkt vor Tätigkeiten von außerhalb **der Union** niedergelassenen Mediendienstanbietern zu schützen, die auf Zielgruppen in der Union ausgerichtet sind, wenn sie unter anderem angesichts der Kontrolle, die Drittländer möglicherweise über sie ausüben, eine Gefahr der Beeinträchtigung für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung darstellen können. In diesem Zusammenhang muss die **Koordinierung** zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gestärkt werden, um möglichen Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und Verteidigung, die von solchen Mediendiensten ausgehen, gemeinsam zu begegnen, und es muss ein Rechtsrahmen für diese Koordinierung geschaffen werden, der die Wirksamkeit und mögliche Koordinierung der im Einklang mit dem Medienrecht der Union erlassenen nationalen Maßnahmen gewährleistet. **Um sicherzustellen, dass in bestimmten Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 2010/13/EU ausgesetzte Mediendienste in diesen Mitgliedstaaten nicht weiterhin über**

Geänderter Text

(30) Die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten Regulierungsbehörden oder -stellen verfügen über spezifisches praktisches Fachwissen, durch das sie die Interessen der Anbieter und Empfänger von Mediendiensten wirksam gegeneinander abwägen und gleichzeitig die Achtung der Meinungsfreiheit gewährleisten können. Dies ist insbesondere dann von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, den Binnenmarkt vor Tätigkeiten von außerhalb der Union stammenden (entweder außerhalb der EU niedergelassenen, außerhalb der EU niedergelassenen, aber durch die Satellitenkriterien der Richtlinie 2010/13/EU unter die Rechtshoheit eines EU-Mitgliedstaates fallenden oder in der EU niedergelassenen) Mediendienstanbietern, unabhängig von der Art und Weise der Verbreitung oder des Zugangs, zu schützen, die auf Zielgruppen in der Union ausgerichtet sind oder abzielen, wenn sie unter anderem angesichts der Kontrolle, die staatliche Behörden von Drittländern möglicherweise über sie ausüben, eine Gefahr oder Beeinträchtigung für die öffentliche Sicherheit, einschließlich des Schutzes der nationalen Sicherheit und Verteidigung, oder die öffentliche Gesundheit darstellen können oder wenn ihre Programme zu Gewalt oder Hass aufstacheln oder öffentlich zur Begehung einer terroristischen Straftat auffordern. In diesem Zusammenhang muss die **Zusammenarbeit** zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen

Satellit oder auf andere Weise bereitgestellt werden, sollte auch ein Mechanismus für beschleunigte Kooperation oder Amtshilfe zur Verfügung stehen, der die praktische Wirksamkeit der einschlägigen nationalen Maßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht gewährleistet. Darüber hinaus ist es erforderlich, die nationalen Maßnahmen zu koordinieren, die ergriffen werden können, um gegen Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und Verteidigung durch außerhalb der Union niedergelassene Mediendiensteanbieter, die auf Zielgruppen in der Union ausgerichtet sind, anzugehen, worunter auch die Möglichkeit des Gremiums fällt, im Einvernehmen mit der Kommission gegebenenfalls Stellungnahmen zu solchen Maßnahmen abzugeben. In diesem Zusammenhang müssen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung im Hinblick auf alle relevanten Fakten und rechtlichen Aspekte auf nationaler und europäischer Ebene bewertet werden. Dies berührt nicht die Befugnisse der Union nach Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

gestärkt werden, um möglichen Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und Verteidigung, die von solchen Mediendiensten ausgehen, gemeinsam zu begegnen, und es muss ein Rechtsrahmen für diese Koordinierung geschaffen werden, der die Wirksamkeit und mögliche Koordinierung der im Einklang mit dem Medienrecht der Union erlassenen nationalen Maßnahmen gewährleistet.

Or. en

Änderungsantrag 265

Irena Joveva, Laurence Farreng, Ilana Cicurel, Ramona Strugariu, Salima Yenbou

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten Regulierungsbehörden oder -stellen verfügen über spezifisches praktisches Fachwissen, durch das sie die Interessen der Anbieter und Empfänger von

Geänderter Text

(30) Die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten Regulierungsbehörden oder -stellen verfügen über spezifisches praktisches Fachwissen, durch das sie die Interessen der Anbieter und Empfänger von

Mediendiensten wirksam gegeneinander abwägen und gleichzeitig die Achtung der Meinungsfreiheit gewährleisten können. Dies ist insbesondere dann von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, den Binnenmarkt vor Tätigkeiten von außerhalb der *Union* niedergelassenen Mediendiensteanbietern zu schützen, die auf Zielgruppen in der Union ausgerichtet sind, wenn sie unter anderem angesichts der Kontrolle, die Drittländer möglicherweise über sie ausüben, eine Gefahr der Beeinträchtigung für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung darstellen können. In diesem Zusammenhang muss die Koordinierung zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gestärkt werden, um möglichen Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und Verteidigung, die von solchen Mediendiensten ausgehen, gemeinsam zu begegnen, und es muss ein Rechtsrahmen für diese Koordinierung geschaffen werden, der die Wirksamkeit und mögliche Koordinierung der im Einklang mit dem Medienrecht der Union erlassenen nationalen Maßnahmen gewährleistet. Um sicherzustellen, dass in bestimmten Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 2010/13/EU ausgesetzte Mediendienste in diesen Mitgliedstaaten nicht weiterhin über Satellit oder auf andere Weise bereitgestellt werden, sollte auch ein Mechanismus für beschleunigte Kooperation oder Amtshilfe zur Verfügung stehen, der die praktische Wirksamkeit der einschlägigen nationalen Maßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht gewährleistet. Darüber hinaus ist es erforderlich, die nationalen Maßnahmen zu koordinieren, die ergriffen werden können, um gegen Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und Verteidigung durch außerhalb der Union niedergelassene Mediendiensteanbieter, die auf Zielgruppen in der Union ausgerichtet sind, anzugehen, worunter auch die Möglichkeit des Gremiums fällt, *im*

Mediendiensten wirksam gegeneinander abwägen und gleichzeitig die Achtung der Meinungsfreiheit gewährleisten können. Dies ist insbesondere dann von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, den Binnenmarkt vor Tätigkeiten *von außerhalb der EU stammenden (entweder außerhalb der EU niedergelassenen, außerhalb der EU niedergelassenen, aber durch die Satellitenkriterien der Richtlinie 2010/13/EU unter die Rechtshoheit eines EU-Mitgliedstaates fallenden oder in der EU niedergelassenen)* Mediendiensteanbietern, *unabhängig von der Art und Weise der Verbreitung oder des Zugangs*, zu schützen, die auf Zielgruppen in der Union ausgerichtet sind *oder abzielen*, wenn sie unter anderem angesichts der Kontrolle, die Drittländer möglicherweise über sie ausüben, eine Gefahr oder Beeinträchtigung für die *nationale und öffentliche Sicherheit und Verteidigung oder die öffentliche Gesundheit darstellen können oder wenn sie zu Gewalt oder Hass aufstacheln oder terroristische Aktivitäten, einschließlich der Begehung von Terrorakten, fördern*. In diesem Zusammenhang muss die Koordinierung zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gestärkt werden, um möglichen Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und Verteidigung, die von solchen Mediendiensten ausgehen, gemeinsam zu begegnen, und es muss ein Rechtsrahmen für diese Koordinierung geschaffen werden, der die Wirksamkeit und mögliche Koordinierung der im Einklang mit dem Medienrecht der Union erlassenen nationalen Maßnahmen gewährleistet. Um sicherzustellen, dass in bestimmten Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 2010/13/EU ausgesetzte Mediendienste in diesen Mitgliedstaaten nicht weiterhin über Satellit oder auf andere Weise bereitgestellt werden, sollte auch ein Mechanismus für beschleunigte Kooperation oder Amtshilfe

Einvernehmen mit der Kommission
gegebenenfalls Stellungnahmen zu solchen Maßnahmen abzugeben. In diesem Zusammenhang müssen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung im Hinblick auf alle relevanten Fakten und rechtlichen Aspekte auf nationaler und europäischer Ebene bewertet werden. Dies berührt nicht die Befugnisse der Union nach Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

zur Verfügung stehen, der die praktische Wirksamkeit der einschlägigen nationalen Maßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht gewährleistet. Darüber hinaus ist es erforderlich, die nationalen Maßnahmen zu koordinieren, die ergriffen werden können, um gegen Bedrohungen der ***nationalen und*** öffentlichen Sicherheit und Verteidigung durch außerhalb der Union niedergelassene Mediendiensteanbieter, die auf Zielgruppen in der Union ausgerichtet sind, anzugehen, worunter auch die Möglichkeit des Gremiums fällt, gegebenenfalls ***aus eigener Initiative oder auf Ersuchen einer nationalen Regulierungsbehörde*** Stellungnahmen zu solchen Maßnahmen abzugeben. In diesem Zusammenhang müssen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung im Hinblick auf alle relevanten Fakten und rechtlichen Aspekte auf nationaler und europäischer Ebene bewertet werden. Dies berührt nicht die Befugnisse der Union nach Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Or. en

Änderungsantrag 266
Catherine Griset, Gianantonio Da Re

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten Regulierungsbehörden oder -stellen verfügen über spezifisches praktisches Fachwissen, durch das sie die Interessen der Anbieter und Empfänger von Mediendiensten wirksam gegeneinander abwägen und gleichzeitig die Achtung der Meinungsfreiheit gewährleisten können. Dies ist insbesondere dann von

Geänderter Text

(30) Die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten Regulierungsbehörden oder -stellen verfügen über spezifisches praktisches Fachwissen, durch das sie die Interessen der Anbieter und Empfänger von Mediendiensten wirksam gegeneinander abwägen und gleichzeitig die Achtung der Meinungsfreiheit gewährleisten können. Dies ist insbesondere dann von

entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, den Binnenmarkt vor Tätigkeiten von außerhalb der Union niedergelassenen Mediendiensteanbietern zu schützen, die auf Zielgruppen in der Union ausgerichtet sind, wenn sie unter anderem angesichts der Kontrolle, die Drittländer möglicherweise über sie ausüben, eine Gefahr der Beeinträchtigung für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung darstellen können. In diesem Zusammenhang muss die Koordinierung zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gestärkt werden, um möglichen Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und Verteidigung, die von solchen Mediendiensten ausgehen, gemeinsam zu begegnen, und es muss ein Rechtsrahmen für diese Koordinierung geschaffen werden, der die Wirksamkeit und mögliche Koordinierung der im Einklang mit dem Medienrecht der Union erlassenen nationalen Maßnahmen gewährleistet. **Um sicherzustellen, dass** in bestimmten Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 2010/13/EU ausgesetzte Mediendienste in diesen Mitgliedstaaten nicht weiterhin über Satellit oder auf andere Weise bereitgestellt werden, sollte auch ein Mechanismus für beschleunigte Kooperation oder Amtshilfe zur Verfügung stehen, **der** die praktische Wirksamkeit der einschlägigen nationalen Maßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht **gewährleistet**. Darüber hinaus ist es erforderlich, die nationalen Maßnahmen zu koordinieren, die ergriffen werden können, um **gegen** Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und Verteidigung **durch** außerhalb der Union **niedergelassene Mediendiensteanbieter, die auf** Zielgruppen in der Union **ausgerichtet sind, anzugehen, worunter auch die** Möglichkeit **des Gremiums fällt, im Einvernehmen mit der Kommission gegebenenfalls** Stellungnahmen zu solchen Maßnahmen **abzugeben**. In diesem Zusammenhang müssen Gefahren für die

entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, den Binnenmarkt vor Tätigkeiten von außerhalb der Union niedergelassenen Mediendiensteanbietern zu schützen, die auf Zielgruppen in der Union ausgerichtet sind, wenn sie unter anderem angesichts der Kontrolle, die Drittländer möglicherweise über sie ausüben, eine Gefahr der Beeinträchtigung für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung darstellen können. In diesem Zusammenhang muss die Koordinierung zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gestärkt werden, um möglichen Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und Verteidigung, die von solchen Mediendiensten ausgehen, gemeinsam zu begegnen, und es muss ein Rechtsrahmen für diese Koordinierung geschaffen werden, der die Wirksamkeit und mögliche Koordinierung der im Einklang mit dem Medienrecht der Union erlassenen nationalen Maßnahmen gewährleistet. **Damit** in bestimmten Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 2010/13/EU ausgesetzte Mediendienste in diesen Mitgliedstaaten nicht weiterhin über Satellit oder auf andere Weise bereitgestellt werden, sollte auch ein Mechanismus für beschleunigte Kooperation oder Amtshilfe zur Verfügung stehen, **mit dem** die praktische Wirksamkeit der einschlägigen nationalen Maßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht **sichergestellt wird**. Darüber hinaus ist es erforderlich, die nationalen Maßnahmen zu koordinieren, die ergriffen werden können, um Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und Verteidigung **zu begegnen, die von** außerhalb der Union **niedergelassenen Mediendiensten ausgehen und sich an** Zielgruppen in der Union **richten, einschließlich der** Möglichkeit, **dass der Ausschuss erforderlichenfalls** Stellungnahmen zu solchen Maßnahmen **abgibt**. In diesem Zusammenhang müssen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung im

öffentliche Sicherheit und Verteidigung im Hinblick auf alle relevanten Fakten und rechtlichen Aspekte auf nationaler **und europäischer Ebene** bewertet werden. Dies **berührt nicht** die Befugnisse der Union nach Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Hinblick auf alle relevanten Fakten und rechtlichen Aspekte auf nationaler **Ebene und Unionsebene** bewertet werden. Dies **lässt** die Befugnisse der Union nach Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union **unberührt**.

Or. fr

Änderungsantrag 267
Chiara Gemma, Vincenzo Sofo, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30a) Im Fall von Anbietern von audiovisuellen Mediendiensten unter der Rechtshoheit der EU-Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2010/13 sollte zur Sicherstellung, dass in bestimmten Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 2010/13/EU ausgesetzte audiovisuelle Mediendienste in diesen Mitgliedstaaten nicht weiterhin über Satellit oder auf andere Weise bereitgestellt werden, entsprechend einer Stellungnahme des Gremiums auch ein Mechanismus für beschleunigte Kooperation oder Amtshilfe zur Verfügung stehen, der die praktische Wirksamkeit der einschlägigen nationalen Maßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht gewährleistet. Auf Ersuchen der Behörde oder Stelle eines anderen Mitgliedstaates kann die zuständige nationale Behörde oder Stelle durch eine Stellungnahme des Gremiums aufgefordert werden, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, wenn die vorstehend genannten Bedrohungen erwiesen sind und mehrere Mitgliedstaaten oder die Union beeinträchtigen oder eine ernste und

schwerwiegende Gefahr für sie darstellen. In diesem Zusammenhang müssen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung im Hinblick auf alle relevanten Fakten und rechtlichen Aspekte auf nationaler und europäischer Ebene bewertet werden. Dies berührt nicht die Befugnisse der Union nach Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Or. en

Änderungsantrag 268
Diana Riba i Giner, Daniel Freund, Marcel Kolaja

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30a) Im Fall von Anbietern von audiovisuellen Mediendiensten unter der Rechtshoheit der EU-Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2010/13 sollte zur Sicherstellung, dass in bestimmten Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 2010/13/EU ausgesetzte audiovisuelle Mediendienste in diesen Mitgliedstaaten nicht weiterhin über Satellit oder auf andere Weise bereitgestellt werden, entsprechend einer Stellungnahme des Gremiums auch ein Mechanismus für beschleunigte Kooperation oder Amtshilfe zur Verfügung stehen, der die praktische Wirksamkeit der einschlägigen nationalen Maßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht gewährleistet. Auf Ersuchen der Behörde oder Stelle eines anderen Mitgliedstaates kann die zuständige nationale Behörde oder Stelle durch eine Stellungnahme des Gremiums aufgefordert werden, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, wenn die vorstehend genannten Bedrohungen

erwiesen sind und mehrere Mitgliedstaaten oder die Union beeinträchtigen oder eine ernste und schwerwiegende Gefahr für sie darstellen. In diesem Zusammenhang müssen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung im Hinblick auf alle relevanten Fakten und rechtlichen Aspekte auf nationaler und europäischer Ebene bewertet werden. Dies berührt nicht die Befugnisse der Union nach Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Or. en

Änderungsantrag 269
Andrey Slabakov

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30a) Im Fall von Anbietern von audiovisuellen Mediendiensten unter der Rechtshoheit der EU-Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2010/13 sollte zur Sicherstellung, dass in bestimmten Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 2010/13/EU ausgesetzte audiovisuelle Mediendienste in diesen Mitgliedstaaten nicht weiterhin über Satellit oder auf andere Weise bereitgestellt werden, entsprechend einer Stellungnahme des Gremiums auch ein Mechanismus für beschleunigte Kooperation oder Amtshilfe zur Verfügung stehen, der die praktische Wirksamkeit der einschlägigen nationalen Maßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht gewährleistet. Auf Ersuchen der Behörde oder Stelle eines anderen Mitgliedstaates kann die zuständige nationale Behörde oder Stelle durch eine Stellungnahme des Gremiums

aufgefordert werden, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, wenn die vorstehend genannten Bedrohungen erwiesen sind und mehrere Mitgliedstaaten oder die Union beeinträchtigen oder eine ernste und schwerwiegende Gefahr für sie darstellen. In diesem Zusammenhang müssen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung im Hinblick auf alle relevanten Fakten und rechtlichen Aspekte auf nationaler und europäischer Ebene bewertet werden. Dies berührt nicht die Befugnisse der Union nach Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Or. en

Änderungsantrag 270
Diana Riba i Giner, Daniel Freund, Marcel Kolaja

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30b) Da Maßnahmen, die die Medienfreiheit und die Meinungsfreiheit einschränken, nur in sehr außergewöhnlichen und begründeten Fällen in Betracht gezogen werden können, sollte die Einbeziehung des Gremiums auf das Nötigste beschränkt sein und diese daher im Einklang mit internationalen und europäischen Standards auf Antrag einer Mindestanzahl von Mitgliedern des Gremiums erfolgen, die in der Geschäftsordnung des Gremiums definiert wird. Nach ihrer Annahme sollten die Stellungnahmen des Gremiums von den betreffenden nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen weitestgehend berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 271
Chiara Gemma, Vincenzo Sofo, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30b) Da Maßnahmen, die die Medienfreiheit und die Meinungsfreiheit einschränken, nur in sehr außergewöhnlichen und begründeten Fällen in Betracht gezogen werden können, sollte die Einbeziehung des Gremiums auf das Nötigste beschränkt sein und diese daher auf Antrag einer Mindestanzahl von Mitgliedern des Gremiums erfolgen, die in der Geschäftsordnung des Gremiums definiert wird. Nach ihrer Annahme sollten die Stellungnahmen des Gremiums von den betreffenden nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen weitestgehend berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 272
Chiara Gemma, Vincenzo Sofo, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30c) Um die Kohärenz der Entscheidungen zu fördern und die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen zu erleichtern, sollte das Gremium eine Reihe grundlegender Kriterien für den Diensteanbieter und den erbrachten Dienst entwickeln. Diese Kriterien sollten von den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen

angewandt werden, wenn ein Mediendiensteanbieter von außerhalb der Union die Rechtshoheit in einem der Mitgliedstaaten beantragt oder wenn er bereits der Rechtshoheit eines Mitgliedstaates unterliegt. Die Kriterien sollten unter anderem Inhalte, Eigentumsverhältnisse, wirtschaftliche und finanzielle Verbindungen, redaktionelle Unabhängigkeit (oder deren Fehlen) vom Drittstaat umfassen und es den zuständigen Behörden oder Stellen ermöglichen, Mediendiensteanbieter zu identifizieren und erforderlichenfalls den Zugang zum EU-Markt seitens Mediendiensteanbietern zu verhindern, die eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung oder die öffentliche Gesundheit darstellen oder deren Programme zu Gewalt oder Hass aufstacheln oder öffentlich zur Begehung einer terroristischen Straftat auffordern.

Or. en

Änderungsantrag 273
Diana Riba i Giner, Daniel Freund, Marcel Kolaja

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30c) Um die Kohärenz der Entscheidungen zu fördern und die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen zu erleichtern, sollte das Gremium eine Reihe grundlegender Kriterien für den Diensteanbieter und den erbrachten Dienst entwickeln. Diese Kriterien sollten von den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen angewandt werden, wenn ein Mediendiensteanbieter von außerhalb der Union die Rechtshoheit in einem der

Mitgliedstaaten beantragt oder wenn er bereits der Rechtshoheit eines Mitgliedstaates unterliegt.

Or. en

Änderungsantrag 274
Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Sehr große Online-Plattformen fungieren für viele Nutzer als Zugangstor zu Mediendiensten. Mediendienstanbieter, die die redaktionelle Verantwortung für ihre Inhalte tragen, spielen eine wichtige Rolle bei der Verbreitung von Informationen und bei der Ausübung der Informationsfreiheit im Internet. Bei der Ausübung dieser redaktionellen Verantwortung wird von ihnen erwartet, dass sie ***mit der gebotenen Sorgfalt handeln und*** im Einklang mit den Regulierungs- ***oder*** Selbstregulierungsanforderungen, denen sie in den Mitgliedstaaten unterliegen, vertrauenswürdige und grundrechtskonforme Informationen bereitstellen. Daher sollten Anbieter sehr großer Online-Plattformen auch angesichts der Informationsfreiheit der Nutzer, die ***Freiheit*** und den Medienpluralismus im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/XXX ***[Gesetz über digitale Dienste]*** gebührend berücksichtigen und den Mediendienstanbietern als ihren gewerblichen Nutzern so früh wie möglich mit der Begründung gemäß der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁴ die erforderlichen Erläuterungen für den Fall übermitteln, dass von solchen Mediendienstanbietern bereitgestellte ***Inhalte*** aus ihrer Sicht mit ihren

Geänderter Text

(31) Sehr große Online-Plattformen ***und sehr große Online-Suchmaschinen*** fungieren für viele Nutzer als Zugangstor zu Mediendiensten. Mediendienstanbieter, die die redaktionelle Verantwortung für ihre Inhalte tragen, spielen eine wichtige Rolle bei der Verbreitung von ***und dem Zugang zu*** Informationen und bei der Ausübung der Informationsfreiheit im Internet. Bei der Ausübung dieser redaktionellen Verantwortung wird von ihnen erwartet, dass sie im Einklang mit den Regulierungs-, ***Koregulierungs- oder rechtlich anerkannten*** Selbstregulierungsanforderungen, denen sie in den Mitgliedstaaten unterliegen, ***mit der gebotenen Sorgfalt handeln und*** vertrauenswürdige und grundrechtskonforme Informationen bereitstellen. ***Gleichzeitig sollten Anbieter sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Medienfreiheit respektieren und in angemessener Weise zur Förderung des Medienpluralismus beitragen.*** Daher sollten Anbieter sehr großer Online-Plattformen ***oder sehr großer Online-Suchmaschinen*** auch angesichts der Informationsfreiheit der Nutzer, die ***Medienfreiheit*** und den Medienpluralismus im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/2065 gebührend

allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind, auch wenn sie nicht zu einem systemischen Risiko im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2022/XXX **[Gesetz über digitale Dienste]** beitragen. Um die Auswirkungen einer Beschränkung dieser **Inhalte** auf die Informationsfreiheit der Nutzer so gering wie möglich zu halten, sollten **sehr große** Online-Plattformen **unbeschadet ihrer** Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2022/XXX **[Gesetz über digitale Dienste]** **bestrebt sein**, eine Begründung **vorzulegen**, bevor die Beschränkung wirksam **wird**. **Insbesondere** sollte die vorliegende Verordnung einen Anbieter einer sehr großen Online-Plattform nicht daran hindern, im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere der Verordnung (EU) 2022/XXX **[Gesetz über digitale Dienste]**, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um gegen illegale Inhalte, die über **ihren** Dienst verbreitet werden, vorzugehen oder um systemische Risiken zu mindern, die von der Verbreitung bestimmter Inhalte über ihren Dienst ausgehen.

berücksichtigen und den Mediendiensteanbietern als ihren gewerblichen Nutzern so früh wie möglich mit der Begründung gemäß der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates die erforderlichen Erläuterungen für den Fall übermitteln, dass von solchen Mediendiensteanbietern bereitgestellte **Mediendienste** aus ihrer Sicht mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind, auch wenn sie nicht zu einem systemischen Risiko im Sinne des Artikels 34 der Verordnung (EU) 2022/2065 beitragen. Um die Auswirkungen einer **Aussetzung oder** Beschränkung dieser **Mediendienste** auf die Informationsfreiheit der Nutzer so gering wie möglich zu halten, sollten **Anbieter sehr großer** Online-Plattformen **oder sehr großer Online-Suchmaschinen im Einklang mit ihren** Verpflichtungen gemäß **Artikel 4 Absatz 1** der Verordnung (EU) 2019/1150 **und Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2065** eine Begründung **vorlegen, die die konkrete Klausel in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen für diese Annahme enthält, und den anerkannten Mediendiensteanbietern einräumen auf diese Begründung innerhalb von 24 Stunden zu antworten**, bevor die **Aussetzung oder** Beschränkung wirksam werden kann. **Im Fall, dass der Anbieter einer sehr großen Online-Plattform oder einer sehr großen Online-Suchmaschine weiterhin die Aussetzung oder Beschränkung vollziehen will**, sollte die **zuständige Regulierungsbehörde oder -stelle oder die Stelle des Selbst- oder Koregulierungsmechanismus entscheiden, ob die beabsichtigte Aussetzung oder Beschränkung im Hinblick auf die konkrete Klausel in den allgemeinen Geschäftsbedingungen und insbesondere unter Berücksichtigung der kommunikativen Grundfreiheiten gerechtfertigt ist. Das Gremium dient als letzte Entscheidungsinstanz.** Die

vorliegende Verordnung *sollte* einen Anbieter einer sehr großen Online-Plattform *oder einer sehr großen Online-Suchmaschine* nicht daran hindern, im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere der Verordnung (EU) **2022/2065**, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um gegen illegale Inhalte, die über *seinen* Dienst verbreitet werden, vorzugehen oder um systemische Risiken zu mindern, die von der Verbreitung bestimmter Inhalte über ihren Dienst ausgehen.

⁵⁴ Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57).

Or. de

Änderungsantrag 275

Irena Joveva, Laurence Farreng, Ilana Cicurel, Ramona Strugariu, Salima Yenbou

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Sehr große Online-Plattformen fungieren für viele Nutzer als Zugangstor zu Mediendiensten. Mediendienstanbieter, die die redaktionelle Verantwortung für ihre Inhalte tragen, spielen eine wichtige Rolle bei der Verbreitung von Informationen und bei der Ausübung der Informationsfreiheit im Internet. Bei der Ausübung dieser redaktionellen Verantwortung wird von ihnen erwartet, dass sie mit der gebotenen Sorgfalt handeln und im Einklang mit den Regulierungs- oder Selbstregulierungsanforderungen, denen sie in den Mitgliedstaaten unterliegen, vertrauenswürdige und

Geänderter Text

(31) Sehr große Online-Plattformen **und sehr große Online-Suchmaschinen** fungieren für viele Nutzer als Zugangstor zu Mediendiensten. Mediendienstanbieter, die die redaktionelle Verantwortung für ihre Inhalte tragen, spielen eine wichtige Rolle bei der Verbreitung von Informationen und bei der Ausübung der Informationsfreiheit im Internet. Bei der Ausübung dieser redaktionellen Verantwortung wird von ihnen erwartet, dass sie mit der gebotenen Sorgfalt handeln und im Einklang mit den Regulierungs- oder Selbstregulierungsanforderungen, denen sie in den Mitgliedstaaten

grundrechtskonforme Informationen bereitstellen. Daher sollten Anbieter sehr großer Online-Plattformen auch angesichts der Informationsfreiheit der Nutzer, die Medienfreiheit und den Medienpluralismus im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/XXX *[Gesetz über digitale Dienste]* gebührend berücksichtigen und den Mediendienstanbietern als ihren gewerblichen Nutzern so früh wie möglich mit der Begründung gemäß der *Verordnung* (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁴ die erforderlichen Erläuterungen für den Fall übermitteln, dass von solchen Mediendienstanbietern bereitgestellte Inhalte aus ihrer Sicht mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind, auch wenn sie nicht zu einem systemischen Risiko im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2022/XXX *[Gesetz über digitale Dienste]* beitragen. Um die Auswirkungen einer Beschränkung dieser Inhalte auf die Informationsfreiheit der Nutzer so gering wie möglich zu halten, sollten sehr große Online-Plattformen unbeschadet ihrer Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2022/XXX *[Gesetz über digitale Dienste]* bestrebt sein, eine Begründung vorzulegen, bevor die Beschränkung wirksam wird. Insbesondere sollte die vorliegende Verordnung einen Anbieter einer sehr großen Online-Plattform nicht daran hindern, im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere der Verordnung (EU) 2022/XXX *[Gesetz über digitale Dienste]*, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um gegen illegale Inhalte, die über ihren Dienst verbreitet werden, vorzugehen oder um systemische Risiken zu mindern, die von der Verbreitung bestimmter Inhalte über ihren Dienst ausgehen.

unterliegen, vertrauenswürdige und grundrechtskonforme Informationen bereitstellen. **Anbieter sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen sollten über klare Mechanismen verfügen, um das Recht auf Freiheit und der Pluralismus der Medien sicherzustellen. Dies sollte in gleicher Weise für alle Mitgliedstaaten und Sprachen in der Union gelten, wobei ausreichende personelle Mittel für die Einhaltung dieser Verordnung in allen geografischen Regionen bereitzustellen sind.** Daher sollten Anbieter sehr großer Online-Plattformen auch angesichts der Informationsfreiheit der Nutzer, die Medienfreiheit und den Medienpluralismus im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/2065 gebührend berücksichtigen und den Mediendienstanbietern als ihren gewerblichen Nutzern so früh wie möglich mit der Begründung gemäß **den Verordnungen** (EU) 2019/1150 **und 2022/2065** des Europäischen Parlaments und des Rates die erforderlichen Erläuterungen für den Fall übermitteln, dass von solchen Mediendienstanbietern bereitgestellte Inhalte aus ihrer Sicht mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind, auch wenn sie nicht zu einem systemischen Risiko im Sinne des Artikels 34 der Verordnung (EU) 2022/2065 beitragen. Um die Auswirkungen einer Beschränkung dieser Inhalte auf die Informationsfreiheit der Nutzer so gering wie möglich zu halten, sollten sehr große Online-Plattformen unbeschadet ihrer Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 eine detaillierte Begründung vorlegen, bevor die Beschränkung **oder anderweitige Aussetzungen wirksam werden.** Insbesondere sollte die vorliegende Verordnung einen Anbieter einer sehr großen Online-Plattform nicht daran hindern, im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere der Verordnung (EU) 2022/2065, unverzüglich

Maßnahmen zu ergreifen, um gegen illegale Inhalte, die über ihren Dienst verbreitet werden, vorzugehen oder um systemische Risiken zu mindern, die von der Verbreitung bestimmter Inhalte über ihren Dienst ausgehen.

54 Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57).

Or. en

Änderungsantrag 276
Andrey Slabakov

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Sehr große Online-Plattformen fungieren für viele Nutzer als Zugangstor zu Mediendiensten. Mediendiensteanbieter, die die redaktionelle Verantwortung für ihre Inhalte tragen, spielen eine wichtige Rolle bei der Verbreitung von Informationen und bei der Ausübung der Informationsfreiheit im Internet. Bei der Ausübung dieser redaktionellen Verantwortung wird von ihnen erwartet, dass sie mit der gebotenen Sorgfalt handeln und im Einklang mit den Regulierungs- oder Selbstregulierungsanforderungen, denen sie in den Mitgliedstaaten unterliegen, vertrauenswürdige und grundrechtskonforme Informationen bereitstellen. Daher sollten Anbieter sehr großer Online-Plattformen auch angesichts der Informationsfreiheit der Nutzer, die Medienfreiheit und den Medienpluralismus im Einklang mit der Verordnung

Geänderter Text

(31) Sehr große Online-Plattformen fungieren für viele Nutzer als Zugangstor zu Mediendiensten. Mediendiensteanbieter, die die redaktionelle Verantwortung für ihre Inhalte tragen, spielen eine wichtige Rolle bei der Verbreitung von Informationen und bei der Ausübung der Informationsfreiheit im Internet. Bei der Ausübung dieser redaktionellen Verantwortung wird von ihnen erwartet, dass sie mit der gebotenen Sorgfalt handeln und im Einklang mit den Regulierungs- oder Selbstregulierungsanforderungen, denen sie in den Mitgliedstaaten unterliegen, vertrauenswürdige und grundrechtskonforme Informationen bereitstellen. Daher sollten Anbieter sehr großer Online-Plattformen auch angesichts der Informationsfreiheit der Nutzer, die Medienfreiheit und den Medienpluralismus im Einklang mit der Verordnung

(EU) **2022/XXX** [Gesetz über digitale Dienste] gebührend berücksichtigen und den Mediendienstanbietern als ihren gewerblichen Nutzern so früh wie möglich mit der Begründung gemäß der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁴ die erforderlichen Erläuterungen für den Fall übermitteln, dass von solchen Mediendienstanbietern bereitgestellte Inhalte aus ihrer Sicht mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind, auch wenn sie nicht zu einem systemischen Risiko im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) **2022/XXX** [Gesetz über digitale Dienste] beitragen. Um die Auswirkungen einer Beschränkung dieser Inhalte auf die Informationsfreiheit der Nutzer so gering wie möglich zu halten, sollten sehr große Online-Plattformen unbeschadet ihrer Verpflichtungen **gemäß** der Verordnung (EU) **2022/XXX** [Gesetz über digitale Dienste] bestrebt sein, eine Begründung vorzulegen, bevor die Beschränkung wirksam wird. Insbesondere sollte die vorliegende Verordnung einen Anbieter einer sehr großen Online-Plattform nicht daran hindern, im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere der Verordnung (EU) **2022/XXX** [Gesetz über digitale Dienste], unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um gegen illegale Inhalte, die über ihren Dienst verbreitet werden, vorzugehen oder um systemische Risiken zu mindern, die von der Verbreitung bestimmter Inhalte über ihren Dienst ausgehen.

⁵⁴ Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche

(EU) **2022/2065** [Gesetz über digitale Dienste] gebührend berücksichtigen und den Mediendienstanbietern als ihren gewerblichen Nutzern so früh wie möglich mit der Begründung gemäß der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁴ die erforderlichen Erläuterungen für den Fall übermitteln, dass von solchen Mediendienstanbietern bereitgestellte Inhalte aus ihrer Sicht mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind, auch wenn sie nicht zu einem systemischen Risiko im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) **2022/2065** [Gesetz über digitale Dienste] beitragen. Um die Auswirkungen einer Beschränkung dieser Inhalte auf die Informationsfreiheit der Nutzer so gering wie möglich zu halten, sollten sehr große Online-Plattformen unbeschadet ihrer Verpflichtungen gemäß **Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1150 und Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2065** [Gesetz über digitale Dienste] eine detaillierte Begründung vorlegen **und dem betreffenden Mediendienst ein Recht auf Erwiderung der Begründung einräumen, bevor die Beschränkung oder Aussetzung wirksam wird**. Insbesondere sollte die vorliegende Verordnung einen Anbieter einer sehr großen Online-Plattform nicht daran hindern, im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere der Verordnung (EU) **2022/2065** [Gesetz über digitale Dienste], unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um gegen illegale Inhalte, die über ihren Dienst verbreitet werden, vorzugehen oder um systemische Risiken zu mindern, die von der Verbreitung bestimmter Inhalte über ihren Dienst ausgehen.

⁵⁴ Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche

Änderungsantrag 277
Catherine Griset

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Sehr große Online-Plattformen fungieren für viele Nutzer als Zugangstor zu Mediendiensten. Mediendienstanbieter, die die redaktionelle Verantwortung für ihre Inhalte tragen, spielen eine **wichtige** Rolle bei der Verbreitung von Informationen und bei der Ausübung der Informationsfreiheit im Internet. Bei der Ausübung dieser redaktionellen Verantwortung wird von ihnen erwartet, dass sie mit der gebotenen Sorgfalt handeln und im Einklang mit den Regulierungs- oder Selbstregulierungsanforderungen, denen sie in den Mitgliedstaaten unterliegen, vertrauenswürdige und grundrechtskonforme Informationen bereitstellen. Daher sollten Anbieter sehr großer Online-Plattformen auch angesichts der Informationsfreiheit der Nutzer, **die Freiheit** und den Medienpluralismus im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/XXX [Gesetz über digitale Dienste] gebührend berücksichtigen und **den Mediendienstanbietern als ihren gewerblichen Nutzern so früh wie möglich mit der** Begründung gemäß der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁴ die erforderlichen Erläuterungen für den Fall übermitteln, dass von solchen Mediendienstanbietern bereitgestellte Inhalte aus ihrer Sicht mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind, auch wenn sie nicht zu

Geänderter Text

(31) Sehr große Online-Plattformen fungieren für viele Nutzer als Zugangstor zu Mediendiensten. Mediendienstanbieter, die die redaktionelle Verantwortung für ihre Inhalte tragen, spielen eine **überragende** Rolle bei der Verbreitung von Informationen und bei der Ausübung der Informationsfreiheit im Internet. Bei der Ausübung dieser redaktionellen Verantwortung wird von ihnen erwartet, dass sie mit der gebotenen Sorgfalt handeln und im Einklang mit den Regulierungs- oder Selbstregulierungsanforderungen, denen sie in den Mitgliedstaaten unterliegen, vertrauenswürdige und grundrechtskonforme Informationen bereitstellen. Daher sollten Anbieter sehr großer Online-Plattformen auch angesichts der Informationsfreiheit der Nutzer **vor jedweder Einschränkung die Medienfreiheit** und den Medienpluralismus im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/XXX [Gesetz über digitale Dienste] gebührend berücksichtigen und **mit dem betroffenen Mediendienstanbieter in den Dialog treten, was insbesondere bedeutet, ihm als gewerblichem Nutzer mit einer** Begründung gemäß der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁴ die erforderlichen Erläuterungen für den Fall übermitteln, dass von solchen Mediendienstanbietern bereitgestellte Inhalte aus ihrer Sicht mit

einem systemischen Risiko im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2022/XXX [Gesetz über digitale Dienste] beitragen. Um die Auswirkungen einer Beschränkung dieser Inhalte auf die Informationsfreiheit der Nutzer so gering wie möglich zu halten, sollten sehr große Online-Plattformen unbeschadet ihrer Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2022/XXX [Gesetz über digitale Dienste] **bestrebt sein, eine** Begründung **vorzulegen**, bevor die Beschränkung wirksam wird. Insbesondere sollte die vorliegende Verordnung einen Anbieter einer sehr großen Online-Plattform nicht daran hindern, im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere der Verordnung (EU) 2022/XXX [Gesetz über digitale Dienste], unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um gegen illegale Inhalte, die über **ihren** Dienst verbreitet werden, vorzugehen **oder um systemische Risiken zu mindern, die von der Verbreitung bestimmter Inhalte über ihren Dienst ausgehen.**

⁵⁴ Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57).

ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind, auch wenn sie nicht zu einem systemischen Risiko im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2022/XXX [Gesetz über digitale Dienste] beitragen. Um die Auswirkungen einer Beschränkung dieser Inhalte auf die Informationsfreiheit der Nutzer so gering wie möglich zu halten, sollten sehr große Online-Plattformen unbeschadet ihrer Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2022/XXX [Gesetz über digitale Dienste] **eine genaue** Begründung **vorlegen**, bevor die Beschränkung wirksam wird. Insbesondere sollte die vorliegende Verordnung einen Anbieter einer sehr großen Online-Plattform nicht daran hindern, im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere der Verordnung (EU) 2022/XXX [Gesetz über digitale Dienste], unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um gegen illegale Inhalte, die über **seinen** Dienst verbreitet werden, vorzugehen. **Diese Plattformen sollten die Moderation legaler Nachrichteninhalte von Mediendiensteanbietern auf ein Minimum beschränken, selbst wenn diese Informationen im Widerspruch zu ihrer Moderationspolitik stehen.**

⁵⁴ Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57).

Or. fr